

Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau“

Vorentwurf



Stadt Genthin
Marktplatz 3
39307 Genthin

Vorhabenträger: GLAVA GmbH
Fienerstraße 1
39307 Genthin/OT Gladau

FZV Ferkelaufzucht und -vertrieb GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 36
14469 Potsdam



Impressum

Herausgeber:

Auftraggeber:

Lücking & Härtel GmbH
Kobershain, Bergstraße 17
04889 Belgern-Schildau

Redaktion, Satz und Gestaltung:

seecon Ingenieure GmbH
Spinnereistraße 7, Halle 14
04179 Leipzig

Stand bzw. Redaktionsschluss:

08.10.2019

Bildnachweis Titelseite:

Lücking & Härtel GmbH, 20.09.2018

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen, die in männlicher oder weiblicher Form benutzt wurden, gelten für beide Geschlechter gleichermaßen ohne jegliche Wertung oder Diskriminierungsabsicht.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
A Begründung	9
1 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	9
2 Räumlicher Geltungsbereich.....	10
2.1 Lage	10
2.2 Abgrenzung und Liegenschaftssituation	11
3 Bestandssituation/Städtebauliche Einbindung	12
3.1 Nutzungen und Umfeld	12
3.2 Eigentumssituation	13
3.3 Erschließung.....	13
3.3.1 Verkehrliche Erschließung	13
3.3.2 Schmutzwasserbeseitigung	13
3.3.3 Abfallentsorgung.....	13
3.3.4 Löschwasserversorgung/Brandschutz	14
3.3.5 Trinkwasserversorgung.....	14
3.3.6 Kommunikationswesen	14
3.3.7 Stromversorgung/Stromerzeugung	14
3.3.8 Wärmeversorgung/ Wärmeezeugung	15
3.3.9 Gasversorgung	15
3.4 Naturschutz und Landschaftspflege	15
3.4.1 Schutzgebiete	15
3.4.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich/Grünordnung	15
3.4.3 Besonderer Artenschutz	16
3.4.4 Natura 2000-Gebiete	16
3.5 Altlasten.....	17
3.6 Gewässer- und Hochwasserschutz.....	17
3.7 Abwasser/Niederschlagsentwässerung	17
3.8 Topografie/Geländehöhen	17

3.9	Archäologische Kulturdenkmale.....	18
3.10	Geologie/Baugrund/Boden.....	18
4	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen.....	19
4.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	19
4.2	Landes- und Regionalplanung.....	19
4.3	Flächennutzungsplan.....	20
4.4	Fachplanungen/städtebauliche Konzepte.....	20
5	Planungskonzept.....	21
5.1	Städtebauliche Ziele und Instrumente.....	21
5.2	Vorhabenbeschreibung.....	23
5.2.1	Allgemeine und gemeinsam genutzte Anlagen.....	23
5.2.2	Schweinezuchtanlage.....	24
5.2.3	Biogasanlagen.....	25
5.2.4	Futterzentrale.....	26
5.2.5	Straßenbau.....	27
5.3	Berücksichtigung relevanter Planungsleitlinien/Auswirkungen der Planung.....	28
5.3.1	Grundlagen.....	28
5.3.2	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.....	28
5.3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	29
5.3.4	Umweltschutz, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege.....	29
6	Inhalt des Bebauungsplanes.....	37
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	37
6.1.1	Sondergebiet „Schweinezucht, Biogasanlagen und Futterzentrale“.....	37
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	41
6.2.1	Grundflächenzahl (GRZ) und Überschreitung der Grundfläche.....	41
6.2.2	Höhe baulicher Anlagen (H _{Amax}).....	42
6.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen.....	43
6.3.1	Baugrenzen/überbaubare Grundstücksfläche.....	43
6.4	Verkehrsflächen.....	44
6.5	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.....	44
6.6	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	44

6.6.1	Regenwasserbewirtschaftung (E1, E2, E3 und E4).....	44
6.6.2	Maßnahmenflächen „Baum- und Strauchhecke“ (A1 und A3)	45
6.6.3	Maßnahmenflächen „Gehölzgruppen und Säume“ (A2).....	45
6.6.4	Maßnahmenflächen „Gehölzgruppen und Säume“ (A4).....	46
6.6.5	Pflanzenliste	46
6.6.6	Maßnahmen: Artenschutz, Schutz von Brutvögeln.....	47
6.6.7	Externe Ausgleichsmaßnahmen	47
6.7	Flächen für Nebenanlagen aufgrund anderer Vorschriften.....	48
6.8	Umgrenzung von Schutzgebieten/gesetzlich geschützte Biotope	48
6.9	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.....	48
7	Hinweise für die Durchführung des Bebauungsplanes	49
7.1	Bodenordnung	49
7.2	Sicherung der Erschließung/Erschließungsvertrag	49
7.3	Durchführungsvertrag/städtebaulicher Vertrag.....	50
7.4	Immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht	50
7.5	Wasserrechtliche Genehmigung	50
7.6	Archäologische Kulturdenkmale.....	50
7.7	Fachgutachten	51
8	Kosten	51
9	Flächenbilanz	51
10	Rechtsgrundlagen.....	52
11	Verfahren.....	53
B	Umweltbericht.....	54
12	Einleitung.....	54
12.1	Veranlassung.....	54
12.2	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung.....	54
12.2.1	Angaben zum Standort.....	54
12.2.2	Art des Vorhabens und der Festsetzungen	56
12.2.3	Bedarf an Grund und Boden	62
12.2.4	Emissionen	64
12.2.5	Verkehrsaufkommen.....	64

12.2.6	Art und Menge von Abfällen/Abfallbeseitigung.....	65
13	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung.....	66
13.1	Ziele und Grundsätze der Raumordnung	66
13.2	Aussagen aus Landschaftsplänen und weiteren Fachplanungen.....	73
13.3	Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz, gesetzlich geschützte Biotope...73	
13.4	Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz	75
13.4.1	Bewertung und Ausgleichsermittlung	75
13.4.2	Vermeidung	76
13.4.3	Ausgleich im Plangeltungsbereich	77
13.4.4	Ausgleich über Festlegungen im Durchführungsvertrag.....	79
13.4.5	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.....	79
13.5	Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz	80
13.6	Immissionsschutz nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.....	82
13.6.1	Genehmigungspflicht	82
13.6.2	Störfall-VO	83
13.7	Kulturdenkmale gem. Denkmalschutzgesetz	85
13.8	Bodenschutz gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz	85
13.9	Berücksichtigung allgemeiner Ziele der Fachgesetze	86
13.10	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz.....	90
13.11	Wasserhaushaltsgesetz/Wassergesetz	91
14	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	92
14.1	Wirkungen der Planung und Untersuchungsraum.....	92
14.2	Schutzgut Mensch	95
14.2.1	Bestand	95
14.2.2	Auswirkungen und Bewertung	96
14.2.3	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Auswirkungen.....	100
14.3	Schutzgüter Tiere und Pflanzen.....	102
14.3.1	Bestand	102
14.3.2	Auswirkungen und Bewertung	108
14.3.3	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.....	113
14.4	Schutzgut Boden	114

14.4.1	Bestand	114
14.4.2	Auswirkungen und Bewertung	115
14.4.3	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.....	116
14.5	Schutzgut Fläche	117
14.5.1	Bestand	117
14.5.2	Auswirkungen und Bewertung	118
14.5.3	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.....	119
14.6	Schutzgut Wasser.....	119
14.6.1	Bestand	119
14.6.2	Auswirkungen und Bewertung	121
14.6.3	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.....	123
14.7	Schutzgüter Klima und Luft.....	123
14.7.1	Bestand	123
14.7.2	Auswirkungen und Bewertung	124
14.8	Schutzgut Landschaft	125
14.8.1	Bestand	125
14.8.2	Auswirkungen	126
14.8.3	Vermeidung, Verringerung, Ausgleich.....	127
14.9	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	128
14.9.1	Bestand	128
14.9.2	Auswirkungen/Bewertung	128
14.9.3	Vermeidung, Verringerung, Ausgleich.....	129
14.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	129
14.11	Biologische Vielfalt.....	129
14.12	Natura 2000-Gebiete	130
14.12.1	Bestand	130
14.12.2	Auswirkungen und Bewertung	131
14.13	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen	132
14.13.1	Bestand	132
14.13.2	Auswirkungen und Bewertung	133
14.14	Nutzung erneuerbarer Energien und effiziente Nutzung von Energie.....	134

14.14.1 Bestand	134
14.14.2 Auswirkungen und Bewertung	135
14.15 Planalternativen	136
14.15.1 Vorhabenstandort	136
14.15.2 Festsetzungen/Nutzungen	136
15 Zusätzliche Angaben	137
15.1 Grundlagen/Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	137
15.1.1 Schutzgutbezogene Gutachten	137
15.1.2 Umweltrelevante Stellungnahmen	138
15.2 Monitoring	139
15.2.1 Technische Einrichtungen, Anlagenbetrieb	139
15.2.2 Ausgleichsmaßnahmen	139
15.2.3 Kulturdenkmale	140
15.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	141
15.4 Referenzliste der Quellen	145
15.4.1 Sonstige Dokumentationen	145
15.4.2 Fachinformationssysteme (online)	146
15.4.3 Fachgesetze/ Verordnungen	146
15.4.4 Fachpläne	147
Abbildungsverzeichnis	148
Tabellenverzeichnis	149

A Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Am Standort Fienerstraße, Stadtteil Gladau, besitzt die GLAVA GmbH eine gewerbliche Schweinezuchtanlage sowie eine Futterzentrale und zwei Biogasanlagen. Die Schweinezuchtanlage wird von der FZV Ferkelaufzucht und -vertrieb GmbH betrieben.

Es handelt sich nicht um eine gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierte Anlagen. Die Vorhaben unterliegen der UVP-Pflicht gemäß UVP-G (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Über die vorliegende Bauleitplanung sollen daher die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die dauerhafte Sicherung des Standortes und die Weiterführung eines den aktuellen umwelt- und tierschutzrechtlichen Anforderungen gerechten, modernen Schweinezuchtbetriebes geschaffen werden. Auch der Betrieb der Futterzentrale und der zwei Biogasanlagen soll gemäß den aktuellen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfolgen.

Die beiden o. g. Vorhabenträger haben einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bei der Stadt Genthin gestellt. Über den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie eine parallel in Aufstellung befindliche 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Planung geschaffen werden. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nur auf Grundlage dieser Bauleitplanung erfolgen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

2.1 Lage

Der Vorhabenstandort befindet sich nördlich der Ortschaft Gladau und westlich der Ortschaft Dretzel. Die geographische Lage des Vorhabenstandortes und das nähere Umfeld können dem Übersichtsplan, Abb. 1 entnommen werden.

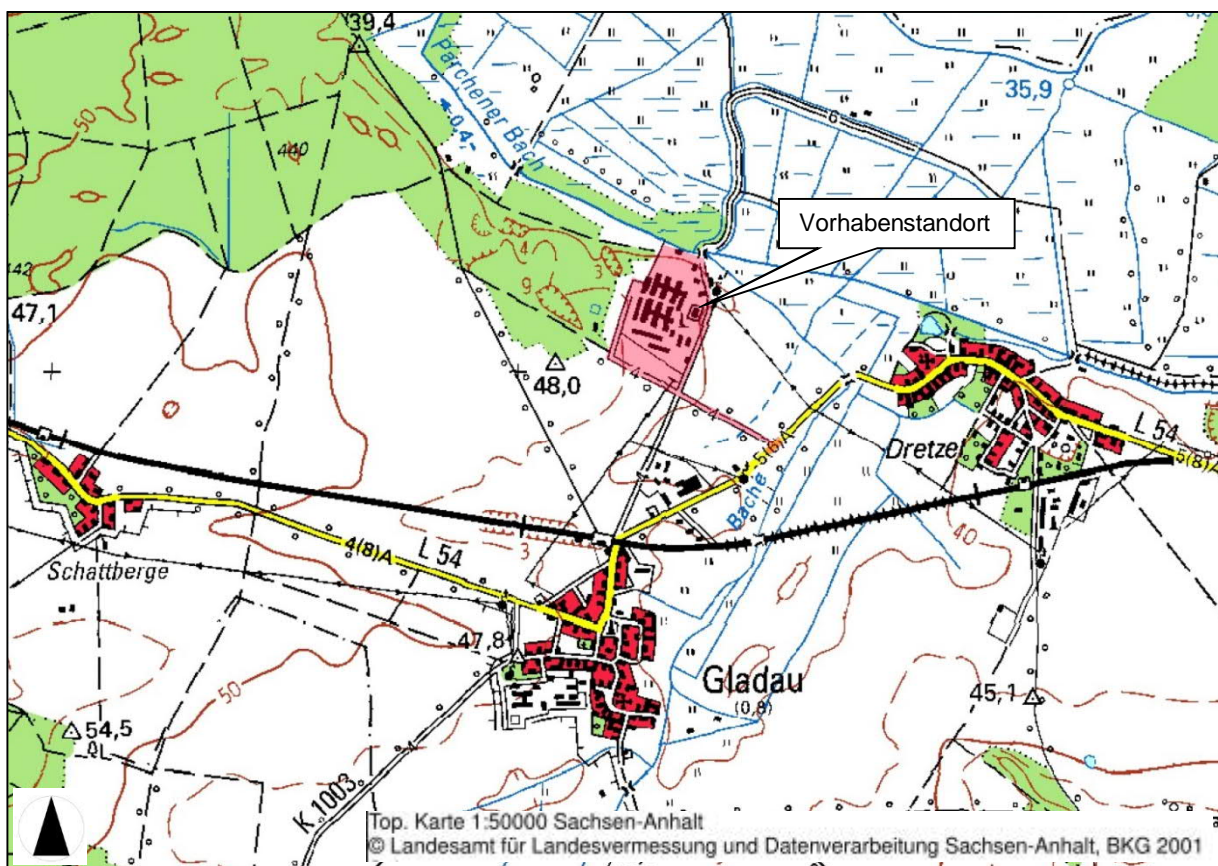


Abb. 1 Auszug aus der TK 50 Sachsen-Anhalt (ohne Maßstab)

2.2 Abgrenzung und Liegenschaftssituation

Die Abgrenzung ist Teil B) der Planzeichnung zu entnehmen und als Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt.

Die Planung bezieht sich auf die Gemarkung Gladau, Fluren 4 und 10. Einbezogen sind die nachfolgend in der Tab. 1 genannten Flurstücke.

Tab. 1 Übersicht über die Flurstücke

Vorhabenstandort (Flurstücke vollständig o. teilweise einbezogen), alle Gemarkung Gladau, Flur 4					
21/2	50/1	52/10	52/22	57/13	61/9
21/4	50/2	52/11	57/3	57/14	61/16
21/6	52/4	52/13	57/4	57/15	61/17
21/8	52/5	52/14	57/6	58/4	480/47
25/1	52/6	52/16	57/8	58/5	483/47
48/1	52/7	52/18	57/9	58/6	577/25
48/2	52/9	52/20	57/10	58/9	585/25
				61/8	10095
Erschließung					
In der Gemarkung 4:					
101 (teilweise einbezogen, Kreuzweg),					
10078 (teilweise einbezogen, Fienerstraße)					
In der Gemarkung 10:					
147/5 (Kreuzweg)					
10037 (teilweise einbezogen, L54-Dretzeler Straße)					

Die Abgrenzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan orientiert sich für den Vorhabenstandort auf die mit Anlagen und Gebäuden bebauten Grundstücke und für die Erschließung auf den Teil der Fienerstraße sowie die zukünftig geplante Erschließung mit Anbindung nach Osten an die Dretzeler Straße und den daran angrenzende Teil der L 54-Dretzeler Straße (vgl. Kapitel 5.3.4.11). Sie entspricht dem Vorhaben- und Erschließungsplan.

3 Bestandssituation/Städtebauliche Einbindung

3.1 Nutzungen und Umfeld

Der Plangeltungsbereich bezieht sich auf ein Betriebsgelände einer Schweinezuchtanlage mit Biogasanlagen und Futterzentrale. Es bestehen entsprechende Stallgebäude, technische Anlagen und Zufahrten sowie Lagerplätze. Die Freiflächen werden für die Eingrünung sowie für Versickerungsbecken, Löschwasserbecken und für Feuerwehrumfahrungen genutzt. Das Betriebsgelände ist über die Fienerstraße an die Dretzeler Straße angebunden. Im Süden und Osten befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen. Im Norden liegen der Verlauf des Tuchheim-Parchener Baches und Waldflächen vor. Im Westen befinden sich Ackerflächen und Wald. Eine Übersicht der Nutzungen kann der Abb. 2 entnommen werden.

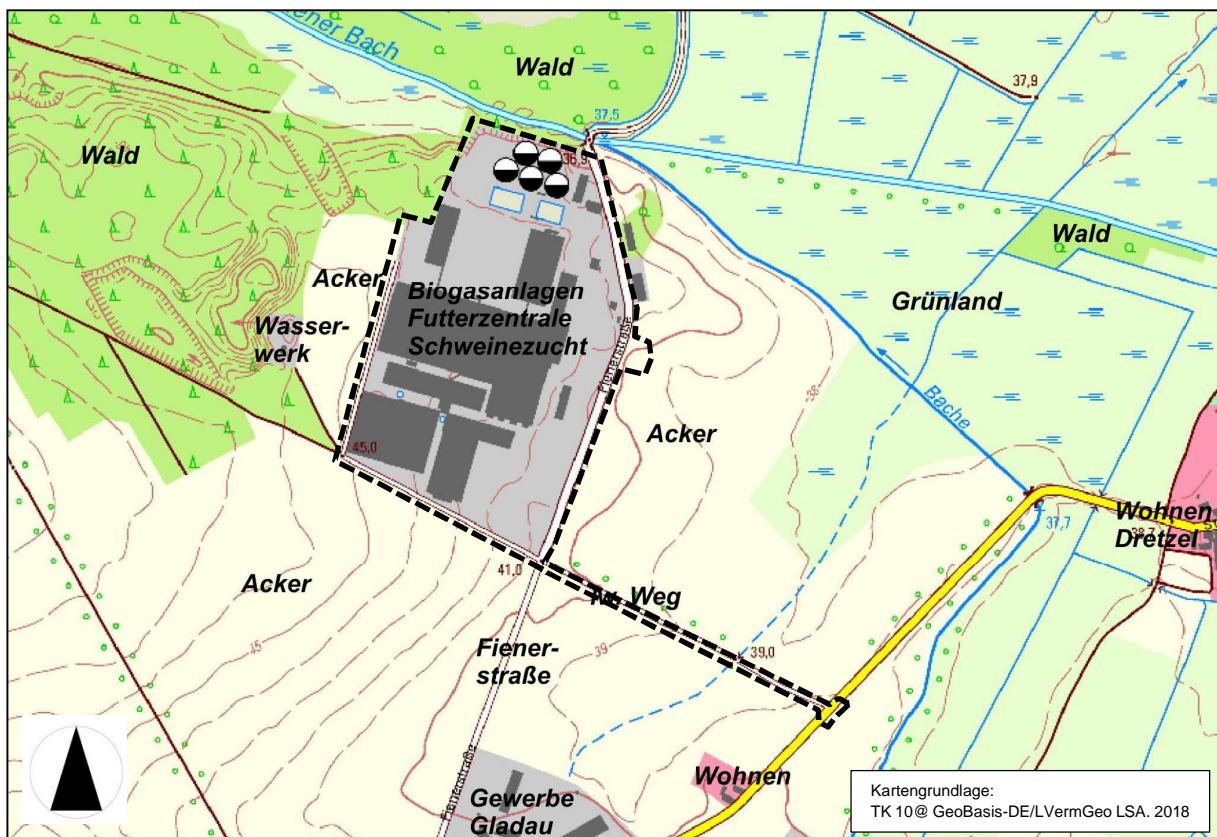


Abb. 2 Übersicht der Nutzungen

3.2 Eigentumssituation

Der Eigentümer des Vorhabenstandortes sowie der dort befindlichen Gebäude und Anlagen ist die GLAVA GmbH.

Die für die verkehrliche Erschließung zukünftig vorgesehenen Flurstücke des Kreuzweges befinden sich im Eigentum bzw. der Verfügungsgewalt der Stadt Genthin.

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehrliche Erschließung

Der Vorhabenstandort ist über die nach Süden verlaufende Fienerstraße im Bereich des nördlichen Ortsrandes der Ortschaft Gladau an die Dretzeler Straße verkehrlich angebunden. Die Fienerstraße befindet sich im Eigentum der Stadt Genthin. Für die Erschließung liegt ein Erschließungsvertrag aus dem Jahr 2013 vor.

3.3.2 Schmutzwasserbeseitigung

Es besteht kein Anschluss an das öffentliche Abwassernetz des Trink- und Abwasserverbandes Genthin.

Sanitärabwasser wird in einer Kleinkläranlage gereinigt. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des biologisch behandelten häuslichen Abwassers über Versickerung in das Grundwasser ist vorhanden (28.05.2008, Landkreis Jerichower Land).

Abwässer aus der Schweinehaltung (Waschwasser, Gülle etc.) werden den Biogasanlagen zugeführt und nach dem Vergärungsprozess auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausgebracht.

3.3.3 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist über die Remondis Ost-Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH gesichert. Die Entsorgung der Tierkörper ist vertraglich über die SecAnim mit Standort in Genthin sichergestellt.

3.3.4 Löschwasserversorgung/Brandschutz

Über einen Löschwasserteich sowie mehrere Löschwasserbrunnen wird die Löschwasserversorgung gewährleistet. Für die Schweinezuchtanlage inkl. der neuen Ställe mit Futterzentrale und die Biogasanlage liegen Feuerwehrläne vor.

3.3.5 Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist über zwei Trinkwasserbrunnen mit Standort westlich des Betriebsgeländes gesichert. Für diese Brunnen besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser (Landkreis Jerichower Land, 14.03.2013). Es besteht kein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz, die Grundstücke sind vom Anschlusszwang für Trinkwasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin befreit.

3.3.6 Kommunikationswesen

Der Vorhabenstandort ist an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

3.3.7 Stromversorgung/Stromerzeugung

Über die beiden Biogasanlagen am Standort wird in drei BHKWs Strom produziert.

Auf den Gebäudedächern sind Photovoltaikanlagen installiert. Diese liegen im Eigentum externer Firmen und es bestehen entsprechende Dienstbarkeiten. Auch der dort produzierte Strom wird in das Stromnetz eingespeist.

Der Vorhabenstandort ist über eine unterirdische 20 kV-Leitung der Avacon Netz GmbH an das Stromnetz angebunden. Der für die technischen Anlagen der Schweinezuchtanlage, der Futterzentrale und der Biogasanlage benötigte Strom wird von einem Stromanbieter bezogen. Über die 20 kV – Leitung erfolgt die Stromeinspeisung und der Strombezug.

Bei Netzstörungen und Stromausfall wird die Sicherung der Stromversorgung zum Beispiel für Lüftungsanlagen, Fütterung, Pumpen über ein vorhandenes Notstromaggregat gewährleistet.

3.3.8 Wärmeversorgung/ Wärmeeerzeugung

Die Wärmeversorgung der Stallanlagen und Gebäude erfolgt über die ausgekoppelte Nutzwärme der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (BHKW) der Biogasanlagen. Die Wärme wird dabei mittels Wärmenetz auf dem Betriebsgelände verteilt. Bei Ausfall der BHKW-Module der Biogasanlage ist die Wärmeversorgung der Stallanlagen über Heizöl gesichert.

3.3.9 Gasversorgung

Ausgehend von einem Anschluss im Bereich der Dretzeler Straße verläuft innerhalb der Wegeparzellen Gemarkung 10, Flst. 147/5 und Gemarkung 4, Flst. 101 und 10078 (Fiener Straße) eine Gasleitung der Avacon Netz GmbH für den Hausanschluss des bestehenden und zur Nutzung als Wohngebäude für Bereitschafts- und Aufsichtspersonen vorgesehenen Gebäudes. Dort erfolgt die (Not-)Beheizung mit Gas.

3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

3.4.1 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich im Bereich des Flurstückes 101, Flur 4 (Gemeindestraße in Richtung der L54-Detzelter Straße) gesetzlich geschützte Biotope (§ 22 NatSchG zu § 30 BNatSchG). Gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten. Die betroffenen Strukturen sind im vorliegenden B-Plan nachrichtlich gekennzeichnet. In der Umgebung des Plangeltungsbereiches befinden sich weitere gesetzlich geschützte Biotope. Details können dem Teil II Umweltbericht entnommen werden.

3.4.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich/Grünordnung

Ein Teil der im Sondergebiet (SO-Gebiet) vorliegenden Gebäude, Anlagen und Zuwegungen ist naturschutzrechtlich nicht als Eingriff gemäß § 15 BNatSchG definiert. Für diesen noch zu

leistenden naturschutzrechtlichen Ausgleich sind die Eingriffe im Grünordnungsplan der vorliegenden Planung nachträglich zu ermitteln und in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu überführen.

Die Eingriffe beziehen sich auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Verlust und Veränderung von Lebensraumstrukturen), Boden (Verlust der Bodenfunktionen nach Versiegelung), Wasser (Verlust der natürlichen Sickerungsrate) sowie Landschaft (Sichtbarkeit in der freien Landschaft, fehlende Übergänge und Einbindung) und werden durch die jetzt geplanten Maßnahmen ausgeglichen.

Vom Eingriff betroffen waren bzw. sind allgemeine bis geringwertige Biotoptypen (Ruderalfluren, Baumgruppen, Intensivgrünland) sowie Böden allgemeiner bis geringer Bedeutung. Strukturen hoher Bedeutung für Natur und Landschaft wurden am Eingriffsort nicht ermittelt und sind somit derzeit nicht vorhanden (vgl. Teil II Umweltbericht, Kapitel 14.3.1).

3.4.3 Besonderer Artenschutz

Für den Vorhabenstandort liegen nur vereinzelte Artenerfassungen vor (vgl. Teil II Umweltbericht, Kapitel 14.3.1). Daher finden derzeit Erfassungen der relevanten Artengruppen Avifauna, Reptilien und Amphibien statt, um die zukünftig aus der Durchführung der Planung voraussichtlich zutreffenden Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG sachgerecht beurteilen zu können.

3.4.4 Natura 2000-Gebiete

Der Vorhabenstandort befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet und grenzt nicht direkt an ein solches an.

Das nächste linienhafte FFH-Gebiet DE 3639-401 „Fiener Bruch“ (DE 3639-401) befindet sich in 3,5 km Entfernung östlich des Vorhabenstandortes. Das Gebiet ist auch als SPA-Gebiet „Fiener Bruch“ (DE 3639-401) festgesetzt. Ca. 4,3 km nordwestlich des Vorhabenstandortes befindet sich das FFH-Gebiet DE 3638-301 „Güsener Niederwald“. Details können dem Teil II Umweltbericht, Kapitel 14.12 entnommen werden.

3.5 Altlasten

Im Plangebiet befindet sich die Altlastenverdachtsfläche Nr. 33523 „Stallanlage Gladau“. Es liegt derzeit keine Gefährdung vor. Die Fläche ist im zu Grunde liegenden Flächennutzungsplan der Stadt Genthin entsprechend nachrichtlich gekennzeichnet.

In den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird eine entsprechende Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB übernommen (vgl. Kapitel 6.9). Hinsichtlich der Durchführung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplans liegen nach derzeitiger Kenntnislage keine Hindernisse vor.

3.6 Gewässer- und Hochwasserschutz

Nördlich des Plangeltungsbereiches befindet sich das Gewässer I. Ordnung mit Überschwemmungsgebiet (HQ 100) gemäß § 76 Abs. 2 WHG „Tuheim-Parchener Bach“. Gemäß § 50 WGLSA (Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011) betragen die Gewässerrandstreifen 10,0 m bei Gewässern erster Ordnung. Dieser Gewässerrandstreifen tangiert den Plangeltungsbereich nicht, sodass in den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine nachrichtlichen Darstellungen oder Kennzeichnungen zu übernehmen sind.

3.7 Abwasser/Niederschlagsentwässerung

Es besteht für die Einleitung des Niederschlagswassers über zwei Versickerungsbecken in das Grundwasser sowie über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser mit Notüberlauf in ein Oberflächengewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis (Landkreis Jerichower Land, 2011).

3.8 Topografie/Geländehöhen

Durch das Vermessungsbüro Holger Käfer wurden im Jahr 2017 Vermessungen der Gelände- und Gebäudehöhen vorgenommen. Die Höhen liegen im Höhen Bezugssystem „Deutsches Haupthöhennetz 2016“, Status 170, NHN-Höhe, vor. Die Geländehöhen betragen zwischen ca. 41,5 m NHN bis 44,5 m NHN.

Am Vorhabenstandort sind die hohen Gebäude und Anlagen im Bereich des nördlichen Betriebsgeländes konzentriert. Dabei handelt es sich bei dem Futterhaus (Firsthöhe Anbau Nord)

mit rund 17 m und den Getreidesilos mit rund 25 m um die höchsten Gebäude/Anlagen. Die Behälter inklusive der Tragluftdächer der Biogasanlage sind nicht eingemessen und erreichen nach Angaben des Vorhabenträgers Höhen von rund 15 m.

Im Süden befinden sich die Stallgebäude, welche den weitaus größten Teil der Fläche einnehmen und in ihrer Höhe weitgehend homogen sind. Die mittlere Höhe der Gebäude/Ställe beträgt ca. 52,8 m NHN. Dies entspricht einer Firsthöhe von ca. 10,2 m.

3.9 Archäologische Kulturdenkmale

Nach Information des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Schreiben vom 14.01.2019) befinden sich im Bereich des Vorhabenstandortes archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 DenkSchG LSA. Es handelt sich um eine Siedlung der vorrömischen Eisenzeit bzw. um eine bislang nicht näher datierte Siedlung. Die annähernde Ausdehnung der archäologischen Kulturdenkmale kann dem Teil II Umweltbericht entnommen werden.

3.10 Geologie/Baugrund/Boden

Die geologische Situation am Vorhabenstandort ist geprägt durch oberflächennah anstehende Grundmoränen (gQS) im südlichen Plangebiet und glazifluviale Bildungen (gfQS) im nördlichen Plangebiet (gem. Geologische Übersichtskarte GÜK 400d). Nach Mitteilung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung zur 2. Änderung des FNP vom 21.01.2019) sind keine geologisch bedingten Beeinträchtigungen der Geländeoberflächen bekannt.

Gemäß vorläufiger Bodenkarte 1:50.000 (Vorläufige Bodenkarten im Maßstab 1:50.000, Regionalbodenkarte Halle und Umgebung) stehen im östlichen Bereich als Bodentyp Gley mit sandigen Substrattypen und im südwestlichen Bereich Braunerde mit sandigen Substrattypen an. Diese Böden weisen ein geringes Ertragspotenzial auf.

Für einen Teil des geplanten Sondergebietes wurde ein Gutachten über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse (Ing.-Büro Rütz GmbH, 30.03.2001) erstellt. Dieses zeigt, dass die Böden auf dem Betriebsgelände teilweise durch die bestehende Versiegelung, Überbauung sowie durch Bodenaufschüttungen überprägt sind.

Für den Kreuzweg wurde eine Baugrunderkundung durch die planum® Planungsgesellschaft für Umwelttechnik mbH & Ingenieurbüro Lehmann durchgeführt (Bericht vom 10.07.2019). In diesem Bericht wird dargelegt, dass die Betonplatten des Weges auf Auffüllungen aus Mineralgemisch und Feinsand gebettet sind. Darunter stehen Sande und gemischtkörnige Böden an.

4 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Für einen Teil der baulichen und anderen Anlagen der Schweinezuchtanlage besteht Bestandsschutz gemäß § 67a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für drei Ställe. Diese Anlagen werden für die Schweinezucht genutzt. Maßgeblich sind der Feststellungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 07.12.2015 und der Teilrücknahmebescheid des Landesverwaltungsamtes vom 28.08.2018, welche der Verwaltung vorliegen.

Für die verbleibenden Anlagen wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erneut im Jahr 2013 beantragt, konnte bisher aber nicht erteilt werden. Die baurechtliche Innenentwicklungsnovelle 2013 führte zu einer Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, sodass eine privilegierte Zulässigkeit der Änderung oder Erweiterung der hier vorliegenden Tierhaltungsanlage im Außenbereich auch unter Berücksichtigung der Überleitungsvorschriften nicht mehr möglich war. Eine Genehmigung nach dem BImSchG kann daher nur noch über die landwirtschaftliche Privilegierung oder über die Bauleitplanung erfolgen. Die landwirtschaftliche Privilegierung kann für die GLAVA GmbH nicht erzielt werden, sodass die Genehmigung nach dem BImSchG auf Basis der vorliegenden Bauleitplanung bewirkt werden soll.

4.2 Landes- und Regionalplanung

Gemäß §1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese liegen mit dem Landesentwicklungsplan 2010 (12.03.2011) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (17.05.2006) vor. Für die Anpassung an den Landesentwicklungsplan 2010 wird der Regionale Entwicklungsplan für die Region Magdeburg derzeit neu aufgestellt. Es liegt der 1. Entwurf sowie die Abwägungsdokumentation zum 1. Entwurf (Beschluss RV02/2018 vom 14.03.2018) vor. Der 2. Entwurf wird dann erneut ausgelegt.

Die darin enthaltenen Ziele (Z) sind für die Bauleitplanung bindend und unterliegen nicht der Abwägung. Grundsätze (G) und sonstige Erfordernisse sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit Stellungnahme zur parallel aufgestellten 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin haben die Region Magdeburg (01.02.2019) sowie das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt als Oberste Landesentwicklungsbehörde (31.01.2018) festgestellt, dass keine Raumbedeutsamkeit besteht. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.

Für das Vorhaben liegen vorwiegend umweltbezogene Ziele und Grundsätze vor. Die Berücksichtigung dieser Ziele in der Planung wird in Teil II Umweltbericht dargelegt.

4.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Genthin ist die Fläche des Sondergebietes (SO-Gebiet) als gewerbliche Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB wird die 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin durchgeführt. Die im Bestand dargestellte gewerbliche Nutzung und Fläche für die Landwirtschaft wird zu Gunsten eines Sondergebietes für Schweinezucht, Biogasanlagen und Futterzentrale geändert.

Die Kennzeichnung eines Teils der Fläche als Altlastenstandort gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB wird in die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Die Festsetzungen eines Sondergebietes (SO-Gebiet) des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus den zukünftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

4.4 Fachplanungen/städtebauliche Konzepte

Für den im Jahr 2009 eingemeindeten Ortsteil Gladau liegt kein Landschaftsplan vor.

Darüber hinaus sind keine sonstigen städtebaulichen Planungen oder Fachplanungen für den Vorhabenstandort oder den Gemeindeteil vorhanden.

Als Handlungsanleitung für die Steuerung und Ansiedlung von Biomasseanlagen hat die Regionalversammlung mit Beschluss RV 09/2011 den „Leitfaden Biomasseanlagen“ den Städten und Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Für die Stadt Genthin liegt kein Biomassekonzept gemäß dieser Handlungsanleitung vor. Daher wurde für das vorliegende Vorhaben geprüft, ob es den raumordnerischen Anforderungen gem. Kapitel 2 und 3 der o. g. Handlungsanleitung entspricht oder ob Kriterien vorliegen, die dafürsprechen, dass der vorliegende Standort weniger geeignet ist.

Für die Biogaserzeugung wird ein Anteil von 60 % der am Standort anfallenden Schweinegülle genutzt. Dadurch werden Transportfahrten geringgehalten und es kann ein effektiver Betrieb gewährleistet werden. Der Betrieb der Biogasanlagen auf dem Betriebsgelände der Schweinezuchtanlage bietet somit einen entscheidenden Vorteil gegenüber anderen potenziellen Standorten. Der Standort der Biogasanlagen liegt außerhalb von Tabugebieten und -standorten.

Für das nördlich angrenzende Vorranggebiet Hochwasserschutz und die benachbarten fremden Grundstücksflächen ist der Havarieschutz zu gewährleisten. Dies erfolgt durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan über die Ausweisung von Nebenanlagen (vgl. Kapitel 6.7).

Eine Gasaufbereitung zur Einspeisung gereinigten Biogases in das Gasnetz und die Versorgung der lokalen Bevölkerung mit Wärme sind derzeit nicht geplant.

5 Planungskonzept

5.1 Städtebauliche Ziele und Instrumente

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Schweinezuchtanlage, zwei Biogasanlagen sowie die Futterzentrale nach den aktuellen Anforderungen an den Umweltschutz, die Betriebssicherheit und den Tierschutz am Standort Gladau zu sichern und zu modernisieren. Die vom Bauvorhaben betroffenen Grundstücke liegen im Bereich einer gewerblichen Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO des FNPs vom 16.12.2016 sowie im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Ohne die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes mit paralleler Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes ist das Vorhaben nicht zulässig, da für die gewerbliche Baufläche kein Bebauungsplan vorliegt und es wegen der aus folgenden Gründen fehlenden Privilegierung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nicht zugelassen werden kann:

- Es handelt sich um eine gewerbliche Tierhaltung, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG unterliegt und somit den Anforderungen an eine Privilegierung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht entspricht.
- Es liegt eine Überschreitung der gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 zulässigen Kapazität zur Erzeugung von Biogas vor und es besteht kein Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb (gewerbliche Tierhaltung).

Für das vorliegende Vorhaben wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt. Die Vorhabenträger haben bei der Stadt Genthin einen Antrag auf die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens vorgelegt. Auf dieser Basis hat der Stadtrat die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung beschlossen. Die Vorhabenträger sind, gemäß eines städtebaulichen Vertrages, bereit, die Planungs- und Erschließungskosten zu tragen. Im Rahmen der festgesetzten Nutzung als Sondergebiet (SO-Gebiet) „Schweinezucht, zwei Biogasanlagen und Futterzentrale“ wird die konkrete Umsetzung des Vorhabens in einem Durchführungsvertrag geregelt. Durch die vorliegende Bauleitplanung werden somit folgende Ziele verfolgt:

- ➔ Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Betriebsstandortes am Standort Gladau, wofür der Bauleitplan die Grundlage der für die Durchführung der Planung erforderlichen immissionsschutzrechtliche Genehmigung sein wird, in der weitergehende Auflagen formuliert werden können.
- ➔ Sicherung von Arbeitsplätzen am Standort Gladau
- ➔ Berücksichtigen der Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Immissionsschutzes, und des Schutzes von Natur und Landschaft
- ➔ Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung
- ➔ Rechtssicherheit für den Grundstückseigentümer/Vorhabenträger hinsichtlich der zukünftigen Bebauungsmöglichkeiten
- ➔ Herstellen der erforderlichen verkehrlichen Erschließung

Für den vorliegenden Fall liegt ein weitgehend abgeschlossener Projektplan vor. Im Verlauf des Bauleitplanverfahrens können sich jedoch für das komplexe Vorhaben Änderungsnotwendigkeiten ergeben, denen der Bebauungsplan Rechnung tragen sollte, ohne dass zeit- und kostenaufwändige Wiederholungen von Verfahrensschritten erforderlich werden. Aus diesem Grund erfolgt keine Integration bzw. direkte Übernahme des Projektplanes/Vorhaben- und Erschließungsplanes als vorhabenbezogener Bebauungsplan, sondern der derzeitige Stand des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird als Planteil A separat dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kommt nur dann wirksam zustande, wenn ein Vorhaben- und Erschließungsplan vorliegt. Gegenstand des Verfahrens sind dabei grundsätzlich zwei Pläne. Deshalb wird der zur Planaufstellung geltende und dem Durchführungsvertrag zugrunde liegende Plan identifizierbar in der vorliegenden Planunterlage als Planteil A in die Planurkunde übernommen. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Durchführungsvertrag zugeordnet, der aber nicht Bestandteil des Bebauungsplanes wird. Änderungen der Planung können sich später auf den Vorhaben- und Erschließungsplan (Planteil A) sowie den Durchführungsvertrag beziehen, ohne dass es zu einer Änderung des Planteils B (Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung) kommt.

Für die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Planzeichenverordnung (PlanzVO) Bezug genommen. Die Festsetzungen grenzen das im Sondergebiet geplante Nutzungsspektrum vorhabenbezogen entsprechend ein, so dass eine abschließende Beurteilung des Vorhabens möglich ist.

5.2 Vorhabenbeschreibung

5.2.1 Allgemeine und gemeinsam genutzte Anlagen

Bei den Anlagen im Vorhabengebiet handelt es sich um:

- 1) eine Schweinezuchtanlage für die Produktion von Aufzuchtferkeln, Mastläufern und Jungsauen,
- 2) zwei Biogasanlagen für die Vergärung von nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdünger zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas sowie
- 3) eine Futterzentrale für die Produktion von fertigen Futtermischungen.

Die Schweinezuchtanlage sowie die zwei Biogasanlagen und die Futterzentrale Gladau befinden sich im Eigentum der GLAVA GmbH. Die Schweinezuchtanlage wird von der FZV – Ferkelaufzucht und -vertriebs GmbH betrieben, was vertraglich gesichert ist. Die übrigen Anlagen werden von der GLAVA GmbH betrieben. Die GLAVA GmbH und die FZV GmbH sind Tochter-Gesellschaften der LFD Holding GmbH. Zu dieser gehören auch weitere eigenständige Gesellschaften, die Schweinezucht und -haltung betreiben. Die zentrale Verwaltung der LFD Holding GmbH befindet sich in Roßdorf.

Durch das Vorhaben sollen am Standort Gladau zukünftig 40 Arbeitsplätze gesichert werden.

Die Vorhaben sind auf dem Betriebsgelände konzentriert. Dieses ist eingezäunt und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Die verkehrliche Erschließung aller Anlagen erfolgt zentral über die Zufahrt von der Ostseite an die Fienerstraße. Ausnahme sind der Abtankplatz, der Güllebehälter sowie das Kadaverhaus, für die gesonderte Zufahrten bestehen.

Folgende Anlagen werden von den Einzelanlagen auf dem Betriebsgelände gemeinsam genutzt:

- Anlagen zur Oberflächenentwässerung (Versickerungsmulden und -becken)
- Löschwasserlager (Löschwasserbrunnen und -teich)
- Externer Trinkwasserbrunnen
- Sozialgebäude mit Umkleiden, Büro, Sanitäranlagen, Aufenthaltsraum, Lager, Werkstatt, Notstromanlage
- Mitarbeiterwohnungen
- Betriebstankstelle, zur Betankung der betriebseigenen Fahrzeuge mit Dieselkraftstoff
- Pkw-Parkplätze für Mitarbeiter und Gäste

5.2.2 Schweinezuchtanlage

Der Zweck der vorliegenden Schweinezuchtanlage ist die Haltung von Zuchtsauen für die Produktion von Aufzuchtferkeln. Die Stallanlage gliedert sich in folgende Haltungsbereiche: Zuchtläuferhaltung, Jungsauenhaltung, Deckzentrum, Wartebereich, Abferkelbereich und Ferkelaufzucht. Die Haltung der Tiere erfolgt gemäß den aktuellen Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. In der Anlage erfolgt die einstreulose Haltung (Flüssigmist).

Die Fütterung der Tiere erfolgt über eine Flüssigfütterungsanlage. Die Futtermischungen werden in der Futterzentrale hergestellt. Tränkwasser wird über zwei externe Brunnen zur Verfügung gestellt.

Die anfallende Gülle wird über Güllerpumpen den Vorgruben zugeführt und in den Biogasanlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme vergoren. Die dabei anfallende Wärme wird für die Warmwasserversorgung und Wärmeversorgung der Ställe und Gebäude verwendet. Die Zwischenlagerung der Gülle erfolgt in abgedeckten Güllelagerbehältern.

Die vorhandenen Ställe sind bereits nach den Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung umgerüstet. Es ist geplant, die Stallanlage über die vorhandenen, noch nicht genehmigten Ställe zu modernisieren und den Tieren mehr Platz zu bieten.

Insbesondere soll die Ausrüstung der Ställe mit modernen zertifizierten Abluftreinigungsanlagen realisiert werden, so dass den heutigen Anforderungen an einen geruchsemissionsfreien und schadstoffemissionsarmen Betrieb der Anlage entsprochen wird. Emittierende Anlagenteile, wie beispielsweise Gruben, werden abgedeckt.

Die Dächer der Stallgebäude sind teilweise mit Photovoltaikanlagen ausgestattet, über die Strom zur Einspeisung in das Stromnetz erzeugt wird.

Folgende Anlagenbestandteile sind nach der Änderung der Schweinezuchtanlage zuzuordnen:

- Stall 3 mit Verladestation und Verbinder, Nachrüstung mit Abluftreinigungsanlagen
- Stall 4 mit Ausläufen und Verladestation, Nachrüstung mit Abluftreinigungsanlagen
- Stall 4a mit Abluftreinigungsanlagen
- Stall 5 mit Zwischenbau und Verbinder, Nachrüstung mit Abluftreinigungsanlagen
- Stall 6 mit Abluftreinigungsanlagen
- Stall 7 mit Abluftreinigungsanlagen
- Stall 8 mit Abluftreinigungsanlagen
- Stall 10 mit Abluftreinigungsanlagen
- Güllelagerbehälter, abgedeckt mit Zeltdach, für die Lagerung von Gülle
- Kadaverhaus, für die Lagerung der Kadaver bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigung
- Sonstige Nebenanlagen wie Güllevorgruben, Verbinder, Löschwasserbrunnen und Löschwasserteich, Wasserbehälter, Garagen, Werkstatt, Lager, Notstromaggregat

Die Anordnung der Anlagenbestandteile auf dem Betriebsgelände kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden.

Die geplanten Tierplatzzahlen sind in Tab. 2 ersichtlich:

Tab. 2 Tierplatzkapazität/Großvieheinheiten

Tierart	Tierplätze geplant	GVgesamt*
Zuchtsauen	9.750	
Zuchtläufer	570	
Aufzuchtferkel (< 30 kg)	42.784	
Summe	53.104	4.921

5.2.3 Biogasanlagen

Am Vorhabenstandort werden zwei Biogasanlagen betrieben. Die Anlagen arbeiten im Verfahren der mesophilen Nassvergärung in einem Temperaturbereich von ca. 40° C. Das durch die Vergärung von nachwachsenden Rohstoffen (nawaRo) und Wirtschaftsdünger erzeugte Biogas wird zur Erzeugung von Wärme und Strom in den BHKW-Modulen energetisch genutzt. Die dabei anfallende Wärme wird in der Schweinezuchtanlage verwendet. Der Strom wird in das Stromnetz eingespeist.

Es bestehen folgende Kenndaten für die Auslegung der Anlagen:

- BHKWs 1-3: Feuerungswärmeleistung rund 5,2 MW gesamt
- elektrische Leistung 2,2 MW gesamt
- Biogasproduktion: > 2,3 Mio. m³ i. N./a

Die Biogasanlagen 1 und 2 sind als Neubauvorhaben zu bewerten, da die Genehmigung noch offen ist. Sie bestehen aus folgenden wesentlichen Anlagenbestandteilen:

- drei Fahrsiloanlagen mit insgesamt sechs Kammern für die Lagerung der nawaRo,
- einem Annahmebehälter für Gülle, abgedeckt mit Foliendach, als Übergabebehälter für die eingesetzte Gülle,
- zwei Anmischgruben mit Annahmetrichter, abgedeckt mit Metalldeckel, für den Input an festen Eingangsstoffen und die Durchmischung dieser mit den flüssigen Eingangsstoffen sowie der kontinuierlichen Einbringung in den Fermenter,
- zwei Fermentern, gasdicht abgedeckt mit integrierter Gasspeicherfolie, für die Vergärung der organischen Rohstoffe,
- zwei Nachgärbehältern, gasdicht abgedeckt mit integrierter Gasspeicherfolie, für die Vergärung der organischen Rohstoffe,
- zwei Gärrestlagern, gasdicht abgedeckt mit integrierter Gasspeicherfolie, für die Restentgasung und Lagerung der Gärreste,
- zwei Technikcontainern für die Unterbringung der Pump- und Steuerungstechnik,

- drei BHKW-Containern für die Unterbringung von jeweils einem BHKW-Motor,
- zwei Gasfackeln als Notverbrauchseinrichtung bei Betriebsstörungen und
- drei Trafostationen für die Stromeinspeisung in das Versorgungsnetz.

In den Biogasanlagen kommen nawaRo und Schweinegülle, ausschließlich aus der Schweinezuchtanlage Gladau, zum Einsatz:

- Schweinegülle (Anteil jährlich ca. 54 %),
- Maissilage,
- Getreideschrot.

Über eine nördlich der Vergärungsbehälter und nördlich der Güllelagerbehälter geplante Umwallung bzw. geplante Mauer wird gewährleistet, dass im Havariefall auslaufendes Gärsubstrat auf dem Betriebsgelände zurückgehalten wird. Somit wird den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zukünftig Rechnung getragen.

5.2.4 Futterzentrale

Innerhalb des Plangebietes besteht bereits eine Futteraufbereitung und -lagerung zur Herstellung von fertigen Futtermischungen. Geplant ist, die Anlage auszubauen, um die Kapazität zu erhöhen und über diese Futterzentrale auch weitere Standorte der LfD Holding GmbH (Muttergesellschaft der GLAVA GmbH) mit Futter zu versorgen. Dafür sollen das bereits vorhandene Futterhaus sowie die vorhandenen Silos genutzt werden und ein Austausch bzw. eine Ergänzung der Anlagentechnik sowie die Errichtung neuer Anlagenbestandteile vorgenommen werden.

Die in der Futterzentrale angefertigten Vormischungen werden zu den jeweiligen Standorten transportiert und müssen für die Verfütterung vor Ort lediglich mit den Flüssigkomponenten vermischt werden. Die Futterzentrale ist über die zentrale Betriebszufahrt verkehrlich angebunden.

Nach der Änderung werden die nachfolgenden wesentlichen Anlagenbestandteile vorhanden sein:

- Futterhaus, darin: zwei Hammermühlen, Sacksilos zur Lagerung von fertigem Futter, Getreidesilos, ein Öltank, eine Schaltwarte zur Steuerung der Futterzentrale, Mühlenvorratsbehälter, Mineralfutterwaage, Futtermischer, Komponenten zur Futterverarbeitung und -dosierung,
- vier Getreidelagerbehälter mit eingehauster Annahmegasse und Getreidereinigungsanlage,
- zwölf Verladesilos,

- zwei Öltanks,
 - zehn Mineralfuttersilos und
 - Fahrzeugwaage.
-
- Produktion an fertigen Futtermischungen: 93.065 t pro Jahr
 - Durchsatz pro Tag: 357,9 t pro Tag

5.2.5 Straßenbau

Der auf dem Kreuzweg, Flur 10: Flurstück 147/5 und Flur 4: Flurstück 101, vorhandene Betonplattenweg soll für die verkehrliche Erschließung der Schweinezuchtanlage, Futterzentrale und der Biogasanlagen ertüchtigt werden. Dem Vorhaben- und Erschließungsplan liegt eine Ausbauplanung des Büros BAUPROJEKT K. Schmidt GmbH vor.

In der Kurzbeschreibung heißt es dazu: „Aufgrund der geplanten Verkehrszahlen und der Baugrunderkundung ist die Ertüchtigung der Fahrbahn in Asphaltbauweise vorgesehen. Unter Ausnutzung der vorhandenen, befestigten Wegebreite sowie der vorhandenen Flurstücksgrenzen ist eine befestigte Regelfahrbahnbreite von 3,50 m und eine Kronenbreite von 5,50 m geplant. Dieses entspricht nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) einen einstreifigen Verbindungsweg. Zur Gewährleistung von Begegnungsverkehr Lkw/Lkw und Lkw/Pkw werden drei Ausweichstellen jeweils in der Länge von 40 m vorgesehen. Die Anordnung dieser erfolgt im wesentliche wechselseitig. Der befestigte Querschnitt im Bereich der Ausweichstellen ist mit 6,00 m bis 6,50 m geplant. Somit können sich Lkw/Lkw begegnen.“

Die Wegführung ist derart konzipiert, dass Eingriffe in die auf der Verkehrsfläche vorhandenen gesetzlich als Biotop gem. § 30 BNatSchG geschützten Feldhecken weitestgehend erhalten bleiben und der Flächenverbrauch über die Nachnutzung der bereits überbauten Wegfläche minimiert wird.

5.3 Berücksichtigung relevanter Planungsleitlinien/Auswirkungen der Planung

5.3.1 Grundlagen

Die relevanten Planungsleitlinien ergeben sich aus den gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belangen, aber auch aus den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB sowie den Anforderungen an die gesicherte Erschließung. Diese sind abhängig von der Art des konkreten Vorhabens und seiner städtebaulichen Einbindung, sodass nur einzelne Belange eine Bedeutung haben.

Die sonstigen, nachfolgend nicht genannten Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, entfalten nur eine untergeordnete Bedeutung für die Berücksichtigung in der vorliegenden vorhabenbezogenen Planung. Es bestehen auch keine Hinweise, dass diese Belange besonders zu berücksichtigen wären oder ein besonderes Gewicht erhalten.

5.3.2 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

5.3.2.1 Außerhalb des Gebietes

Das vorliegende Sondergebiet hält einen ausreichenden Abstand zu den Wohnbebauungen der umliegenden Ortschaften Dretzel und Gladau. Zusätzlich werden insbesondere über die geplante Ausstattung aller Ställe mit zertifizierten Abluftreinigungsanlagen Emissionen vermieden bzw. stark reduziert. Ebenso werden Nutzungskonflikte aus betriebsbedingten Immissionen vermieden und treten nicht auf (Details siehe Teil II Umweltbericht, Schutzgut Mensch).

5.3.2.2 Innerhalb des Gebietes

Innerhalb des Sondergebietes werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zugelassen, die den betriebsbedingten Immissionen ausgesetzt sind. Für diese Betriebswohnungen besteht eine geminderte Schutzwürdigkeit im Sondergebiet. Emissionen auf dem für das Gebiet zulässigen Niveau unter Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse haben die Bewohner grundsätzlich hinzunehmen. Jedoch müssen die Anforde-

rungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt sein. Betriebswohnungen stellen eine selbstständige Nutzungsart dar und sind immer Hauptanlagen. Im Bebauungsplan erfolgt daher eine entsprechende Festsetzung (vgl. Kapitel 6.1.1.5). Weil betrieblich genutzte Wohnungen einen höheren Grad an Störungen hinnehmen müssen, werden sie bauplanungsrechtlich anders behandelt als z. B. allgemeine Wohnungen (vgl. BauNVO RN § 8 112 in BÖNKER/BISCHOPINK (Hrsg.)). Insofern dürfen sie nicht in allgemeine Wohnungen umgewandelt werden. (vgl. auch Kapitel 6.1.1.5).

5.3.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind in der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB besonders zu berücksichtigen. Für den Plangeltungsbereich bestehen Hinweise auf das Vorkommen archäologischer Kulturdenkmale. Baumaßnahmen könnten zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals führen. Gemäß § 1 und § 9 DenkSchG LSA ist die Erhaltung des durch die Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmals zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht).

In die Festsetzungen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden entsprechende Hinweise übernommen (vgl. Kapitel 7.6). Die Durchführung der Planung wird danach nur geringe Auswirkungen auf das Kulturdenkmal haben.

5.3.4 Umweltschutz, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege

5.3.4.1 Grundlagen

Die Belange des Umweltschutzes spielen für die vorliegende Planung eine besondere Rolle. Gem. § 2a Nr. 2 BauGB sind diese in einer Umweltprüfung zu ermitteln und zu bewerten und in Teil II Umweltbericht darzulegen. Auf diesen Teil wird daher verwiesen.

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen, durch die die Anforderungen des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege umgesetzt werden. Die damit verbundenen Planungsleitlinien werden nachfolgend dargelegt. Weitere Details können dem Teil II Umweltbericht entnommen werden.

5.3.4.2 Natur- und Landschaftsschutz/Grünordnungsplan

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt einen Grünordnungsplan (seecon Ingenieure) um. Ziel des Grünordnungsplanes ist die Integration der Vorhaben in die vorhandenen Strukturen unter ökologischen, gestalterischen und funktionalen Aspekten. Weiterhin werden die potentiellen, mit der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt bewertet und entsprechende Vermeidungs-, Vermin- derungs- und Ausgleichsmaßnahmen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt (vgl. Kapitel 6.6).

Die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes sowie die erfolgte Umsetzung im vorhabenbezogenen B-Plan können der Tab. 3 entnommen werden.

Tab. 3 Umsetzung des Grünordnungsplanes im vorhabenbezogenen B-Plan

Ziele, Erfordernisse u. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umsetzung im vorhabenbezogenen B-Plan
Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13-18 BNatSchG- zur Erzielung eines vollständigen Ausgleichs der Eingriffe der Eingriffe gem. „Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt“, gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 und RdErl. des MLU vom 24.11.2006	<p>Im Sondergebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: A1 und A3: Baum- und Strauchhecken A2: Gehölzgruppen und Säume A4: Erhalt vorhandener landschaftswirksamer Eingrünung E1 bis E4: naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung <p>Auf externen Flächen/Sicherung über städtebaulichen Vertrag/Durchführungsvertrag und/oder grundbuchliche Eintragung:</p> <ul style="list-style-type: none"> A6: Ungenutzte Ackerflächen in den Gemarkungen Gladau, Hohenseeden A5: Entsiegelung Schwimmbecken Gladau und A7: Ersatzpflanzung für Eingriffe in gem. § 30 BNatSchG geschützte Gehölzbestände (beide: Gemarkung Gladau, Flur 10, Flst. 10040)
Vermeidung von Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope gem. § 39 BNatSchG	<p>Im Sondergebiet: Reduktion von Ammoniakemissionen durch Festsetzung von Abluftreinigungsanlagen.</p> <p>Auf der Straßenverkehrsfläche: Nachrichtliche Kennzeichnung von Schutzobjekten/Gehölzschutz (gesetzlich geschützte Biotope)</p>

Ziele, Erfordernisse u. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umsetzung im vorhabenbezogenen B-Plan
Vermeidung von Eingriffen in Natura 2000-Gebiete	Im Sondergebiet: Emissionsarmer Betrieb / Festsetzung von Abluftreinigungsanlagen.
Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gem. §§ 44 BNatSchG	Im Sondergebiet und der Straßenverkehrsfläche: Bauzeitenregelung für Rodung von Gehölzen

Im Plangeltungsbereich und seiner Umgebung befinden sich gesetzlich geschützte Biotope gem. § 22 NatSchG zu § 30 BNatSchG. Allgemein gilt, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten sind.

Der Kreuzweg ist als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und soll ab der Einmündung Fienerstraße bis zum Anschluss an die L54 – Drezeler Straße als Zuwegung zum Sondergebiet ertüchtigt werden. Einzelne, auf diesem Abschnitt vorhandene Feldhecken und Einzelgehölzbestände können nicht erhalten werden. Für die Durchführung der Planung wird die Gemeinde einen Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 4 BNatSchG stellen. Der Ersatz erfolgt über die Pflanzung von Feldhecken

Für die außerhalb des Plangeltungsbereiches gelegenen gesetzlich geschützten Biotope gilt das Verschlechterungsverbot weiter fort. Hinsichtlich zu erwartender indirekter, betriebsbedingter Eingriffe aus Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen des Anlagenbetriebes wird gutachterlich nachgewiesen, dass insbesondere durch den Einsatz der Abluftreinigungsanlage in allen Ställen, der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff in der Umgebung des Anlagenstandortes nach Nr. 4.8 TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 24.07.2002, zuletzt geändert am 01.12.2014) gewährleistet ist.

Natura 2000-Gebiete sind von der Durchführung der Planung nicht betroffen.

5.3.4.3 Umgang mit Bodenbelastungen

Die vorhandenen Bodenbelastungen, hier die Altlastenverdachtsfläche Nr. 33523 „Stallanlage Gladau“, sind in der Bauleitplanung als Belang des Bodens zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan darf keine Nutzungen vorsehen, die mit einer vorhandenen Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar sind.

Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass hier diese Unvereinbarkeit vorliegt.

Die am Vorhabenstandort vorhandenen Altlastenverdachtsflächen sind bereits weitgehend überbaut. Eine Neu-Überbauung erfolgt lediglich im Bereich der neu geplanten Versickerungsbecken und Havarieschutzraum sowie im Bereich der Futterzentrale. In diesem Rahmen sind Tiefbauarbeiten ingenieurtechnisch zu begleiten.

In den Bebauungsplan wurde daher ein entsprechender Hinweis auf die zu treffenden Maßnahmen aufgenommen (vgl. Kapitel 6.9), um Auswirkungen zu vermeiden.

5.3.4.4 Abwasser/Regenwasserbewirtschaftung

Für das vorliegende Vorhaben liegt ein Entwässerungskonzept zur Niederschlagsentwässerung vor (Müller Ingenieure für Gebäudetechnik), das die Grundlage für eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz wird.

Die Niederschlagsentwässerung soll demnach in insgesamt drei Versickerungsbecken erfolgen. Über diese Versickerungsbecken wird das auf den versiegelten Flächen und Dächern ablaufende nicht verschmutzte Oberflächenwasser auf dem Vorhabenstandort zurückgehalten und versickert. Damit werden die aus der Versiegelung resultierenden nachteiligen Wirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser minimiert.

Am Standort bestehen bereits das Versickerungsbecken 1 sowie ein Betonbecken östlich der Fienierstraße. Diese Becken werden für die jetzt geplante Entwässerung vergrößert und zu unbefestigten, begrünten Versickerungsbecken umgebaut.

Die Versickerungsbecken werden im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Maßnahmen zur Niederschlagsentwässerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt (vgl. Kapitel 6.6.1).

Das Niederschlagswasser einzelner Gebäudedächer wird in kleinere Grabenmulden eingeleitet. Diese Grabenmulden sind als Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO allgemein zulässig, sodass keine gesonderte Festsetzung erfolgt.

Die in den Fahrsilokammern 1a, 1b und 2 anfallenden Sickersäfte sowie das verunreinigte Niederschlagswasser des Gülleentnahmeplatzes werden getrennt aufgefangen und in Sammelgruben bis zur Verwertung zurückgehalten. Auch diese Gruben sind als Nebenanlagen zulässig, sodass eine explizite Festsetzung nicht erforderlich ist.

Bei geleerten Silokammern Nr. 1a, 1b und 2 wird das unverschmutzte Niederschlagswasser einem Absetzbecken zugeleitet. Dieses Becken wird als Maßnahme zur Niederschlagsentwässerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt (vgl. Kapitel 6.6.1).

Zur Verhinderung von Kontaminationen des Niederschlagswassers durch Kontakt mit dem verunreinigten Boden wird der Tankplatz der Betriebstankstelle überdacht. Das dann anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird dem Versickerungsbecken 3 zugeleitet.

Für die Erschließung des Vorhabens soll ein Wirtschaftsweg, Flurstück 101, ertüchtigt werden. Die hierfür erforderliche Straßenentwässerung ist noch offen und soll zusammen mit der Straßenausbauplanung für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgelegt werden.

5.3.4.5 Abwasser/Schmutzwasser, wassergefährdende Stoffe

Das Schmutzwasser aus dem Büro-, Sozial- und Wohngebäude wird über eine neu zu errichtende Kleinkläranlage biologisch gereinigt. Das geklärte Wasser wird beprobt und dem Versickerungsbecken 1 zugeleitet.

Das in der Lkw-Waschanlage anfallende verschmutzte Wasser wird in einer Abwassersammelgrube aus wasserundurchlässigem Beton aufgefangen. Es handelt sich um Wasser, das beim Reinigen der Lkw und Traktoren anfällt.

Die beschriebenen Anlagen sind als Nebenanlagen der Schweinezuchtanlage allgemein zulässig. Gesonderte Festsetzungen sind nicht erforderlich.

Für die Biogasanlagen ist zukünftig eine Umwallung (Havarieschutzwall oder -einrichtung) erforderlich. Diese Anlage dient dazu, bei einer Havarie der Behälter das auslaufende Gärsubstrat auf dem Betriebsgelände zurückzuhalten. Somit wird den Anforderungen des § 37 der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, in Kraft getreten am 01.08.2017,) entsprochen. Die für die Umwallung erforderliche Fläche wird als Fläche für Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzt (vgl. Kapitel 6.7).

5.3.4.6 Vermeidung von Emissionen/Immissionsschutz

Der Betrieb der im Plangeltungsbereich geplanten Schweinezuchtanlage, zwei Biogasanlagen und Futterzentrale, ist mit den nachfolgend genannten Emissionen verbunden, welche in der Umgebung wirken:

- Geruch,
- Ammoniak,
- Stickstoffoxide,
- Staub,
- Bioaerosole,
- Gewerbelärm und
- Verkehrslärm.

Es handelt sich um immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Vorhaben (Änderungen), so dass nach Aufstellung des Bebauungsplanes keine unmittelbare Durchführung erfolgen wird. Darüber hinaus befinden sich in der unmittelbaren Umgebung Betriebe und Anlagen, die zu einer Vorbelastung an den Immissionsorten der Umgebung beitragen.

Die Emissionen im Plangeltungsbereich sollen zukünftig durch den Einsatz moderner Technik sowie organisatorischer Maßnahmen auf ein geringes Maß vermindert werden, um einen umweltschonenden Betrieb zu realisieren. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die bestehenden und geplanten Anlagen, die für die

nachfolgende immissionsschutzrechtliche Zulassung des Vorhabens zu erfüllen sind. Diese Maßnahmen entsprechen der bestverfügbaren Technik (BVT).

Nach der einschlägigen Rechtsprechung sowie gemäß der Kommentare zum Bauleitplanverfahren (hier nachfolgend zitiert aus: KUSCHERNUS, U. (2010): Der sachgerechte Bebauungsplan) sind im Bebauungsplanverfahren nicht alle immissionsschutzrechtlich relevanten Aspekte abschließend zu prüfen und durch entsprechende Festsetzungen zu regeln, wenn es sich wie hier um immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Anlagen handelt. „Hiergegen spricht auch, dass es nicht Aufgabe der Bauleitplanung sein kann, Änderungen des Standes der Technik fortlaufend durch Änderungen des Bebauungsplanes Rechnung zu tragen (BVerwG, Beschl. V. 17.02.1984 – 4 B 191.83). Erforderlich und auch ausreichend ist es daher bei der planerischen Absicherung eines konkreten, immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Projekts, wenn im Planungsstadium die immissionsschutzrechtlich relevanten Aspekte jedenfalls insoweit ermittelt und bewertet werden, dass auf dieser Grundlage die positive Aussage einer voraussichtlichen Genehmigungsfähigkeit getroffen werden kann.“ Dies erfolgt hier über die vorliegenden Fachgutachten, die die aktuellen immissionsschutzrechtlichen Maßstäbe berücksichtigen. „Welche Detailregelungen etwa hinsichtlich der betriebstechnischen Verfahren zu treffen sind, ist hingegen nicht Aufgabe der Bauleitplanung, sondern des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in dem auch der jeweilige Stand der Technik zu berücksichtigen ist und sogar nachträgliche Anordnungen in Betracht kommen.“

Im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die Festsetzungen zu Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen auf das unbedingt, und hinsichtlich des Einfügens in die Umgebung, erforderliche Maß begrenzt. Hierzu zählen insbesondere die Ausstattung aller Ställe mit Abluftreinigungsanlagen sowie die Begrenzung der Tierzahlen.

Da für die vorliegenden Anlagen zukünftige technische Entwicklungen insbesondere zur Verbesserung der Effizienz, des Umweltschutzes oder zur Erfüllung gesetzlicher, normativer oder wirtschaftlicher Anforderungen nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung mit Bezug auf den besonderen und aus dem Verfahren abgeleiteten Zweck der Anlagen, ohne die konkreten Anlagen oder eine weitergehende konkrete Leistung oder technische Auslegung zu bezeichnen.

5.3.4.7 Nutzung erneuerbarer Energien/Klimaschutz

Die Belange des Klimaschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sollen für das vorliegende Vorhaben berücksichtigt werden. Die Wärmeversorgung der Schweinezuchtanlage erfolgt über die Abwärme der BHKWs der Biogasanlagen. Der bei der Biogasnutzung und über Dachphotovoltaikanlagen anfallende Strom wird in das Stromnetz eingespeist.

Nach Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 25.10.2013 zu der Frage der Darstellung von Versorgungsflächen und Anlagen für erneuerbare Energien in der

Bauleitplanung ist bei der Darstellung/Festsetzung einer rein gewerblichen großflächigen Anlage zur Energieerzeugung als Sondergebiet mit der entsprechenden Zweckbestimmung im Planverfahren eine Standortalternativenprüfung vorzulegen.

Es wird ein vorhandener Standort der Tierhaltungsanlage genutzt, erweitert und nachverdichtet. Für die vorliegende Anlage sind alternative Standorte innerhalb von Siedlungsbereichen auszuschließen, da es sich um eine Anlage handelt, für die wegen der zu erwartenden, mit dem Wohnen nicht verträglichen Immissionen ein Abstand zu Siedlungsbereichen erforderlich ist.

Die vorliegende Planung dient der Sicherung von bestehenden Biogasanlagen, die nur im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der örtlich bestehenden Schweinezuchtanlage betrieben werden können. Hinsichtlich der hiermit vorhandenen Zusammenhänge bestehen keine anderweitigen, ernsthaft zu betrachtenden Standortalternativen.

5.3.4.8 Belange der Landwirtschaft/sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Durch die Bauleitplanung erfolgt die faktische Neuinanspruchnahme vormals landwirtschaftlich genutzter Wirtschaftsfläche durch die Erweiterung eines Betriebsstandortes.

Im Vorfeld wurde die auf diesen B-Plan bezogene 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin durchgeführt, in der die Erweiterung ebenfalls betrachtet wurde. Seitens der dort beteiligten Fachbehörden und -ämter wurden keine Bedenken hinsichtlich der Betroffenheit agrarstruktureller Belange vorgetragen. Es wird daher keine Veranlassung für eine besondere Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gesehen.

5.3.4.9 Wirtschaft/Arbeitsplätze

Bei Durchführung der Planung werden die Belange der Wirtschaft über die Schaffung eines Standortes für diesen Gewerbebetrieb unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Umweltbelange berücksichtigt. Es werden gleichwohl Arbeitsplätze gesichert und die Belange der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB berücksichtigt.

5.3.4.10 Ver- und Entsorgung/Erschließung

Der Vorhabenstandort ist über die vorhandenen Anlagen erschlossen (vgl. Kapitel 3.3.). Für die geplante Erweiterung sind keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Auswirkungen ergeben sich somit nicht.

5.3.4.11 Verkehr

Für die Durchführung der vorliegenden Planung soll die verkehrliche Erschließung derart geändert werden, dass der im Besitz bzw. in der Verfügungsgewalt der Stadt Genthin befindliche Kreuzweg, Flurstück 101, Flur 4 und Flurstück 147/5, Flur 10, welcher südöstlich des Betriebsgeländes nach Osten auf die Dretzeler Straße – L 54 führt, für die Erschließung sowie als Gemeindestraße ertüchtigt wird. Der hierfür erforderliche Wegeabschnitt ist in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan integriert, um die Bindung an den Bebauungsplan gemäß § 125 BauGB für die Herstellung der Erschließungsanlagen zu erzielen.

Im Zuge der Durchführung der Planung soll die Änderung der Erschließung vorgenommen werden, um die Ortslage Gladau zu entlasten. Daher wurde bewusst ein möglicher Anschlusspunkt außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen gewählt.

Der Weg von der L54 bis zum Vorhabenstandort soll in das Straßenverzeichnis als Gemeindestraße ohne Widmungsbeschränkungen aufgenommen und ausgelegt werden.

Der Weg ist derzeit baulich und verkehrstechnisch nicht für das durch die Betriebsanlagen auftretende Verkehrsaufkommen ausgelegt. Die Einmündung in die Dretzeler Straße ist entsprechend dem Verkehrsaufkommen sowie nach den derzeit gültigen Vorschriften und Richtlinien auszubauen.

Für die verkehrliche Erschließung liegt eine Straßenausbauplanung gemäß der zu erwartenden Verkehrsströme vor. Die für den Ausbau erforderlichen Maßnahmen sowie die Kostenübernahme sollen vertraglich in einem Erschließungsvertrag festgeschrieben werden.

Bei der hier vorliegend geplanten Umnutzung des Weges können auch im Bereich der L54 Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht ausgeschlossen werden. Um die daraus ggf. entstehenden Kosten (z.B. Abbiegespur) der Anbaustraße zuordnen zu können, ist die Festsetzung notwendig. Die Art und der Umfang dieser Maßnahmen sollen im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens mit der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt abgestimmt werden.

5.3.4.12 Brandschutz und Rettungswesen

Die bestehenden Feuerwehrpläne sind im Rahmen der Vorhabengenehmigung für die aktuell vorliegende Planung fortzuschreiben. Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen berücksichtigen die gemäß Bauordnung und auch zum Brandschutz erforderlichen Abstandsflächen zu benachbarten (fremden) Grundstücken. Die Baufelder sind derart bemessen, dass die Hauptgebäude die für den Brandschutz erforderlichen Abstände einhalten können. Einzelne realisierte Gebäude, wie die Futterverteilung zwischen dem Stall 4 und Stall 5 oder Verbindergänge, befinden sich in Abstandsflächen. In der Genehmigungsplanung ist hierfür eine Aus-

nahme auf Basis eines dann fortgeschriebenen Brandschutzkonzeptes zu beantragen. Im vorliegenden Bebauungsplan erfolgt keine gegenüber den Vorgaben der Bauordnung Sachsen-Anhalt veränderte Festsetzung der Abstandsflächen.

6 Inhalt des Bebauungsplanes

6.1 Art der baulichen Nutzung

6.1.1 Sondergebiet „Schweinezucht, Biogasanlagen und Futterzentrale“

6.1.1.1 Grundlagen

Die den Hauptanlagen Schweinezucht, Biogasanlagen und Futterzentrale zuzuordnenden Anlagenbestandteile sind teilweise uneinheitlich auf dem organisch gewachsenen Anlagengelände verteilt, so dass eine flächenscharfe Festsetzung einzelner Sondergebiete nicht sinnvoll erscheint. Letztendlich wird die Lage der Anlagenteile über den zugehörigen Vorhabenplan bestimmt. Im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird daher die Art der baulichen Nutzung zusammenfassend als Sondergebiet „Schweinezuchtanlage, Biogasanlagen und Futterzentrale“ festgesetzt.

Dabei handelt es sich um ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO, welches sich von den Baugebieten gem. §§ 2-10 BauNVO wesentlich dadurch unterscheidet, dass dieses Gebiet nur den Nutzungszwecken der Schweinezucht, Biogasanlagen und Futterzentrale dient. Eine derartige Festsetzung kann mit den auf §§ 2-10 BauNVO gestützten Festsetzungen nicht erreicht werden. Einbezogen sind die gemeinsam genutzten Nebenanlagen und Zufahrten.

In § 1 der textlichen Festsetzungen wird die wesentliche Funktion der Hauptanlagen Schweinezucht, Biogasanlagen und Futterzentrale dargelegt. Da für die vorliegenden Anlagen zukünftige technische Entwicklungen, insbesondere zur Verbesserung der Effizienz, des Umweltschutzes oder zur Erfüllung gesetzlicher, normativer oder wirtschaftlicher Anforderungen, nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt die Festsetzung mit Bezug auf den besonderen und aus dem Verfahren abgeleiteten Zweck der Anlagen, ohne die konkreten Anlagen oder eine konkrete Leistung zu bezeichnen.

Die Festsetzungen des § 1 werden nachfolgend erläutert und begründet.

6.1.1.2 Schweinezuchtanlage

Die Schweinezuchtanlage ist eine gemischte Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) sowie Zuchtläufern/Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr). Hiermit wird der genehmigungsrechtlichen Definition aus der Anlage 1, Nr. 7 UVPG und der 4. BIm-SchV entsprochen und eine rechtskonforme genehmigungsrechtliche Einordnung der Anlage hervorgerufen.

Die maximale Tierzahl wird gemäß der jetzt vorliegenden genehmigungsrechtlichen (4. BIm-SchV und Anlage 1 des UVPG) Auslegung der Anlage auf 9.750 Plätze für Sauen, 42.784 Plätze für Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) und 570 Plätze für Zuchtläufer/Mastschweine (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) festgesetzt.

Die Anlagenbestandteile werden nach ihrem aus dem Verfahren abgeleiteten Zweck festgesetzt, ohne die konkrete Anlage oder eine konkrete Leistung zu bestimmen. Hierdurch soll Spielraum für ggf. zukünftig z. B. gesetzlich, technisch oder zum Tierschutz erforderliche Weiterentwicklungen oder Verbesserungen gegeben werden.

Für die Schweinezuchtanlage sind demnach zulässig:

1. Stallgebäude zur Unterbringung von Zuchtsauen einschließlich der dazugehörigen Ferkel und Zuchtläufern/Mastschweinen inklusiver der erforderlichen Funktionsräume,
2. Anlagen für die Futterlagerung, -aufbereitung und -verteilung,
3. Anlagen für die Lagerung des betrieblich anfallenden Wirtschaftsdüngers,
4. Anlagen für die kurzfristige Lagerung von betriebsbedingten Kadavern und Abfällen,
5. die erforderlichen Anlagen zum Reinigen von Lkw und
6. die sonstigen für die Schweinezucht erforderlichen Nebenanlagen.

Die Ställe in 1. sind nur zulässig, sofern die betriebsbedingte Abluft über zertifizierte Abluftreinigungsanlagen abgeführt wird.

6.1.1.3 Biogasanlagen

Die Biogasanlagen sind Vorhaben zur Herstellung und energetischen Nutzung der Energie aus Biomasse, hier aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Wirtschaftsdünger erzeugtem Gas. Die Anlagen erfüllen die in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genannten Privilegierungstatbestände nicht.

Im Einzelnen sind demnach zulässig:

1. Anlagen zur Biogaserzeugung,
2. Anlagen zur Verwertung des Biogases.
3. Anlagen zur Lagerung der Rohstoffe,
4. Anlagen zur Annahme der Rohstoffe,

5. Anlagen zur Aufbereitung der Reststoffe,
6. Anlagen zur Lagerung der Reststoffe und
7. die für die Biogasanlagen erforderlichen sonstigen Nebenanlagen sowie Zufahrten.

Als Anlagen zur Biogaserzeugung sind hier diejenigen Anlagenteile, die für die Produktion des Biogases bzw. Biogaserzeugung erforderlich sind, zu bezeichnen. Hierzu zählen alle Anlagenteile, die für die Prozesse der Vergärung, Gasaufbereitung, Gaslagerung erforderlich sind, wie z. B. Fermenter, Nachgärer, Gasspeicher, Gaskühlung, Gastrocknung, Gasreinigung, Gasverdichtung etc., inklusive der erforderlichen Nebenanlagen (Entschwefelung, Über-/Unterdrucksicherung etc.).

Anlagen zur Verwertung dienen der Nutzung des Biogases zur Erzeugung von Energie sowie der Bereitstellung bzw. Einspeisung der Wärme und des Stroms. Hierzu zählen z. B. BHKWs, Wärmetauscher, Trafostation etc., inklusive der notwendigen Nebeneinrichtungen. Die Fahriloanlagen, Sammelschächte und Annahmebehälter dienen der Annahme und Lagerung der für die Biogaserzeugung erforderlichen Rohstoffe. Spezielle bauliche oder technische Anforderungen können nicht festgesetzt werden; diese ergeben sich aus den fachgesetzlichen Vorgaben.

Anlagen zur Lagerung der Reststoffe sind die Gärrestlager einschließlich der notwendigen Nebenanlagen.

Anlagen zur Aufbereitung der Reststoffe wären z. B. Gärresttrockner, -verdampfer sowie die Separation, die, gemäß zukünftiger weitergehender gesetzlicher oder wirtschaftlicher Anforderungen, hinzukommen könnte.

Zu den o. g. Anlagen zählen auch Anlagen oder Anlagenteile, die für die jeweiligen Hauptanlagen, z. B. aus Gründen der Betriebssicherheit, fachgesetzlichen oder normativen Vorgaben, prozessbedingt für die Funktion erforderlich sind.

6.1.1.4 Futterzentrale

Die Futterzentrale ist eine Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus pflanzlichen und mineralischen Rohstoffen sowie zur Lagerung der Rohstoffe und der Futtermittel. Im Einzelnen werden demnach zugelassen:

1. Anlagen zur Lagerung der Rohstoffe,
2. Anlagen zur Verarbeitung der Rohstoffe zu Futtermittelkomponenten,
3. Anlagen zum Mischen der Futtermittelkomponenten,
4. Anlagen zur Lagerung der Futtermittelerzeugnisse,
5. Anlagen zum Abfüllen der Futtermittelerzeugnisse und
6. die für die Futterzentrale erforderlichen sonstigen Nebenanlagen.

Anlagen zur Lagerung dienen z. B. der zeitweisen und bis zum bestimmungsmäßigen Einsatz dauernden Lagerung der Rohstoffe (Getreide etc.).

Die Verarbeitung der Rohstoffe erfolgt in Mühlen oder Ähnlichem, welche sich im Futterhaus befinden. Gleiches gilt für Anlagen zum Mischen, auch diese befinden sich im Futterhaus.

Die Verladesilos sind z. B. Anlagen für die Lagerung der Futtermittelerzeugnisse und zum Abfüllen.

Zu den o. g. Anlagen zählen auch Anlagen oder Anlagenteile, die für die jeweiligen Hauptanlagen, z. B. aus Gründen der Betriebssicherheit, fachgesetzlichen oder normativen Vorgaben, prozessbedingt für die Funktion erforderlich sind.

6.1.1.5 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen

Am Vorhabenstandort soll ein ehemaliges, nicht mehr genutztes Bürogebäude für Mitarbeiterwohnungen genutzt werden. Die Mitarbeiterwohnungen werden erforderlich, um Fachkräften während der auch über Nacht erforderlichen Bereitschaft oder saisonal Beschäftigten Wohnraum zu bieten. Im Sondergebiet werden daher Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zugelassen, sofern sie der Hauptnutzung „Schweinezuchtanlage, Biogasanlagen und Futterzentrale“ zugeordnet sind und die baulichen Anlagen/Gebäude in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

6.1.1.6 Betriebstankstelle, Wartungshalle, Lkw-Waschanlage

Am Vorhabenstandort befindet sich eine Betriebstankstelle für die betriebszugehörigen Fahrzeuge der Schweinezuchtanlage, Biogasanlagen und Futterzentrale. Darüber hinaus erfolgen am Vorhabenstandort auch die Wartung und Reinigung der Betriebsfahrzeuge. Es handelt sich um Nutzungen, die nicht ohne weiteres mit den Hauptnutzungen in Verbindung gebracht werden können. Klarstellend wird daher festgesetzt, dass diese Nutzungen zulässig sind, sofern sie der Hauptnutzung zugeordnet werden können und die erforderlichen baulichen Anlagen in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

6.1.1.7 Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen

Mit der Festsetzung des Sondergebietes gem. § 11 BauNVO werden gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO und §§ 12 und 14 BauNVO Bestandteile des Bebauungsplans.

Insbesondere die auf den Stalldächern vorhandenen Photovoltaikanlagen sind somit als baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf den Gebäuden als Nebenanlage gem. § 14 Abs. 3 BauNVO zulässig.

6.1.1.8 Immissionsschutz

Der ordnungsgemäße und dem Immissionsschutzrecht entsprechende Betrieb der Schweinezuchtanlage ist am vorliegenden Standort nur unter Einsatz von Abluftreinigungsanlagen möglich, über die die Abluft der Stallgebäude abgeführt wird. Es erfolgt daher eine entsprechende Festsetzung. Zum Einsatz kommen die nach dem Stand der Technik zum Genehmigungszeitpunkt zertifizierten Abluftreinigungssysteme. Weitergehende Bestimmungen bleiben dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

6.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) und Überschreitung der Grundfläche

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Hiermit wird der gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO festgelegten Obergrenze für die Grundflächenzahl (GRZ) entsprochen, weswegen eine Überschreitung nur ausnahmsweise dann zulässig ist, wenn es sich um Nebenanlagen handelt, über die gesetzliche Vorgaben des Boden- und Wasserschutzes (z. B. Havarieschutzwall) umgesetzt werden.

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt den Anteil des Baugrundstücks an (Grundfläche), der mit baulichen Anlagen überbaut werden darf. Die Grundfläche berücksichtigt die Fläche aller baulicher Anlagen, die auch vom Vorhabenbegriff gemäß § 29 Abs. 1 BauGB erfasst werden. Im Grundsatz ist daher davon auszugehen, dass sämtliche baulichen Anlagen, die aus Baumaterialien hergestellt sind und zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen führen, anzurechnen sind. Aufgrund der Komplexität des Vorhabens kann die tatsächlich vorhandene überbaute Fläche nur annäherungsweise ermittelt werden. Mit Sicherheit kann aber festgestellt werden, dass die oben dargestellte maximale Grundflächenzahl nicht erreicht wird. Die näherungsweise Ermittlung der Grundfläche kann der Tab. 4 entnommen werden.

Tab. 4 Ermittlung der Grundfläche (Bestand und Planung, Ermittlung über CAD)

Art der Überbauung	Fläche
Schweinezuchtanlage	rd. 65.800 m ²
Biogasanlage	rd. 14.800 m ²
Futterzentrale	rd. 3.000 m ²
Entwässerungsbecken, -mulden, Löschwasserteich	rd. 3.900 m ²
Zufahrten, Plätze, Wege	rd. 37.900 m ²
Umwallung (Nebenanlage gem. AwSV),	rd. 300 m ²
Summe	rd. 128.100 m ²
Sondergebiet / GRZ = 0,8	130.004 m ²

Im vorliegenden Bebauungsplan ist keine Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. In diesem Fall bestimmt der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan das als Sondergebiet festgesetzte Gebiet als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche. Dies erfolgt durch textliche Festsetzung, da durch die Festsetzung einer zusätzlichen Schraffur die Lesbarkeit der Planzeichnung insbesondere wegen der überlagernden Hinweise auf erheblich kontaminierte Flächen unmöglich würde.

Die derart festgesetzte Grundfläche wird für die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft zu Grunde gelegt.

6.2.2 Höhe baulicher Anlagen (H_{Amax}.)

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (H_{Amax}) wird nach § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt, um eine weitergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als öffentlicher Belang zu vermeiden.

Ziel der Festsetzung ist, die in der Landschaft störend wirkende Höhe der baulichen Anlagen auf das Maß zu begrenzen, was über die bereits vorhandenen Höhen definiert wird. Eine darüber hinaus gehende Höhenentwicklung soll durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht ermöglicht werden.

Vereinzelt erreichen in ihrer Fläche untergeordnete bauliche Anlagen Höhen, die über das überwiegende Maß hinausgehen. Diese Höhen sind teilweise technisch oder funktionsbedingt für die jeweiligen Anlagen notwendig. Betroffen sind das nördliche Baufeld im Bereich der Biogasanlage (Behälter) sowie das nordöstliche Baufeld im Bereich der Futterzentrale (Getreidelager, Futterhaus-Nord, Annahme). In diesen Bereichen soll die bestehende/geplante Anlagenhöhe zugelassen werden. Im Bebauungsplan erfolgen eine entsprechende Baufensterausweisung und Höhenfestsetzung (vgl. Kapitel 6.3.1).

Für den Plangeltungsbereich liegt eine Höhenmessung des Vermessungsbüros Holger Käfer aus dem Jahr 2017 vor (vgl. Kapitel 3.8). Die Höhen der Geländeoberkante liegen im Höhenbezugssystem „Deutsches Haupthöhennetz 2016“, Status 170, NHN-Höhe, vor und sind entsprechend im Plan nachrichtlich dargestellt.

Für das Baufenster der Biogasanlage/Güllelagerbehälter wird eine Anlagenhöhe von ca. 16 m über der Geländeoberkante festgesetzt (, die Behälter weisen Höhen von ca. 14-15 m auf). Für die Futterzentrale wird eine Anlagenhöhe von ca. 26 m über der Geländeoberkante festgelegt.

Für den die Ställe und Lagergebäude betreffenden Teil des Baufensters wird die vorhandene/geplante Höhe mit 10 m über der Geländeoberkante festgesetzt. Für das zukünftige Wohngebäude wird ebenfalls eine maximale Höhe von 10 m über Geländeoberkante festgelegt.

Da die Baukörper Aufbauten wie Abgasschornsteine und Abluftkamine besitzen, die aus Gründen des Immissionsschutzes eine darüber hinausgehende Höhe erreichen können und gleichzeitig optisch untergeordnet sind, wird für diese Bauteile eine Ausnahme festgesetzt.

6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

6.3.1 Baugrenzen/überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ist unter Berücksichtigung der zu benachbarten (fremden) Grundstücken einzuhaltenden Grenzabstände als Baufeld festgesetzt.

Die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen gemäß § 6 BauO LSA zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen bleiben durch die Festsetzung unberührt. Die demnach erforderlichen Abstände zwischen den Gebäuden werden durch einzelne bauliche Anlagen unterschritten, sodass im Bauantragsverfahren entsprechende Abweichungen gem. § 66 BauO LSA zu begründen und zu beantragen sind. Eine Bauweise wird nicht festgesetzt, da sie durch die derart festgesetzten Flächenzuweisungen hinreichend bestimmt ist.

Die Baufenster werden nach der Höhe (H_{Amax}) gegliedert, welche die dort zulässigen bzw. vorhandenen Hauptbaukörper maximal erreichen dürfen (vgl. Kapitel 6.2.2).

6.4 Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes wird neu geordnet und erfolgt von der L54 – Dretzeler Straße über den Kreuzweg. Diese öffentlichen Straßen und Wege werden als Straßenverkehrsflächen allgemein festgesetzt.

6.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im Sondergebiet befinden sich Mittelspannungsleitungen des Netzbetreibers Avacon Netz GmbH. Diese sind an die örtlichen Trafos angeschlossen, von wo die Einspeisung des in den Biogasanlagen erzeugten Stroms in das Stromnetz erfolgt. Es handelt sich um bestehende Leitungen, für die die Leitungsrechte (gekennzeichnet mit L: Strom) nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zu Gunsten des Stromnetzbetreibers Avacon Netz GmbH bzw. der Nachfolgegesellschaft festgesetzt werden.

6.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

6.6.1 Regenwasserbewirtschaftung (E1, E2, E3 und E4)

Die im Entwässerungskonzept flächenkonkret geplanten Versickerungsmulden werden in den Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB übernommen. Innerhalb der mit E1, E2, E3 und E4 gekennzeichneten Flächen sind Regenrückhalte- und Versickerungsbecken für das auf den versiegelten Flächen anfallende unverschmutzte Regenwasser zu errichten.

Die im Gebiet ebenfalls geplanten kleineren Rückhalte- und Versickerungsmulden sowie vorgeschaltete Absetzbecken werden als Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO allgemein zulässig. Aufgrund der geringen Fläche erfolgt keine flächengenaue Festsetzung.

Die schadlose Versickerung und Rückhaltung des Regenwassers ist in einem Entwässerungsantrag im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

6.6.2 Maßnahmenflächen „Baum- und Strauchhecke“ (A1 und A3)

Innerhalb der mit A1 und A3 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist eine Baum- und Strauchhecke aus heimischen Gehölzarten zu entwickeln. Es handelt sich um am Rand des Betriebsgeländes gelegene Flächen, für welche die Eingrünung zur Einbindung in die freie Landschaft realisiert werden soll. Die Merkmale der Pflanzflächen können der Tab. 5 entnommen werden.

Realisiert werden sollen geschlossene, mindestens dreireihig gepflanzte, freiwachsende Baum- und Strauchhecken. Zu verwenden sind Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten 1 und 2 (s.u.).

Tab. 5 Merkmale Flächen für Baum- und Strauchhecke

Maßnahme Nr.	Fläche	Betroffene Flurstücke (alle Gemarkung Gladau, Flur 4)	Breite (mittlere)	Länge
A1	1.216 m ²	61/9 (teilweise), 61/17 (teilweise), 58/6 (teilweise)	ca. 11 m	ca. 109 m
A3	1.993 m ²	480/47 (teilweise), 483/47 (teilweise), 48/1 (teilweise)	ca. 12 m	ca. 169 m

Die Details zur Ausführung der Pflanzung liegen im Grünordnungsplan vor und sollen im Durchführungsvertrag dargelegt werden. Kurzgefasst soll die Pflanzung der Sträucher in Gruppen erfolgen, d. h. mehrere Sträucher der gleichen Art in kleinen Gruppen (3-5 Stück) über mindestens zwei Reihen nebeneinander. Als durchschnittlicher Pflanzabstand sollte 1,5 m gewählt werden. In die Pflanzung sind einzelne Bäume zu integrieren. Die Bäume sind in Abständen von 8-10 m einzeln zueinander zu pflanzen.

Die Hecke ist zu erhalten und bei Abgang gleichartiger Ersatz zu leisten. Das Nachpflanzen mit nicht heimischen Gehölzen ist nicht zulässig.

6.6.3 Maßnahmenflächen „Gehölzgruppen und Säume“ (A2)

Innerhalb der mit A2 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sollen die vorhandenen Baumreihen und Gehölzbestände erhalten werden. Darüber hinaus soll die Fläche durch Strauchgruppen und Säume gegliedert werden. Es handelt sich um eine Freifläche des Betriebsgeländes, für die eine Überbauung oder sonstige betriebliche Nutzung absehbar nicht geplant ist. Die Fläche ist zu maximal 30 % mit gemischten Baum- und Strauchgruppen aus je maximal 20 Stück zu bepflanzen. Zu verwenden sind Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten 1 und 2 (s. u.). Die Gruppen sind frei auf der Fläche zu verteilen und sollen

einen Mindestabstand von jeweils 3 m zueinander halten. Die unbepflanzten Flächen sind als artenreiche Gras- und Staudenfluren zu entwickeln. Die Merkmale der Fläche können der Tab. 6 entnommen werden.

Tab. 6 Merkmale Flächen für Gehölzgruppen und Säume

Maßnahme Nr.	Fläche	Betroffene Flurstücke (alle Gemarkung Gladau, Flur 4)
A2	15.357 m ²	52/5 (teilweise), 52/6, 52/7 (teilweise), 52/10 (teilweise), 52/11, 52/14 (teilweise), 52/13 (teilweise), 52/16 (teilweise), 57/6 (teilweise), 57/9 (teilweise), 57/10 (teilweise), 57/14 (teilweise), 57/15 (teilweise), 58/6 (teilweise)

Die Details zur Ausführung der Pflanzung liegen im Grünordnungsplan vor und sollen im Durchführungsvertrag dargelegt werden.

6.6.4 Maßnahmenflächen „Gehölzgruppen und Säume“ (A4)

Innerhalb der mit A4 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sollen die vorhandenen Bäume erhalten werden. Die Fläche befindet sich am Rand des Betriebsgeländes. Durch die Bäume liegt eine Einbindung in die freie Landschaft vor. Über den Erhalt der Bäume werden daher Eingriffe in die Landschaft vermieden.

6.6.5 Pflanzenliste

Für die Verwendung standortgerechter und -heimischer Sträucher und Bäume werden Pflanzenlisten sowie zu verwendende Pflanzenqualitäten festgesetzt:

Pflanzenliste 1 (standortgerechte und -heimische Baumarten):

Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Rot-Buche (*Fagus sylvestris*), Espe (*Populus tremula*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Wild-Birne (*Pyrus pyrastrer*). Festgesetzt wird mindestens die Verwendung der Qualität: Heister 2xv, StU. 6 cm, ab 150 cm Höhe.

Pflanzenliste 2 (standortgerechte und -heimische Sträucher):

Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Rosen-Arten (*Rosa div. spec.*), Brombeer-Arten (*Rubus div. spec.*).

Festgesetzt wird mindestens die Verwendung der Qualität: leichter Strauch, 2xv, 3 Triebe, 70-90 cm Höhe.

6.6.6 Maßnahmen: Artenschutz, Schutz von Brutvögeln

Für den Plangeltungsbereich sind die bindenden Vorgaben des Artenschutzes, solange keine Bestandserfassungen der Vogelarten für den Plangeltungsbereich und seine direkte Umgebung und ein darauf abgestimmtes Artenschutzkonzept vorliegen, wie folgt zu beachten:

Für den Plangeltungsbereich sind artenschutzrechtliche Eingriffe in Brutstätten von Vögeln auszuschließen.

Für den gesamten Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, namentlich das Sondergebiet und die Straßenverkehrsfläche gilt Folgendes: Eine Rodung und Räumung von Vegetationsflächen und Gehölzbeständen ist nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres durchzuführen. Im Falle einer nicht vermeidbaren Flächenbeanspruchung außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiersnutzung durch Vögel sind. Anderenfalls dürfen die Maßnahmen nicht oder erst nach Schaffung geeigneter Ersatzquartiere vorgenommen werden.

Diese Regelung gilt nur für die nicht als Biotop gem. § 22 NatSchG zu § 30 BNatSchG geschützten oder innerhalb der Maßnahmenfläche A4 befindlichen Gehölzbestände. Die Rodung dieser Gehölze ist nicht bzw. nur nach gesonderter Genehmigung zulässig.

6.6.7 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Für die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Plangeltungsbereiches erforderlich.

Diese Flächen dienen dem naturschutzrechtlichen Ausgleich der Eingriffe im Sondergebiet (SO-Gebiet) und des Straßenausbaus des Kreuzweges.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden diese Maßnahmen als Planteil E zugeordnet.

Die konkreten Anforderungen an die Art, die Lage, den Umfang sowie die rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen. Aus Teil II Umweltbericht, Kapitel 13.4 können Beschreibungen entnommen werden.

6.7 Flächen für Nebenanlagen aufgrund anderer Vorschriften

Gem. § 9 Abs. 6 BauGB sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen, soweit sie für das Verständnis oder die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Für die Biogasanlage ist zukünftig eine Anlage erforderlich, die dazu dient, bei einer Havarie der Behälter das auslaufende Gärsubstrat auf dem Betriebsgelände zurückzuhalten. Somit wird den Anforderungen des § 37 der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, in Kraft getreten am 1.08.2017) entsprochen.

Die Fläche wird als Fläche für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) festgesetzt. Es handelt sich bei der Havarieschutzumwallung bzw. einer Mauer um eine selbstständige bauliche Anlage, die funktional der Biogasanlage zuzuordnen ist, da sie für den ordnungsgemäßen Betrieb an der festgesetzten Stelle erforderlich ist. Durch die Anlage ist mindestens das Volumen des größten Behälters, gemessen über Erdoberkante, zurückzuhalten.

Die Festsetzung bezieht sich auf den Bereich, für den Havarieschutzanlagen erforderlich werden.

6.8 Umgrenzung von Schutzgebieten/gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangeltungsbereich befinden sich innerhalb der als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Flächen des Flurstücks. 101, Gemarkung 4, gem. § 22 NatSchG zu § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Hierbei handelt es sich um Hecken. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind verboten.

6.9 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Die am Vorhabenstandort vorliegende Altlastenverdachtsfläche Nr. 33523 „Stallanlage Gladau“ ist in der Planzeichnung als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Für den baubedingten Umgang mit den ggf. belasteten Böden wird ein Hinweis in den Bebauungsplan übernommen, der den bestehenden Hinweisen aus vorhergehenden Genehmigungen folgt.

Tiefbauarbeiten im Bereich der gekennzeichneten Flächen sind ingenieurtechnisch zu begleiten und der Beginn der Arbeiten der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land zu melden. Durch eine Überwachung bei Tiefbau- und Abrissarbeiten ist sicherzustellen, dass erhöhte Gefahrstoffkonzentrationen zuverlässig und rechtzeitig erkannt und beseitigt werden. Werden bei Tiefbau- und Abrissarbeiten weitere Kontaminationen festgestellt, so sind diese der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Bei den Tiefbauarbeiten sind der anfallende Bodenaushub und das Abbruchmaterial entsprechend den aus den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) folgenden Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, solange nichts anderes in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde und keine bundeseinheitlichen Anforderungen festgelegt sind, zu untersuchen und einzustufen. Entsprechend der Analyseergebnisse ist dann eine ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung nach Verwertungsklassen vorzunehmen.

7 Hinweise für die Durchführung des Bebauungsplanes

7.1 Bodenordnung

Für die Durchführung der Planung im Sondergebiet auf Basis des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich, da sich die Flächen im Besitz des Vorhabenträgers befinden. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelten nur die Vorgaben zur vereinfachten Umlegung gemäß Abschnitt 2 BauGB.

7.2 Sicherung der Erschließung/Erschließungsvertrag

Die Kosten für die Herstellung des Kreuzweges, Gemarkung Gladau Flurstück 101, Flur 4 und Flurstück 147/5 Flur 10 sowie für die Herstellung der Einmündung zur Dretzeler Straße hat der Antragsteller zu tragen. Der Antragsteller wird sich in einem Erschließungsvertrag, der bis zum Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgelegt werden soll, verbindlich erklären, die Erschließungsanlage in eigenem Namen und auf eigene Rechnung herzustellen und anschließend der Stadt Genthin zu übertragen.

7.3 Durchführungsvertrag/städtebaulicher Vertrag

In einem städtebaulichen Vertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zwischen der Stadt Genthin und den Antragstellern (GLAVA GmbH und FZV Ferkelaufzucht und -vertrieb GmbH) die Sicherung aller erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Erarbeitung des Plans einschließlich aller für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens erforderlichen Unterlagen geregelt.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ferner ein Durchführungsvertrag zugeordnet, in welchem zwischen der Stadt Genthin und dem Antragsteller der GLAVA GmbH die Umsetzung der Vorhaben festgelegt wird. Dieser Vertrag ist bis zum Satzungsbeschluss abzuschließen.

7.4 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht

Die Durchführung der Planung ist nur nach immissionsschutzrechtlicher Genehmigung möglich, da im Plangeltungsbereich nur Vorhaben realisiert werden, die gemäß Anlage 1 der 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

7.5 Wasserrechtliche Genehmigung

Bestandteil der vorliegenden Planung sind Maßnahmen zur Niederschlagsentwässerung. Hierfür ist ein gesonderter Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) beim Landkreis Jerichower Land, FB Umwelt und Landwirtschaft zu stellen.

7.6 Archäologische Kulturdenkmale

Hinsichtlich der im Plangebiet potenziell vorhandenen archäologischen Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkSchG LSA sind vor Bauausführung archäologische Erkundungen durchzuführen. Es muss ein erster archäologischer Dokumentationsabschnitt zur Qualifizierung, Quantifizierung und Evidenz der Kulturdenkmals erfolgen. Vor Beginn der Bodeneingriffe im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

7.7 Fachgutachten

Der Umweltprüfung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen Fachgutachten zu Grunde, auf die hingewiesen wird. Details können dem Teil II Umweltbericht, Kapitel 15.1.1 entnommen werden.

8 Kosten

Der Stadt Genthin entstehen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes keine Kosten. Gemäß städtebaulichem Vertrag übernimmt der Vorhabenträger die Kosten für die Planung und Erschließung.

9 Flächenbilanz

Die Bilanz der festgesetzten Art der baulichen Nutzung ist wie folgt aufzuschlüsseln:

Tab. 7 Flächenbilanz

Festsetzung		Fläche
Sondergebiet (SO-Gebiet) „Schweinezuchtanlage, Biogasanlagen und Futterzentrale“		
- darin: Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:		
- E1 Versickerungsbecken 1:	1.994 m ²	162.505 m ²
- E2 Versickerungsbecken 2:	1.399 m ²	
- E3 Versickerungsbecken 3 und Absetzmulde:	2.620 m ²	
- E4 Grabenmulde:	590 m ²	
- A1 Baum- und Strauchhecke:	1.216 m ²	
- A2 Gehölzgruppen und Säume:	15.357 m ²	
- A3 Baum- und Strauchhecke:	1.993 m ²	
- A4: Erhalt von Bäumen:	1.536 m ²	
- darin: Fläche für Nebenanlagen aufgrund anderer Vorschriften:		1.881 m ²
Straßenverkehrsfläche		14.614 m ²
Summe		177.119 m ²

10 Rechtsgrundlagen

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ist auf folgenden Rechtsgrundlagen erstellt worden:

Baugesetzbuch – BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 geändert worden ist.

Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA, Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166)

11 Verfahren

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im „regulären“ Aufstellungsverfahren erlassen. Die Verfahrensschritte können der Tab. 8 entnommen werden.

Tab. 8 Verfahrensschritte

Verfahrensschritt/Beschluss/Rechtsgrundlage	Gremium /ggf. Art	Datum
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	Stadtrat Genthin	21.06.2018
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	Amtliches Mitteilungsblatt	29.06.2018
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	Anschreiben Internet	
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	Amtliches Mitteilungsblatt, Internet	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	Offenlegung Internet	
Billigung des Entwurfs, Auslegungsbeschluss	Stadtrat Genthin	
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	Amtliches Mitteilungsblatt, Internet	
Auslegung, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	Offenlegung Internet	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	Anschreiben Internet	
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	Stadtrat Genthin	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (1) BauGB	Amtliches Mitteilungsblatt, Internet	

B Umweltbericht

12 Einleitung

12.1 Veranlassung

Die Stadt Genthin stellt auf Antrag der GLAVA GmbH und der FZV Ferkelzucht und -vertrieb GmbH den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau“ auf.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans, in dem die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in ihren Bestandteilen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB unter Anwendung der Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zusammengefasst dargestellt werden. Das im Umweltbericht dargelegte Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

12.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung

12.2.1 Angaben zum Standort

12.2.1.1 Lage

Der Vorhabenstandort befindet sich nördlich der Ortschaft Gladau und westlich der Ortschaft Dretzel. Die Lage des Vorhabenstandortes und das nähere Umfeld können dem Übersichtsplan des Teils I Begründung, Kapitel 2.1, Abb. 1, entnommen werden.

Die Koordinaten des Vorhabenstandortes (Mitte) nehmen die folgenden Werte ein:

	Rechtswert	Hochwert
Gauß-Krüger:	45 06 608	57 98 236
UTM:	33 30 20 30	58 00 330

12.2.1.2 Bestandssituation und Umgebung

Der Plangeltungsbereich bezieht sich auf eine industrielle Tierhaltungsanlage, welche bereits seit DDR-Zeiten durchgehend für die Schweinehaltung genutzt wurde (Altanlage). Die Produktionsstätte verfügte über Hochsiloplanlagen zur Futterlagerung sowie Güllebecken. Der Gebäude- und Anlagenbestand wurde seit der Wende gemäß den aktuellen Produktionsbedingungen kontinuierlich erneuert und ergänzt.

Nunmehr liegen auf der Fläche des Sondergebietes acht hallenartige, eingeschossige Stallgebäude vor, die über Gänge miteinander verbunden und von denen derzeit vier belegt sind. Auf den Dächern befinden sich teilweise Photovoltaikanlagen.

Über ein Sozialgebäude erfolgt der Zugang zu den Ställen, dort befindet sich auch die zentrale Futteraufbereitung. Die zentrale Zufahrt erfolgt von Osten über die Fienerstraße. Die Anlage verfügt über fünf abgedeckte Güllebehälter, welche am nördlichen Rand des Betriebsgeländes positioniert sind.

Nordöstlich der Ställe befindet sich ein Futterhaus mit Außensilos und vier Futterhochsilos. Im Norden liegen zwei Biogasanlagen vor, geprägt durch die gasdicht abgedeckten Betonrundbehälter sowie untergeordnete BHKW-Container. Der Biogasanlage sind großflächige Horizontallagerflächen zugeordnet, die sich zwischen zwei nördlichen Stallgebäuden sowie östlich des Futterhauses befinden.

Die Anlage verfügt außerdem über Lagergebäude, eine Lkw-Waschanlage sowie Parkplätze. Auf dem Gelände befindet sich ein Gebäude, das Mitarbeitern zum zeitweisen Wohnen dient.

Freiflächen sind im Osten sowie Südosten vorhanden. Diese sind Wiesenflächen, welche teilweise mit Gehölzen durchgrünt sind. In diese Flächen sind Wasserbecken eingebettet, die dem Rückhalt des Niederschlagswassers oder zur Löschwasserversorgung dienen.

Im Süden und Osten ist das Betriebsgelände von landwirtschaftlichen Wegen umgeben. Im Osten ist dies die Fienerstraße, die nach Norden in das Fiener Bruch und nach Süden in den Ortsbereich Gladau führt. Im Süden liegt ein landwirtschaftlicher Weg vor, welcher die westlichen Forstflächen erschließt und im Osten auf die L 54 – Dretzeler Straße einmündet. Die Wege sind mit Platten oder Asphalt befestigt. Teilweise werden die Wege von Bäumen und Hecken gesäumt. Die zukünftige Zuwegung über den o. g. östlichen Weg ist in den Plangeltungsbereich einbezogen.

Im Süden und Westen befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen. Im Norden liegen der Verlauf des Tuheim-Parchener Baches und Waldflächen vor. Im Westen befinden sich Grünlandflächen und forstlich genutzter Wald. Dem Wald vorgelagert befindet sich auch der externe Trinkwasserbrunnen der Anlage (Wasserwerk).

Die nächste Bebauung der Ortschaft Gladau befindet sich südlich und ist eine gewerblich genutzte Bebauung (Dretzeler Str. 17). Die nächste Wohnbebauung liegt außerhalb geschlosse-

ner Ortschaften, an der Dretzeler Straße 61 und 62. Die nächste Wohnbebauung in der Ortschaft Gladau stellen die Grundstücke Dretzeler Straße 18 und 18a dar. Das nächste Wohngebäude der Ortschaft Dretzel befindet sich auf dem Grundstück Straße der Freundschaft 60 östlich des Vorhabenstandortes.

Weitere detaillierte Beschreibungen sowie eine Übersicht der Nutzungen kann dem Teil I Begründung, Kapitel 3 sowie der entnommen werden.

12.2.2 Art des Vorhabens und der Festsetzungen

12.2.2.1 Sondergebiet

Für einen Teil der baulichen und anderen Anlagen der Schweinezuchtanlage besteht Bestandsschutz gem. § 67a Bundes-Immissionsschutzgesetz für drei Ställe. Diese Anlagen werden für die Schweinezucht genutzt. Maßgeblich sind der Feststellungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 07.12.2015 und der Teilrücknahmebescheid des Landesverwaltungsamtes vom 28.08.2018, welche der Verwaltung vorliegen.

Für die verbleibenden Anlagen wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erneut im Jahr 2013 beantragt, konnte bisher aber nicht erteilt werden, da es sich um im Außenbereich nicht gem. § 35 Abs. 4 und 6 BauGB privilegierte Anlagen handelt. Über die vorliegende Bauleitplanung sollen daher die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Anlagen geschaffen werden.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan integriert den Vorhaben- und Erschließungsplan und setzt die dort geplanten bzw. vorhandenen Nutzungen wie Folgt fest:

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Schweinezuchtanlage, Biogasanlagen, Futterzentrale“ gemäß § 11 BauNVO (SO-Gebiet), das der Unterbringung einer Schweinezuchtanlage, zweier Biogasanlagen und einer Futterzentrale dient.

Im Sondergebiet besteht ein Gebäude für Mitarbeiterwohnungen. Es werden daher Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die der Schweinezuchtanlage, Biogasanlagen und Futterzentrale zugeordnet und der Hauptnutzung in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen.

Des Weiteren werden die bestehenden Nutzungen Lkw-Waschanlage, Betriebstankstelle sowie Gebäude zur Wartung der Betriebsfahrzeuge, sofern diese der Hauptnutzung in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen.

12.2.2.1.1 Schweinezuchtanlage:

Im Rahmen der nunmehr vorliegenden Vorhabenplanung soll eine grundlegende Überarbeitung des Vorhabenplanes für die Schweinezuchtanlage vorgenommen werden. Dabei sollen die aktuellen und zu erwartenden tierschutzrechtlichen Vorgaben an die Haltung von Sauen und Ferkeln sowie die aktuellen Vorgaben des Immissionsschutzes umgesetzt werden. Dies soll insbesondere über die Festlegung der Tierzahl sowie die Ausstattung der Ställe mit zertifizierten Abluftreinigungsanlagen umgesetzt werden.

Die Schweinezuchtanlage soll als gemischte Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) sowie Mastschweinen/Zuchtläufern (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit max. 9.750 Plätzen für Sauen, 42.784 Plätze für Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) und 570 Plätzen für Zuchtläufer/Mastschweine (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) betrieben werden.

In den der Umweltprüfung zu Grunde liegenden Fachgutachten (vgl. Kapitel 15.1.1) werden die folgende Vorhabenplanung und Leistung berücksichtigt:

- Stall 3 mit Verladestation und Verbinder, Nachrüstung mit Abluftreinigungsanlagen,
- Stall 4 mit Ausläufen und Verladestation, Nachrüstung mit Abluftreinigungsanlagen,
- Stall 4a mit Abluftreinigungsanlagen,
- Stall 5 mit Zwischenbau und Verbinder, Nachrüstung mit Abluftreinigungsanlagen,
- Stall 6 mit Abluftreinigungsanlagen,
- Stall 7 mit Abluftreinigungsanlagen,
- Stall 8 mit Abluftreinigungsanlagen,
- Stall 10 mit Abluftreinigungsanlagen,
- Güllelagerbehälter, abgedeckt mit Zeltdach, für die Lagerung von Gülle,
- Kadaverhaus, für die Lagerung der Kadaver bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigung sowie
- sonstige Nebenanlagen wie Güllevorgruben, Verbinder, Löschwasserbrunnen und Löschwasserteich, Wasserbehälter, Garagen, Werkstatt, Lager, Notstromaggregat.

Für die Schweinezuchtanlage werden im Einzelnen als zulässig festgesetzt: Stallgebäude, Anlagen zur Futterlagerung, -aufbereitung und -verteilung, Anlagen für die Lagerung des Wirtschaftsdüngers (Güllebehälter), für die kurzfristige Lagerung von Kadavern und Abfällen sowie zum Reinigen der Lkw.

Bei Durchführung der Planung sollen alle geplanten acht Ställe mit zertifizierten Abluftreinigungsanlagen betrieben werden, was auch im B-Plan festgesetzt ist. Die Abluftreinigungsanlage ist ein an die Ablufführung des jeweiligen Stalls angebundenes biologisch-chemisch arbeitendes System zur Reduzierung von Geruch, Ammoniak und Gesamtstaub aus der Stallabluft einstreuloser Schweinehaltungsverfahren. Zur Nutzung kommen bereits bestehende Gebäude, deren Innenausstattung an den aktuellen Stand der Technik sowie an die aktuellen Anforderungen des Tierschutzes angepasst wird.

Der Schweinezuchtanlage sind darüber hinaus fünf abgedeckte und vorhandene Güllelagerbehälter zuzuordnen. Diese dienen der Zwischenlagerung der Gülle bis zum Ausbringen als Wirtschaftsdünger. Ein weiterer Teil der Gülle wird über Vordrüben den Biogasanlagen zur Verwertung zugeführt. Die Schweinehaltung verfügt über ein Kadaverhaus, in dem die Tierkadaver bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigung gelagert werden. Des Weiteren liegt eine Lkw-Waschanlage vor, die der Innenreinigung der Transport-Lkws dient. Sonstige Nebenanlagen sind Güllegruben, Verbinder, Löschwasserbrunnen und Löschwasserteich, Wasserbehälter, Zufahrten, Werkstatt, Lager, Notstromaggregat etc.

Die Dächer der Stallgebäude sind mit Photovoltaikanlagen ausgestattet, über die Strom zur Einspeisung in das Stromnetz erzeugt wird.

12.2.2.1.2 Biogasanlagen

Im Plangebiet werden zwei Biogasanlagen betrieben. Sie werden als Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse, hier nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger, festgesetzt.

In den der Umweltprüfung zu Grunde liegenden Fachgutachten (vgl. Kapitel 15.1.1) wird die folgende Vorhabenplanung und Leistung berücksichtigt:

- drei Fahrsiloanlagen mit insgesamt sechs Kammern für die Lagerung der nawaRo,
 - ein Annahmebehälter für Gülle, abgedeckt mit Foliendach, als Übergabebehälter für die eingesetzte Gülle,
 - zwei Anmischgruben mit Annahmetrichter, abgedeckt mit Metalldeckel, für den Input an festen Eingangsstoffen und die Durchmischung dieser mit den flüssigen Eingangsstoffen und kontinuierlichen Einbringung in den Fermenter,
 - zwei Fermenter, gasdicht abgedeckt mit integrierter Gasspeicherfolie, für die Vergärung der organischen Rohstoffe,
 - zwei Nachgärbehälter, gasdicht abgedeckt mit integrierter Gasspeicherfolie, für die Vergärung der organischen Rohstoffe,
 - zwei Gärrestlager, gasdicht abgedeckt mit integrierter Gasspeicherfolie, für die Resistentgasung und Lagerung der Gärreste,
 - zwei Technikcontainer für die Unterbringung der Pump- und Steuerungstechnik,
 - drei BHKW-Container für die Unterbringung von jeweils einem BHKW-Motor,
 - zwei Gasfackeln als Notverbrauchseinrichtung bei Betriebsstörungen,
 - drei Trafostationen für die Stromeinspeisung in das Versorgernetz,
-
- Feuerungswärmeleistung rd. 5,2 MW gesamt,
 - elektrische Leistung 2,2 MW gesamt,
 - Biogasproduktion: > 2,3 Mio. m³ i.N./a,
 - Gaslagermenge max.: 25.335 m³ bzw. 32.936 kg.

Als zulässig werden im B-Plan demnach festgesetzt: Anlagen zur Biogaserzeugung, Anlagen zur Verwertung des Biogases, Anlagen zur Lagerung der Rohstoffe, Anlagen zur Annahme der Rohstoffe, Anlagen zur Aufbereitung der Reststoffe, Anlagen zur Lagerung der Reststoffe und die für die Biogasanlagen erforderlichen sonstigen Nebenanlagen sowie Zufahrten.

Bei den Anlagen handelt es sich um einen Betrieb, der der Störfallverordnung unterliegt. Die Anwendbarkeit der Störfallverordnung ergibt sich aus der Menge des vorhandenen Biogases.

12.2.2.1.3 Futterzentrale

Innerhalb des Plangebietes besteht bereits eine Futteraufbereitung und -lagerung zur Herstellung von fertigen Futtermischungen. Geplant ist, die Kapazität zukünftig zu erhöhen, um über diese Futterzentrale auch weitere Standorte der LfD Holding GmbH mit Futter zu versorgen. Dafür soll das bereits vorhandene Futterhaus sowie die vorhandenen Silos genutzt werden und ein Austausch bzw. eine Ergänzung der Anlagentechnik sowie die Errichtung neuer Anlagenbestandteile vorgenommen werden. Die angefertigten Vormischungen werden dann zu den jeweiligen Standorten transportiert.

Die Futterzentrale ist eine Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus pflanzlichen und mineralischen Rohstoffen und zur Lagerung der Rohstoffe und Futtermittel zulässig.

In den der Umweltprüfung zu Grunde liegenden Fachgutachten (vgl. Kapitel 15.1.1) wird die folgende Vorhabenplanung und Leistung berücksichtigt:

- Futterhaus, darin: zwei Hammermühlen, Sacksilos zur Lagerung von fertigem Futter, Getreidesilos, ein Öltank, Schaltwarte zur Steuerung der Futterzentrale, Mühlenvorratsbehälter, Mineralfutterwaage, Futtermischer, Komponenten zur Futtermittelverarbeitung und -dosierung,
 - vier Getreidelagerbehälter mit eingehauster Annahmegasse und Getreidereinigungsanlage,
 - zwölf Verladesilos,
 - zwei Öltanks,
 - zehn Mineralfuttersilos,
 - Fahrzeugwaage,
-
- Produktion an fertigen Futtermischungen: 93.065 t pro Jahr,
 - Durchsatz pro Tag: 357,9 t pro Tag.

Als zulässig werden im vB-Plan demnach festgesetzt: Anlagen zur Lagerung der Rohstoffe, Anlagen zur Verarbeitung der Rohstoffe zu Futtermittelkomponenten, Anlagen zum Mischen der Futtermittelkomponenten, Anlagen zur Lagerung der Futtermittelerzeugnisse, Anlagen zum Abfüllen der Futtermittelerzeugnisse und die für die Futterzentrale erforderlichen sonstigen Nebenanlagen.

12.2.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird gem. § 18 BauNVO festgesetzt. Für das Baufeld der Biogasanlagen und Güllebehälter wird die Höhe auf 16,0 m ü. GOK, für das Baufeld der Futterzentrale auf 26,0 m ü. GOK und für die übrigen Baufelder (Schweinezuchtanlage etc.) auf 10,0 m ü. GOK begrenzt. Von den Höhenbegrenzungen sind untergeordnete Schornsteine, Antennen und sonstige technische Aufbauten ausgenommen. Somit werden die im Plangebiet vorhandenen Gebäudehöhen festgesetzt.

Über die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8 wird die überbaubare Grundfläche begrenzt. Es wird eine Ausnahmeregelung für Anlagen festgesetzt, über die gesetzliche Vorgaben des Wasser- und Bodenschutzes umgesetzt werden (z.B. Havarieschutzwälle, die als bauliche Anlagen zu beurteilen sind).

Die Baugrenzen beziehen sich auf die baulichen Anlagen der Hauptnutzungen, die diese nicht überschreiten dürfen.

12.2.2.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan setzt einen Grünordnungsplan [2] sowie ein Entwässerungskonzept [4] durch die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wie folgt um:

- E1, E2, E3 und E4 für Anlagen zur schadlosen Versickerung und Rückhaltung von unverschmutzten Niederschlagswasser gemäß Erläuterungsbericht Abwasser [4],
- A1 und A3 für die Entwicklung von geschlossenen, mindestens dreireihigen, freiwachsenden Baum- und Strauchhecken,
- A2 für den Erhalt des bestehenden Gehölzbestandes und die Entwicklung von Strauchgruppen und Gras- und Staudenfluren und
- A4 für den Erhalt des bestehenden Baumbestandes.

Zusätzlich werden Maßnahmen festgesetzt, welche für die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erforderlich sind. Für die Straßenverkehrsflächen sowie das Sondergebiet ist dies eine Bauzeitenregelung für die Rodung und Räumung von Vegetationsflächen und Gehölzbeständen.

Weitere externe Maßnahmen sind dem Plan über den Planteil E zugeordnet und werden über den Durchführungsvertrag festgelegt. Hierbei handelt es sich um die externen Ausgleichsmaßnahmen, welche sich für das Sondergebiet auf die Entwicklung ungenutzter, alternierender

Ackerflächen in den Fluren Gladau und Hohenseeden beziehen. Für den Ausbau des Zufahrtsweges im Bereich der Straßenverkehrsflächen soll die Fläche der alten Badeanstalt Gladau (Gemarkung Gladau, Flur 10, Flst. 10040) renaturiert werden. Der Durchführungsvertrag wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugeordnet.

12.2.2.4 Flächen für Nebenanlagen/Havarieschutzwall

Es werden ferner Flächen für Nebenanlagen aufgrund anderer Vorschriften gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Hierbei handelt es sich um eine im Zusammenhang mit der im Sondergebiet innerhalb der Biogasanlage zulässigen Lagerung von Reststoffen (hier: flüssige Gärsubstrate) erforderliche Umwallung (Havarieschutzwall gem. AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), durch die bei Betriebsstörungen mindestens das Volumen des größten Behälters zurückgehalten werden soll.

12.2.2.5 Straßenverkehrsfläche

Das Sondergebiet soll über den noch weiter auszubauenden Kreuzweg an die Dretzeler Straße angebunden werden. Dieser, sowie die umliegenden, bereits ausgebauten öffentlichen Straßen und Wege, werden als Straßenverkehrsflächen allgemein festgesetzt.

Die Ausbauplanung des Weges und im Bereich der Dretzeler Straße – L54 ist in den Vorhaben- und Erschließungsplan integriert und wird im Grünordnungsplan sowie der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt.

12.2.2.6 Nachrichtliche Kennzeichnungen/Hinweise

Die am Vorhabenstandort vorliegende Altlastenverdachtsfläche Nr. 33523 „Stallanlage Gladau“ ist in der Planzeichnung als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Im Plangeltungsbereich befinden sich innerhalb der als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Flächen des Flst. 101, Gemarkung 4, gem. § 22 NatSchG zu § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop, die entsprechend gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus wird auf ein archäologisches Kulturdenkmal hingewiesen, welches sich im Bereich des Vorhabengebietes befindet. Bei Bauvorhaben sind entsprechende gesetzliche Vorgaben zur Sicherung etwaiger Funde zu treffen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass für die Durchführung der Planung eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden, sodass die Bauleitplanung nicht unmittelbar Baurecht schafft.

12.2.2.7 Vertragliche Vereinbarungen

Ein Durchführungsvertrag wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugeordnet. In diesem Vertrag werden Kenndaten des Vorhabens, die für die Erschließung erforderlichen Maßnahmen, der Durchführungszeitraum sowie weitere, außerhalb des Plangeltungsbereiches gelegene Ausgleichsmaßnahmen, festgelegt. Die Kennzahlen der Biogasanlagen und der Futterzentrale werden ebenfalls dort determiniert. Für die Ertüchtigung des Wirtschaftsweges zu einem Zufahrtsweg wird ein Erschließungsvertrag abgeschlossen.

12.2.3 Bedarf an Grund und Boden

12.2.3.1 Gesamtvorhaben

Der Plangeltungsbereich bezieht sich auf eine rund 17,7 ha große Fläche. Die vorhandenen und geplanten Bodennutzungen und der Bedarf an Grund und Boden für Überbauungen können der Tab. 9 entnommen werden.

Tab. 9 Bedarf an Grund und Boden im Plangeltungsbereich

Festsetzung/Bereich	Bedarf an Grund und Boden	
	Teilfläche	Gesamt
Sondergebiet Zweckbestimmung: Schweinezucht, Biogasanlagen und Futterzentrale (SO-Gebiet) (GRZ = 0,8 entspr. einer überbaubaren Grundfläche = ca. 130.000 m ²)		
darin: nicht überbaubare Flächen	32.505 m ²	
- davon: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: A1 (Baum- und Strauchhecke): 1.216 m ² A2 (Gehölzgruppen und Säume): 15.357 m ² A3 (Baum- und Strauchhecke): 1.993 m ² A4 (Erhalt von Bäumen): 1.536 m ²	20.102 m ²	
-davon: Freiflächen	12.403 m ²	162.505 m ²
darin: überbaubare Flächen	130.000 m ²	
-davon: genehmigter Bestand, Bauflächen für Gebäude und Zufahrten, Bestand gem. Ermittlung aus GOP [2]	ca. 100.621 m ²	
- davon: Bauflächen für Gebäude und Zufahrten (Differenz zur festgesetzten GRmax-nicht genehmigter Bestand und Planung)	ca. 20.895 m ²	
-davon: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „Niederschlagsentwässerung“: E1 (Versickerungsbecken 1): 1.994 m ² E2 (Versickerungsbecken 2): 1.339 m ²	6.603 m ²	

Festsetzung/Bereich	Bedarf an Grund und Boden	
	Teilfläche	Gesamt
E3 (Versickerungsbecken 3 und Absetzmulde): 2.620 m ²		
E4 (Grabenmulde): 590 m ²		
Straßenverkehrsfläche		
darin: überbaute Flächen	ca. 8.391 m ²	
-davon: Bestand	ca. 7.456 m ²	14.614 m ²
-davon: Planung (zusätzlicher Ausbau)	ca. 935 m ²	
darin: nicht überbaute Flächen (Planung)	ca. 6.223 m ²	
Plangeltungsbereich gesamt:		177.119 m ²

12.2.3.2 Erweiterung und Flächeninanspruchnahme im Sondergebiet

Die auf das Sondergebiet (SO- Gebiet) bezogene Planung ist dadurch gekennzeichnet, dass ungenehmigte, aber bereits realisierte Vorhaben vorliegen.

Für die Schweinezuchtanlage wird die bis zum Jahr 2006 erfolgte Umstrukturierung der Ställe und Nebenanlagen sowie Ersatzneubau der Güllebecken zu Güllelager als genehmigter Bestand angesehen. Die danach durchgeführten Erweiterungsmaßnahmen an den Ställen (insbesondere Neubau von Ställen 7 und 8) sowie die Errichtung der Biogasanlage mit Gärrestlagern und Horizontalsiloanlage werden als bislang nicht genehmigte Neuvorhaben beurteilt, da die wesentliche, zu Grunde liegende Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 06.11.2008 ausgesetzt ist.

Eine Genehmigung nach dem BImSchG kann für die beschriebenen Erweiterungsvorhaben nur noch über die Bauleitplanung erfolgen. Insofern ist für den vorliegenden Bebauungsplan faktisch von einer Erweiterung des bestehenden Betriebsstandortes zu sprechen. Dies spiegelt sich auch anhand der parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes wider, in der eine Erweiterung auf Flächen für die Landwirtschaft erfolgt.

Für die hier vorliegende Planung kann davon ausgegangen werden, dass sich die nachträglich zu beurteilende sowie die aktuelle Erweiterung auf eine ca. 3,2 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche bezieht.

Die Erweiterung wird in der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme beurteilt.

12.2.4 Emissionen

Der Betrieb der im Plangeltungsbereich geplanten Schweinezuchtanlage, zwei Biogasanlagen und Futterzentrale sowie die veränderte Zuwegung sind mit den nachfolgend genannten Emissionen verbunden:

- Geruch,
- Ammoniak,
- Staub,
- Bioaerosole,
- Gewerbelärm und
- Verkehrslärm.

Die oben genannten Emissionen wurden anhand des aktuell vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplanes fachgutachterlich ermittelt und hinsichtlich der Auswirkungen schutzgutbezogen beurteilt.

12.2.5 Verkehrsaufkommen

12.2.5.1 Anlagenverkehr

Der Verkehr auf dem Anlagengelände wird hervorgerufen durch die Ernte und dadurch bedingte Transporte und Einlagerung, Transporte auf dem Anlagengelände, sonstige Transporte zur Ver- und Entsorgung und den Verkehr auf den Parkplätzen. Dieser Anlagenverkehr geht in die Beurteilung der betriebsbedingten Geräuschemissionen ein, sodass Details zu Menge und Intensität dem Geräuschgutachten [3] entnommen werden können. Im Einzelnen werden betrachtet/berücksichtigt: Ernte und Einlagerung Silomais, Verdichten des Häckselgutes im Fahrsilo, Abtransport Gärreste, Beschickung der Anmischgruben, Antransport Getreide, Abtransport Futter, Antransport Futterzentrale, Abtransport Getreide-Container, Transport Schweine, Abtransport Kadaver, sonstige Transporte zur Ver- und Entsorgung, Nutzung der zwei Parkplätze.

12.2.5.2 Verkehr auf öffentlichen Straßen

Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes wird neu geordnet und erfolgt über den Kreuzweg, der an die L54 – Dretzeler Straße überörtlich angebunden ist. Für die Beurteilung der Verkehrsgeräusche wurde die voraussichtliche Verkehrsstärke auf Basis der betrieblich in

Verbindung mit den jährlich benötigten Einsatzstoffen und jährlich geplanten Produkten ermittelt (Details vgl. [3]).

Bei maximaler Auslastung der Parkmöglichkeiten ergeben sich rechnerisch tags 70 Pkw-Fahrten. Mit der geplanten Anlagenauslastung fallen 12.312 Lkw-Fahrten pro Jahr und damit bei 262 Werktagen 47 Lkw-Fahrten pro Tag an. Da bei den Lkw-Fahrten zusätzlich eine Rückfahrt anfällt, werden konservativ 100 Fahrten pro Tag angesetzt.

Nachts werden zehn Pkw-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) und zwei Lkw-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) in Ansatz gebracht.

Der Fahrverkehr wird über den noch auszubauenden Kreuzweg in Richtung der Dretzeler Straße – L54 geführt. Die Verkehrsströme vermischen sich ab der Anbindung an die L 54 mit dem übrigen Verkehr.

Für die „Dretzeler Straße“, L 54, liegen Verkehrszählraten aus den Jahren 2010 und 2015 vor [20]. Im Jahr 2015 wurde eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 1.654 für Kfz gesamt und speziell für den Schwerverkehr (SV) von 130 ermittelt. Eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Jahr 2010 ist ersichtlich.

12.2.6 Art und Menge von Abfällen/Abfallbeseitigung

Die in der Schweinezuchtanlage, Biogasanlage sowie Futterzentrale anfallenden Abfälle werden nach ihrer Art und Menge über private und öffentliche Abfallentsorgungsbetriebe ordnungsgemäß entsorgt. Es fallen keine Abfälle an, für die auf dem Betriebsgelände gesonderte Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung zu errichten sind oder für die keine Entsorgungswege vorliegen.

Die wesentlichen Abfälle bzw. Ausgangsstoffe der Anlagen sind Flüssigmist (Gülle), Tierkadaver, Siedlungsabfall, Abwasser und davon Sanitärabwasser, Niederschlagswasser, Reinigungswasser aus den Ställen, Abschlammwasser der Abluftreinigungsanlagen, Gärrest aus der Biogasanlage sowie Waschwasser aus der Lkw-Waschanlage.

Gülle, Gärrest aber auch die Abschlammwasser und das Reinigungswasser aus den Ställen und der Lkw-Waschanlage werden am Anlagenstandort bis zur Weitergabe an Vertragsbetriebe zwischengelagert. In den Betrieben erfolgt die Verwendung gemäß der Vorgaben der Düngeverordnung. – DüV als Wirtschaftsdünger.

Der Standort verfügt über keine Anbindung an das Abwasserkanalnetz der Stadt Genthin. Das Sanitärabwasser wird in einer Kleinkläranlage gesammelt und über diese gereinigt.

Siedlungsabfälle werden nach Abfallart getrennt der kommunalen Entsorgung zugeführt.

Verschmutztes Oberflächenwasser auf den Horizontalsiloflächen wird gesondert aufgefangen und der Verwendung als Wirtschaftsdünger oder in der Biogasanlage zugeführt.

Kadaver werden im Kadaverhaus bis zur Abholung durch die Firma SecAnim GmbH gelagert.

13 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

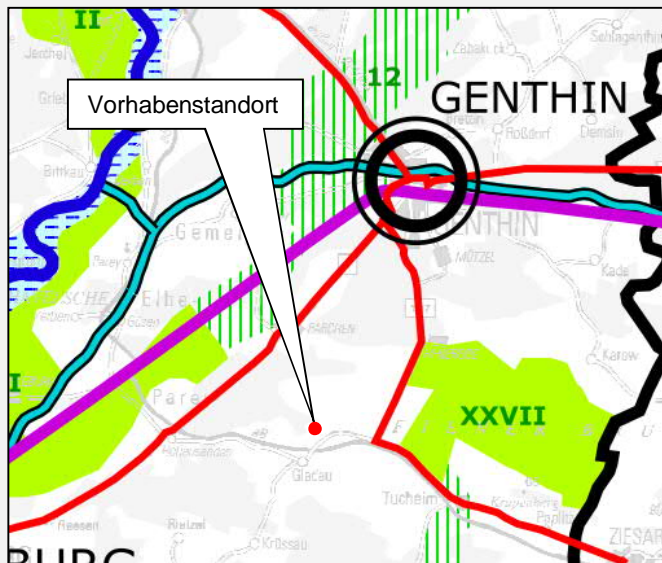
13.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Gem. §1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese liegen für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Landesentwicklungsplan 2010 [42] und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Region Magdeburg [43] vor. Für die Anpassung an den Landesentwicklungsplan 2010 wird der Regionale Entwicklungsplan für die Region Magdeburg derzeit neu aufgestellt. Es liegt der 1. Entwurf sowie die Abwägungsdokumentation zum 1. Entwurf [44] vor.

Die darin enthaltenen Ziele (Z) sind für die Bauleitplanung bindend und unterliegen nicht der Abwägung. Grundsätze (G) und sonstige Erfordernisse sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

In den nachfolgenden Aufstellungen wird dargelegt, wie die in den o. g. Plänen enthaltenen und auf die vorliegende Planung zutreffenden Ziele und Grundsätze in der Planung berücksichtigt werden.

Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010), zeichnerische Darstellung



Auszug aus der Legende LEP

	Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums
Vorranggebiete	
	Natur und Landschaft
	Hochwasserschutz
Vorbehaltsgebiete	
	Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
Verkehr	
Bestand	
	Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung
	Schifffahrtskanal
2010:	
	Grenze des Landes Sachsen-Anhalt

In der zeichnerischen Darstellung des LEP 2010 sind für den Vorhabenstandort keine Inhalte festgelegt.

Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010)

Ziele (Z)/Grundsätze (G) (Zusammenfassung)

- G 13 Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden durch die Nutzung vorhandener Potenziale, flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen
- G 87 Sicherung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter durch Begrenzung der Beanspruchung von Freiraum
- G 115 – Vermeidung von für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden

G114 Erhalt und Entwicklung der Landwirtschaft als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig unter Berücksichtigung einer wirtschaftlich effektiven und umweltschonenden Produktion und einer den Anforderungen des Verbraucher- und Tierschutzes entsprechenden Nutztierhaltung

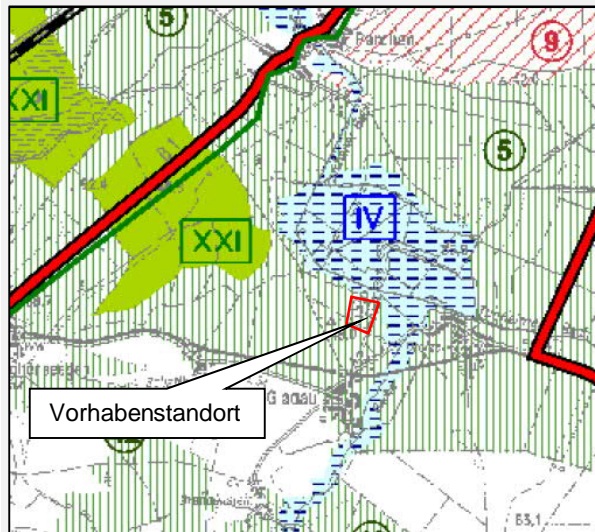
Anpassung der Bauleitplanung

Es wird ein vorhandener Standort der Tierhaltungsanlage genutzt, erweitert und nachverdichtet. Für die vorliegende Anlage sind alternative Standorte innerhalb von Siedlungsbereichen auszuschließen, da es sich um eine Anlage handelt, für die wegen der zu erwartenden, mit dem Wohnen nicht verträglichen Immissionen ein Abstand zu Siedlungsbereichen erforderlich ist.

Über den Vorhaben- und Erschließungsplan werden die Voraussetzungen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Nutztierhaltung gesichert, die zukünftig den Gesichtspunkten einer effektiven und umweltschonenden Wirtschaftsweise und den Anforderungen des Verbraucher- und Tierschutzes entspricht. Über die Festsetzungen wird hierzu ein Rahmen gesetzt. Weitergehende Auflagen und Anordnungen, insbesondere zu dem Stand der Technik entsprechenden Art der Tierhaltung und immissionsschutztechnischen Vorkehrungen zum Umweltschutz werden durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung festgelegt. Raumordnerisch werden keine darüber hinaus gehenden Anforderungen gestellt.

Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010)	
G 115 Flächen mit einer regional überdurchschnittlichen Bodenwertzahl sollen für den Ausgleich nicht in Anspruch genommen werden.	Die baurechtliche Eingriffsregelung wird auf Basis eines Grünordnungsplanes festgelegt. Für externe Ausgleichsmaßnahmen wird der produktionsintegrierte Ausgleich realisiert (vgl. Kapitel 13.4.4). Zusätzlich werden bereits baulich genutzte Flächen renaturiert.
G 117 Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes bei der Entwicklung der Landwirtschaft	Auf Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes, des Grünordnungsplanes sowie umweltbezogener Fachgutachten wird ein natur- und umweltschonender Betrieb sichergestellt. Die Belange des Bodenschutzes werden über die nachrichtliche Darstellung der Altlastenverdachtsfläche „Stallanlage Gladau“ berücksichtigt.
G 126 Verminderung des Eintrages von Luftverunreinigungen, Schäden durch Grundwasserabsenkung und weitere Gefährdungen des Waldes durch Ursachenbekämpfung	Es wird fachgutachterlich über eine Ammoniakimmissionsprognose nachgewiesen, dass Luftverunreinigungen vermindert werden und somit keine Schäden der in der Nachbarschaft vorhandenen Waldflächen aus Ammoniakemissionen des Betriebes zu erwarten sind. Grundwasserabsenkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.
G 132 Bestehende und dauerhaft betriebene Kleinkläranlagen sind an die Anforderungen der Technik anzupassen.	Für die am Vorhabenstandort geplante Modernisierung der Kleinkläranlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die damit verbundenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung des Standes der Technik können im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht im Einzelnen festgesetzt werden, sondern werden in der Erlaubnis beauftragt. Der vBP enthält einen entsprechenden Hinweis.
G 133 Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt bei Vorliegen der hydrologischen Voraussetzungen und, sofern kein Behandlungserfordernis vorliegt, vorwiegend über die örtliche Versickerung. Eine notwendige Zuleitung zu Gewässern erfolgt nur unter Vermeidung der Abflussschärfung.	Dem Vorhaben- und Erschließungsplan liegt ein Entwässerungskonzept zu Grunde, das die ordnungsgemäße Entwässerung darlegt. Für die erforderlichen Maßnahmen ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Der vBP enthält einen entsprechenden Hinweis.

Regionaler Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (REP, 2006), zeichnerische Darstellung



Auszug aus der Legende REP (2006):

5.3 Vorranggebiete *

* nähere Festlegungen zu Überlagerungen sind dem Text zu entnehmen.



5.3.3 Hochwasserschutz

5.7 Vorbehaltsgebiete *

* nähere Festlegungen zu Überlagerungen sind dem Text zu entnehmen.



5.7.3 Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

5.9 Verkehr



Hauptverkehrsstrasse mit Landesbedeutung

Regionaler Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (REP, 2006)

Ziele (Z)/Grundsätze (G) (Zusammenfassung) Anpassung der Bauleitplanung

Vorbehaltsgebiet 5.7.3 Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (5) – Feiner Bruch (LEP-LSA Punkt 3.5.3 Nr. 8)

Z 5.7.3.3 – In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Z 5.7.3.6 – Es sind naturnahe Biotope zu entwickeln gem. der Standortbedingungen und Strukturen und unter Erhalt und Einbindung vorhandener Strukturen. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer Artenvielfalt zu schützen und ihre Lebensräume einschl. Rastplätze und Wanderwege zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen und zu verbinden.

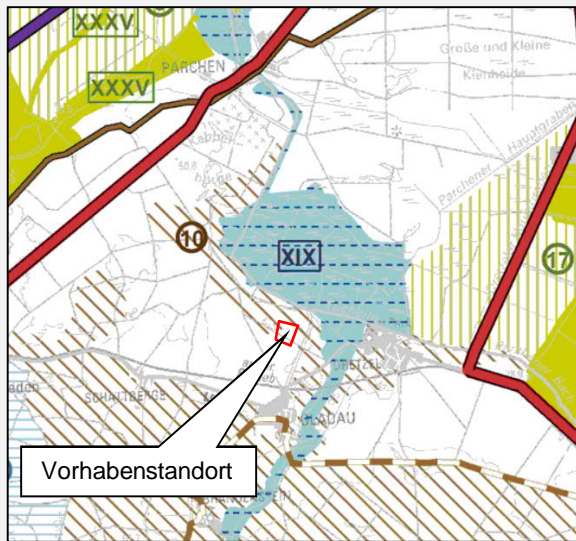
Punkt 6 Einzelfachliche Grundsätze
Punkt 6.1 Natur- und Landschaftsschutz

Der ökologische Verbund dient vor allem dem Verbund zwischen den Vorranggebieten Feiner Bruch (XVIII) und Güsener Niederwald (XXI). Es handelt sich um Gebiete, die die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie erfüllen. In der Neuaufstellung des REP (1. Entwurf) ist dieses Vorbehaltsgebiet nicht mehr enthalten (s. u.). Die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich im Bereich der genannten Vorbehaltsgebiete, so dass das Verbundsystem gefördert wird. Über die geplante Entwicklung von ungenutzten Ackerflächen werden insbesondere Tier- und Pflanzenarten der Offenlandbereiche gefördert.

Über einen Grünordnungsplan wird ein landschaftspflegerischer Fachplan vorgelegt und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan umgesetzt. Es werden Festsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen (vgl. Kapitel 12.2.2.3).

Regionaler Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (REP, 2006)	
Punkt 6.2 Bodenschutz	Für den Plangeltungsbereich liegt die Altlastenverdachtsfläche „Stallanlage Gladau“ vor und ist nachrichtlich gekennzeichnet.
Punkt 6.3 Gewässerschutz	An den Plangeltungsbereich grenzt im Norden der Tucheim-Parchener Bach an. Die Belange des Gewässerschutzes, insbesondere die Vermeidung von Verunreinigungen des Gewässers, werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt (vgl. Kapitel 14.6), indem an dem gewässerzugewandten Rand eine Havarieschutzanlage errichtet und verschmutztes Wasser nicht eingeleitet wird.
Punkt 6.4 Lärmschutz	Über eine Fachprognose wird nachgewiesen, dass aus dem betriebsbedingten Gewerbe- und Verkehrslärm keine nachteiligen Wirkungen auf externe Immissionsorte zu erwarten sind. Den Anforderungen des Lärmschutzes wird entsprochen.
Punkt 6.5 Luftreinhaltung	Vorhabenbedingt werden Geruch, Ammoniak und Staub emittiert. Auch hier gelten die Vorgaben des Immissionsschutzes. Es wird fachgutachterlich nachgewiesen, dass das Vorhaben auch hinsichtlich der Luftreinhaltung durchführbar ist.
Punkt 6.8 Landwirtschaft	Siehe Erläuterungen zu LEP 2010: G 114, G 115, G 117
Punkt 6.9 Forstwirtschaft	Siehe Erläuterungen zu LEP 2010: G 126
Punkt 6.12 Abwasserbeseitigung	Siehe Erläuterungen zu LEP 2010: G 132 und 133

Regionaler Entwicklungsplan für die Region Magdeburg 1. Entwurf, zeichnerische Darstellung



Auszug aus der Legende REP 1. Entwurf (2016):

Straßenverkehr

— Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße

Natur und Landschaft

■ Vorranggebiet für Natur und Landschaft
■ Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Hochwasserschutz

■ Vorranggebiet für Hochwasserschutz

Tourismus und Erholung

■ Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung

Regionaler Entwicklungsplan für die Region Magdeburg 1. Entwurf (REP 1. Entwurf, 2016 und Abwägung RV02/2018)

Ziele (Z) /Grundsätze (G) (Zusammenfassung)

-sofern diese nicht aus dem LEP 2010 (s. o.) übernommen sind. Anpassung der Bauleitplanung

Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung (10)
Östlicher Burger Vorflämung

Nach Kapitel 4 LEP 2010 sind baurechtlich gesicherte Flächen von Vorrang- und Vorbehaltsfestlegungen ausgenommen. Hierzu ist auch die vorliegende Betriebsfläche zu zählen, so dass von einer aus dem Planungsmaßstab des REP 1. Entwurf bedingten Ungenauigkeit ausgegangen wird.

Z 156 In den Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist die naturbezogene Erholung durch die Entwicklung und die Unterhaltung eines Rad- und Wanderwegenetzes unter Einbeziehung eines forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes sicherzustellen.

Das vorliegende Vorhaben wird über gemeindeeigene landwirtschaftliche Wege erschlossen. Die Nutzung für das Wandern und das Radfahren bleibt weiterhin möglich.

G 81 Errichtung und Betrieb von Biomasse- und Biogasanlagen zur autarken Versorgung der ländlichen Gemeinden

Die vorliegenden Biogasanlagen speisen bereits Strom in das Stromnetz ein. Hinsichtlich einer Gasaufbereitung und Versorgung der lokalen Bevölkerung mit Wärme bestehen derzeit keine Entwicklungsmöglichkeiten.

G 91 Berücksichtigung der natürlichen, naturnahen und durch menschliche Nutzung geprägten Lebensräume und darin vorkommende Arten im Sinne der Biodiversitätsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere der Ökosysteme mit besonderer Verantwortung: Fiener Bruch

Die Biodiversität ist als biologische Vielfalt als Belang des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB in der Umweltprüfung besonders zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung können dem Kapitel 14.11 entnommen werden.

Regionaler Entwicklungsplan für die Region Magdeburg	1. Entwurf
<p>(REP 1. Entwurf, 2016 und Abwägung RV02/2018)</p> <p>G 97 Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sollen bevorzugt in den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems durchgeführt werden</p>	<p>Die externen Maßnahmen werden teilweise in dem ökologischen Verbundsystem durchgeführt.</p> <p>Mit Stellungnahme zur parallel aufgestellten 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin haben die Region Magdeburg (01.02.2019) sowie das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt als Oberste Landesentwicklungsbehörde (31.01.2018) festgestellt, dass keine Raumbedeutsamkeit besteht.</p>
<p>G 111 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes bei raumbedeutsamen Planungen</p>	<p>Die Planung ermöglicht bei Durchführung die Anwendung energiesparender und schadstoffarmer Technologien in der Schweinezuchtanlage, Biogasanlagen und Futterzentrale, sodass der Grundsatz berücksichtigt wird.</p>
<p>G 117 Minderung der Entstehung und Verbreitung der Schadstoffbelastung</p>	<p>Die am Vorhabenstandort vorhandenen Böden sind durch die bestehenden Nutzungen in ihrer Funktionalität stark beeinträchtigt, sodass davon auszugehen ist, dass sie keine besondere Funktionalität haben.</p>
<p>G 121 Keine Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Funktionalität bei Planungen und Projekten der Bauleitplanung</p>	<p>Es handelt sich um die Nachverdichtung eines baulich geprägten Standortes und nicht um die Neuausweisung auf bislang nicht baulich beeinträchtigten Flächen, sodass Boden nur im irrelevanten Zustand in Anspruch genommen wird. Eine Bodenfunktionsbewertung wird daher nicht vorgenommen.</p>
<p>G 122 Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens bei Eingriffen durch Baumaßnahmen, bei denen Boden in Anspruch genommen wird</p>	<p>Das vorliegende Vorhaben bezieht sich auf eine Weiternutzung und Verdichtung einer bereits baulich genutzten Betriebsfläche und dient somit der Innenentwicklung.</p>
<p>G 123 Vermeidung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Fläche durch Maßnahmen zur Innenentwicklung</p> <p>G 124 Verstärkte Anwendung von Nutzungsbündelungen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen (vorrangig produktionsintegrierte Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen, Sanierung, Aufwertung o. Entsiegelung geschädigter Böden)</p>	<p>Der Ausgleich wird vorrangig durch Entsiegelung und produktionsintegrierten Maßnahmen erzielt.</p>
<p>Z 123 Vor Neuversiegelung ist zu prüfen, ob bereits versiegelte und/oder erschlossene Flächen genutzt werden können.</p>	<p>Die Planung bezieht sich auf die Nachverdichtung einer bereits baulich genutzten Fläche und dient somit der Innenentwicklung.</p>
<p>Z 125/126 Vorrangige Nutzung vorhandener Infrastrukturen und Verkehrswegen für die Errichtung unmittelbar erforderlicher raumbedeutsamer Bauten für die flächengebundene Landwirtschaft (z. B. Wiedernutzbarmachung leerstehender Stallanlagen)</p>	<p>Die vorliegende Planung dient dazu, bislang leerstehende Stallanlagen, für die ein Genehmigungsdefizit vorliegt, nutzbar zu machen. Dem Ziel wird daher entsprochen.</p>
<p>G 133 Nachnutzung nicht mehr genutzter baulicher Anlagen der Landwirtschaft – auch als Biomasse- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, falls möglich. Sonst Sanierung und Entsiegelung.</p>	<p>Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine gewerbliche Tierhaltungsanlage, so dass der Grundsatz hier nicht zutrifft.</p>

13.2 Aussagen aus Landschaftsplänen und weiteren Fachplanungen

Für den im Jahr 2009 eingemeindeten Ortsteil Gladau liegt kein Landschaftsplan vor. Weitere Fachplanungen sind ebenso nicht vorliegend.

13.3 Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz, gesetzlich geschützte Biotop

Der Schutzstatus des Vorhabenstandortes sowie der Umgebung kann der Tab. 10 entnommen werden (Untersuchungsraum im Umfeld von 1 km in Anlehnung an die TA-Luft; für Natura 2000-Gebiete werden die nächst gelegenen Gebiete betrachtet).

Tab. 10 Schutzstatus des Vorhabenstandortes

Schutzgebietskategorie	Status des Plangebietes*	Erläuterungen/Berücksichtigung
Naturschutzgebiet ... gem. § 23 BNatSchG	-	keine
Nationalparke und Nationale Naturmonumente ... gem. § 24 BNatSchG	-	keine
Biosphärenreservate ... gem. § 25 BNatSchG	-	keine
Landschaftsschutzgebiete ... gem. § 26 BNatSchG	-	Das nächste LSG befindet sich südwestlich der Ortschaft Gladau, in ca. 1,2 km Entfernung zum Vorhabenstandort. Aufgrund der Entfernung des Landschaftsschutzgebietes zum Vorhabenstandort können nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.
Naturparke ... gem. § 27 BNatSchG	-	keine
Naturdenkmale ... gem. § 28 BNatSchG	-	keine
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	-	keine

* ■= ausgewiesen/vorhanden, - = nicht ausgewiesen/nicht vorhanden, □ = gem. Landschaftsplanung Voraussetzungen erfüllt/Vorkommen vermutet

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete vorhanden, die in der Planung zu berücksichtigen wären.

Darüber hinaus liegen im Untersuchungsgebiet die in Abb. 3 dargestellten gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop vor (aus [11] und [16]).

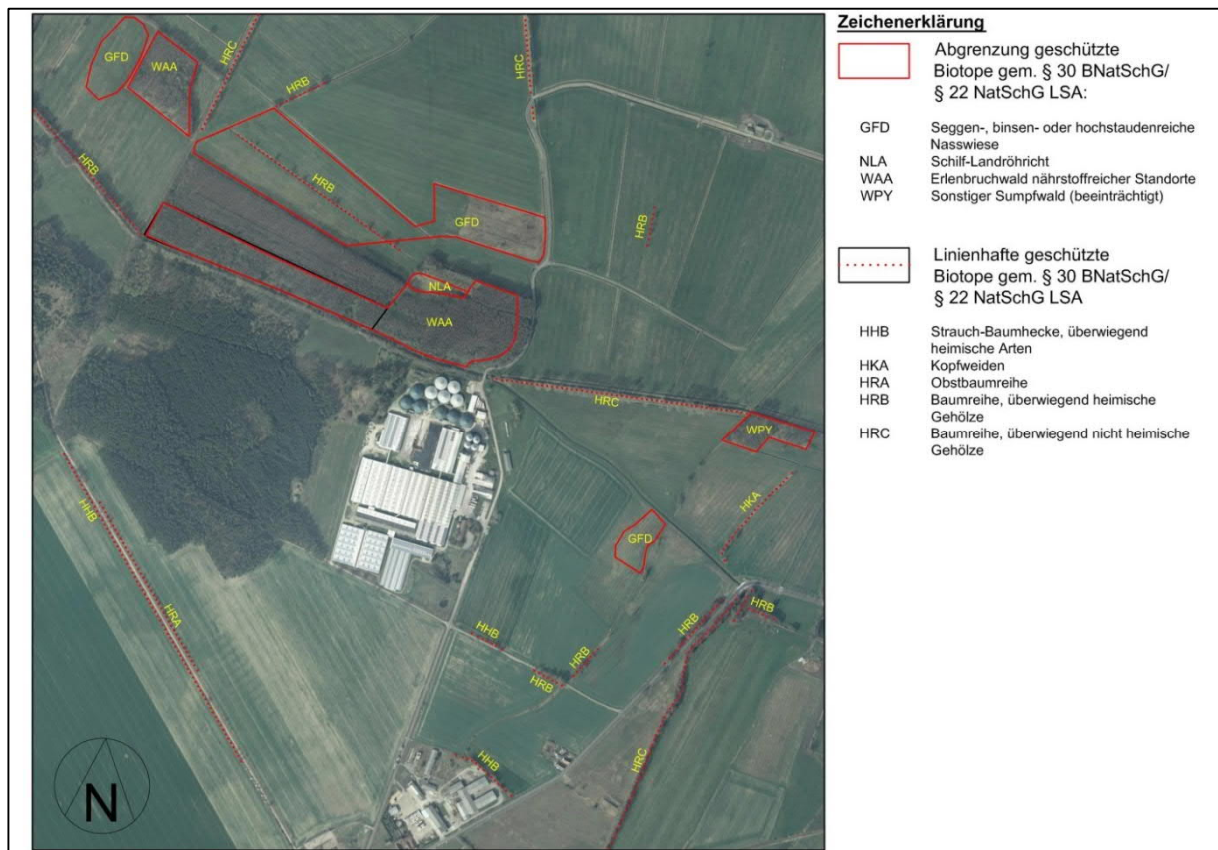


Abb. 3 Gesetzlich geschützte Biotopie im Umfeld von 1 km –aus [11] und [16]

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotopie führen, sind verboten.

Innerhalb der als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Fläche befinden sich gesetzlich geschützte Strauch-Baumhecken aus überwiegend einheimischen Arten (HHB). Diese Bereiche werden nachrichtlich in die Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Planes übernommen und als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 6 BauGB festgesetzt.

Im Rahmen der Straßenausbauplanung sind Eingriffe in diese Feldhecken nicht auszuschließen. Sie sollen vorrangig über eine angepasste Straßenführung vermieden werden. Die konkrete Ermittlung kann erst im Verlauf des Verfahrens erfolgen, sobald die Straßenausbauplanung festliegt. Die Eingriffe sollen aber im Bereich der ehemaligen Badeanstalt Gladau (Gemarkung Gladau, Flur 10, Flst. 10040) ausgeglichen werden.

Aufgrund der Entfernung der übrigen gesetzlich geschützten Biotope zum Vorhabenstandort sind lediglich Beeinträchtigungen aus Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition möglich. Es wird fachgutachterlich festgestellt (Ammoniakimmissionsprognose) [1] dass es bei der geplanten Änderung des Vorhabens aufgrund der geplanten nährstoffangepassten Fütterung und der Abluftreinigung zu einer deutlichen Reduzierung der vorhandenen Ammoniakkonzentration kommt. Diese lässt darauf schließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen, hervorgerufen durch das geplante Vorhaben, ausgeschlossen werden können.

Die zertifizierten Abluftreinigungsanlagen zählen zur technischen Ausstattung der Gebäude und sind als Bestandteil der Ställe der Schweinezuchtanlage zulässig, sodass keine konkrete Festsetzung erfolgt. Die betrieblich-organisatorische Art der Fütterung kann nicht festgesetzt werden. Die betrieblich-organisatorischen Maßnahmen werden in der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beauftragt.

13.4 Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz

13.4.1 Bewertung und Ausgleichsermittlung

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) in der Abwägung zu berücksichtigen. Gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG erfolgt die Entscheidung über die Vermeidung und den Ausgleich sowie den Ersatz von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB. Die Eingriffsregelung wurde in einem Grünordnungsplan [2] erarbeitet. Die wesentlichen Ergebnisse werden nachfolgend kurzgefasst dargelegt.

Das zu beurteilende Vorhaben ist dadurch gekennzeichnet, dass im Sondergebiet Vorhaben ohne naturschutzrechtliche Genehmigung realisiert wurden. Für die Beurteilung des nicht genehmigten Eingriffs dieser Vorhaben wurde nachträglich der historische Biotoptypen-Bestand zur Ermittlung des Eingriffs anhand von Luftbildern nachvollzogen. Aus den Luftbildern ist keine differenzierte Bewertung des Bestandes möglich. Erfassungsdaten oder Biotoptypenkartierungen liegen nicht vor. Daher erfolgt, analog zu dem Punkt 4 des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt [24] die Bewertung in abstrahierter Form unter Zusammenfassung der Biotoptypen zu Gruppen ähnlicher Ausprägung.

Für die Straßenverkehrsfläche sowie Sondergebiet/Maßnahmenfläche E1 wurde der Biotoptypenbestand zu Grunde gelegt, welcher in einer Vor-Ort-Erfassung im Jahr 2018 ermittelt wurde.

Auf dieser Basis wurde eine Beurteilung der für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Klima und Luft, Wasser und Landschaftsbild vorgenommen. Die Beschreibung kann der Bestandsdarstellung der einzelnen Schutzgüter entnommen werden.

Eingriffe resultieren nach Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen insbesondere aus der Überbauung bislang unbebauter Bodenbereiche (insbesondere rückwirkend betrachtet) sowie dem damit einhergehenden Lebensraumverlust (Biotopverlust) für Tiere und Pflanzen und Funktionsverlust für die Schutzgüter Boden und Wasser.

Für die Straßenverkehrsfläche sind insbesondere Eingriffe aus dem Verlust gesetzlich geschützter Feldhecken und Einzelgehölze sowie aus der Überbauung bislang unbebauter Bodenbereiche zu erwarten.

Für das Landschaftsbild und die Erholung sind nur anlagenbedingte Wirkungen aus der bereits vollzogenen aber noch nicht ausgeglichenen Erweiterung des Betriebsgeländes nach Südosten relevant. Die zwei zusätzlichen Stallgebäude fügen sich in die Höhen der bestehenden Stallgebäude ein. Die Erweiterung des Betriebsgeländes hat aber dazu geführt, dass sich neue Sichtbeziehungen durch die Erweiterung des Sichtbereiches ergaben.

Darüber hinaus ergeben sich betriebsbedingte Eingriffe aus Stickstoffeinträgen und Ammoniakimmissionen in empfindliche, gesetzlich geschützte Biotope sowie FFH-Lebensraumtypen. Diese sowie die damit verbundene Berücksichtigung in der Bauleitplanung werden hier gesondert in den Kapiteln 13.3 und 14.12 beschrieben.

Betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild. Für das Sondergebiet liegen keine hochwertigen Strukturen vor. Der Eingriffsumfang kann über eine multifunktionale Maßnahme ausgeglichen werden.

13.4.2 Vermeidung

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt:

- Naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung und hiermit Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut Wasser (Festsetzung von Flächen für Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für Versickerungsbecken und -mulden, gekennzeichnet mit E1, E2, E3 und E4),
- Erhalt vorhandener landschaftswirksamer Eingrünung und hiermit Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft (Festsetzung von Flächen für Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für den Erhalt von Bäumen, gekennzeichnet mit A4),
- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen und somit Minimierung des Eingriffs in die Landschaft und

- Erhalt gesetzlich geschützter Feldheckenbestände innerhalb der Straßenverkehrsfläche.

13.4.3 Ausgleich im Plangeltungsbereich

Der Ausgleich wird über die folgenden Maßnahmen vorgenommen, welche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind:

- A1, A3: Baum- und Strauchhecken

Die Flächen befinden sich im südwestlichen sowie östlichen Teil am Rand des Sondergebietes. Sie besitzen folgende Merkmale:

Tab. 11 Merkmale Flächen für Baum- und Strauchhecke

Maßnahme Nr.	Fläche	Betroffene Flurstücke (alle Gemarkung Gladau, Flur 4)	Breite (mittlere)	Länge
A1	1.216 m ²	61/9 (teilweise), 61/17 (teilweise), 58/6 (teilweise)	ca. 11 m	ca. 109 m
A3	1.993 m ²	480/47 (teilweise), 483/47 (teilweise), 48/1 (teilweise)	ca. 12 m	ca. 169 m

Die Flächen sind Freiflächen des Betriebsgeländes. Es handelt sich um Biotoptypen mit einem Biotopwert = 7 – geringe Bedeutung. Die Flächen sind somit aufwertbar.

Die Maßnahmen A1 und A3 sind, sofern sie noch nicht durchgeführt wurden, innerhalb von zwei Pflanzperioden nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes durchzuführen.

Innerhalb der Maßnahmenflächen werden mindestens dreireihige Gehölzpflanzungen realisiert. Die Randbereiche der Pflanzflächen (0,5 m) werden zu einem Krautsaum entwickelt. Zur Erhöhung der landschaftlichen Wirksamkeit sollen einzelne Bäume heimischer Arten in die Pflanzung integriert werden.

Die Pflanzung der Sträucher soll in Gruppen erfolgen, d.h. mehrere Sträucher der gleichen Art in kleinen Gruppen (3-5 Stk.) über mindestens zwei Reihen nebeneinander. Als durchschnittlicher Pflanzabstand sollte 1,5 m gewählt werden. Die Bäume sind in Abständen von 8 m bis 10 m einzeln zueinander zu pflanzen.

Die Hecke ist zu erhalten und bei Abgang gleichartiger Ersatz zu leisten. Das Nachpflanzen mit nicht heimischen Gehölzen ist nicht zulässig.

Die Maßnahmenflächen befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin und werden als Sondergebiet festgesetzt. Die Sicherung erfolgt über die überlagernde Festsetzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (A1 und A3).

Durch die Pflanzung der naturnahen Strauch-Baumhecken wird ein Biotoptyp mittlerer bis hoher Bedeutung entwickelt. Naturnahe Hecken übernehmen für die Tierwelt wichtige Funktionen als Nahrungshabitat, Wohn-, Nist- bzw. Brutplatz, Ansitz- und Singwarte sowie Rastplatz, Deckung, Wetterschutz, Schlafplatz, Winterquartier und Rückzugsgebiet. Durch die Wahl standortheimischer Gehölzarten, die auch in den umliegenden Baumreihen und Hecken vorkommen, werden gleichfalls Lebensräume für heimische Pflanzen geschaffen. Die Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden somit ausgeglichen.

Des Weiteren wird eine Verbesserung für die Boden- und Grundwassersituation und somit eine Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser erzielt.

Gleichzeitig trägt die Hecke zur Eingrünung und somit zur Einbindung und Abschirmung des Betriebsgeländes zur freien Landschaft bei. Dadurch wird auch eine besondere Funktion für die landschaftsbezogene Kompensation erzielt.

- A2: Gehölzgruppen und Säume

Die Maßnahmenfläche A2 bezieht sich auf eine Freifläche am südöstlichen Rand des Sondergebietes, um das Versickerungsbecken 1 (E2). Die Ausgleichsfläche besitzt folgende Merkmale:

Tab. 12 Merkmale Flächen für Baum- und Strauchhecke

Maßnahme Nr.	Fläche	Betroffene Flurstücke (alle Gemarkung Gladau, Flur 4)
A2	15.357 m ²	52/5 (teilweise), 52/6, 52/7 (teilweise), 52/10 (teilweise), 52/11, 52/14 (teilweise), 52/13 (teilweise), 52/16 (teilweise), 57/6 (teilweise), 57/9 (teilweise), 57/10 (teilweise), 57/14 (teilweise), 57/15 (teilweise), 58/6 (teilweise)

Auf der Ausgleichsfläche A2 liegt eine Freifläche mit Ansaatgrünland und einer bereits realisierten Gehölzanpflanzung vor. Es handelt sich um Biotoptypen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung. Die Flächen sind somit aufwertbar.

Die Maßnahmen sind, sofern noch nicht durchgeführt, innerhalb von zwei Pflanzperioden nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes durchzuführen.

Die Fläche ist zu max. 30% mit gemischten Gruppen aus Sträuchern und einzelnen Bäumen zu bepflanzen. Diese Strauch- und Baumgruppen sollen aus heimischen, standortgerechten Gehölzarten bestehen. Die artgemischten Gruppen sollen aus max. 20 Pflanzen bestehen. Die auf der Fläche vorhandenen Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und in die Pflanzungen zu integrieren.

Die Pflanzung soll in Gruppenpflanzung erfolgen, d. h. mehrere Sträucher der gleichen Art in kleinen Gruppen (3-5 Stk.) über drei Reihen nebeneinander. Der Pflanzverband innerhalb der Gruppe beträgt 1,5 m x 1,5 m in mindestens drei zueinander versetzten Reihen aus mindestens zwei Arten zu je drei bis fünf Stück. Die Bäume sind einzeln in der Gruppe, mit einem

Abstand von mindestens 8 m zueinander, zu setzen. Die Gruppen sollen frei auf der Fläche verteilt werden und einen Mindestabstand von 3 m zueinander halten.

Die Baum- und Strauchgruppen sind zu erhalten und bei Abgang ist gleichartiger Ersatz zu leisten. Das Nachpflanzen mit nicht heimischen Gehölzen ist nicht zulässig.

Die Maßnahmenflächen befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin und werden als Sondergebiet festgesetzt. Die Sicherung erfolgt über die überlagernde Festsetzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (A2).

Die Ruderalfluren und Gebüsche werden als Biotoptyp eine mittlere bis hohe Bedeutung haben. Sie können Vogelarten mit Verbreitungsschwerpunkt in Säumen Ersatzlebensräume bieten. Diese Arten sind gegenüber den vorhabenbedingten Geräuschmissionen und Verkehr wenig empfindlich. Die Eingriffe in den Boden werden über die dauerhaft extensive Nutzung der Flächen kompensiert.

13.4.4 Ausgleich über Festlegungen im Durchführungsvertrag

Im Durchführungsvertrag werden die externen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a Abs. 3 BauGB festgelegt. Die Maßnahmen werden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land und der Stadt Genthin abgestimmt und getrennt nach Eingriffen im Sondergebiet und Eingriffen im Bereich der gemeindlichen Verkehrsflächen festgelegt.

Für den Ausgleich der Eingriffe im Sondergebiet, resultierend aus dem nachträglichen Ausgleich nicht genehmigter Eingriffe sowie Lebensraumverluste sollen in den Gemarkungen Gladau und Hohenseeden ungenutzte Ackerflächen/Ackerstreifen eingerichtet werden.

Der Ausgleich der Eingriffe aus der Ertüchtigung des Kreuzweges zu einem Zufahrtsweg soll über die Entsiegelung der alten Badeanstalt Gladau und die Ersatzpflanzung einer Feldhecke in der Gemarkung Gladau, Flur 10, Flst. 10040 gewährleistet werden.

13.4.5 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die nachfolgende, dem Grünordnungsplan [2] entnommene quantitative Bewertung dient der überschlägigen Ermittlung des danach erforderlichen Umfangs von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie erfolgt gemäß dem „Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt“ [24] und wurde getrennt für das Sondergebiet und die Straßenverkehrsfläche ermittelt. Die Bilanzen über die eingriffsbedingte Wertminderung zeigen Folgendes:

Tab. 13: Übersicht über das Kompensationsdefizit

Sondergebiet:	Wertminderung nach Berücksichtigung des internen Ausgleichs	= -244.127 WE
Straßenverkehrsfläche:	Eingriffsbedingte Wertminderung nach angenommener Ertüchtigung, Erhalt der Baum- und Strauchhecken und Ersatz einer Strauchhecke	= -7.543 WE

Nach Durchführung der im Plangebiet vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsdefizit. Dieses wird auf externen Flächen wie in den nachfolgenden Tabellen dargelegt ausgeglichen:

Tab. 14: Übersicht über den Ausgleich (hier: Sondergebiet)

Maßnahme A6:	Wertsteigerung durch artenreiche mehrjährige Ackerstreifen	= 576.234 WE
Sondergebiet:	Wertminderung nach Berücksichtigung des internen Ausgleichs	= -244.127 WE
	Summe/Kompensationsüberschuss	= 332.107 WE

Tab. 15: Übersicht über den Ausgleich (hier: Straßenverkehrsfläche)

Maßnahme A5:	Wertsteigerung durch Entsiegelung Schwimmbecken Gladau	= 6.272 WE
Maßnahme A7:	Wertsteigerung durch Ersatzpflanzung für Feldhecke	= 12.000 WE
Straßenverkehrsfläche:	Wertminderung nach Ertüchtigung Zufahrt (vorläufig)	= -7.543 WE
	Summe/ Kompensationsüberschuss	= 10.729 WE

13.5 Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz

Die Durchführbarkeit der Planung ist nur möglich, sofern Verbotstatbestände des naturschutzrechtlichen Artenschutzes nicht entgegenstehen. Diese Verbote können der Abwägung nicht unterzogen werden.

Der unmittelbare Zugriff auf Tiere der besonders geschützten Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist verboten (Tötungs- und Verletzungsverbot). Die Störung von Tieren der streng geschützten Arten ist gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten (Störungs-

verbot). Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besteht ein Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten (Schädigungsverbot/Lebensstättenschutz). Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist der Zugriff auf Pflanzen der besonders geschützten Arten verboten (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung).

Das vorliegende Vorhaben ist ein eines im Sinne des § 18 BNatSchG, welches nach den Vorschriften des BauGBs zulässig ist. Für derartige Planungs- und Zulassungsverfahren gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG Sonderregelungen. Das zu beurteilende Artenspektrum beschränkt sich auf europäische Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Verantwortungsarten gemäß einer noch zu erlassenden Bundes-Rechtsverordnung. Das Zugriffsverbot und das Beeinträchtigungsverbot gelten nur, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist. Es können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen), durch die die Funktion erhalten wird, festgesetzt werden.

Artenschutzrechtlich relevante Wirkungen können sich aus der Neuordnung der Niederschlagsentwässerung (z. T. Änderung bestehender Becken), Anbau der Abluftreinigungsanlagen an bestehende Gebäude, Erweiterung der Futterzentrale und Ausbau des Kreuzweges ergeben.

Vorkommen relevanter Vogelarten, Amphibien und Reptilien können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für diese Artenvorkommen werden bis zur Entwurfsphase des Bauleitplanverfahrens Artenerfassungen durchgeführt. Derzeit liegen nach ersten Ergebnissen der bereits abgeschlossenen Erfassungen keine für die Durchführung der Planung kritischen Artenvorkommen vor.

Als grundlegende Maßnahme wird die Bauzeitenregelung im Plan festgesetzt. Für die im Sondergebiet vorhandenen und im Rahmen der Neuordnung der Niederschlagsentwässerung zu rodenden Weidengebüsche (Versickerungsbecken 1) sowie die innerhalb der Straßenverkehrsfläche vorhandenen und im Zuge der Ertüchtigung des Feld- und Waldweges zu einer Zufahrtsstraße für den Betriebsstandort zu rodenden Strauchhecken können Vorkommen gehölzbrütender Vogelarten zur Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Eingriffe in Brutstätten von Vögeln sind gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verboten. Es werden daher über eine Bauzeitenregelung Vorkehrungen getroffen, um Eingriffe in die Brutstätten bei der Bauaufreimung zu vermeiden. In die Festsetzungen werden als Nutzungsregelungen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB übernommen. Eine Rodung und Räumung von Vegetationsflächen ist nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiersnutzung durch Vögel sind.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. vorzeitigem Ausgleich artenschutzrelevanter Eingriffe werden nach Vorliegen der Ergebnisse der Artenerfassungen im Einzelnen festgesetzt. Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung des Entwurfes des Umweltberichtes.

13.6 Immissionsschutz nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

13.6.1 Genehmigungspflicht

Im Plangeltungsbereich werden Anlagen vorhanden sein, für die nach der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Planungsrechtliche Grundlage für diese Genehmigung ist die vorliegende Bauleitplanung.

Die Vorhaben können derzeit gem. Anhang 1 der 4. BImSchV wie folgt eingestuft werden (genannt ist jeweils nur die für das ausschlaggebende Genehmigungsverfahren relevante Auslegung):

Tab. 16 Vorläufige Einstufung der Vorhaben nach 4. BImSchV

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU
Schweinezuchtanlage			
7.1.8	Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 750 oder mehr Sauenplätzen	G	E
Futterzentrale			
7.34.2	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigfuttererzeugnissen oder mehr je Tag	G	E
Biogasanlagen (kumuliert)			
8.6.3.1	Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogas erzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag	G	E

Das BImSchG dient der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Darüber hinaus dient es dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Die Bauleitplanung ist an die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben gebunden, da die Umsetzung der Planung sonst scheitert und der Plan unwirksam ist. Nach Aufstellung der Bauleitplanung sind die Anlagen nach den Vorgaben des BImSchG zu genehmigen. Eine unmittelbare Durchführung der Planung ist daher nicht möglich. Gemäß der Einstufung ist für die Vorhaben die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens (G) mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG erforderlich. Zusätzlich handelt es sich um Anlagen der Industrieemissions-Richtlinie (E, Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU). Für diese Anlagen ist nicht auszuschließen, dass relevante, gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Der Antragsteller hat mit den Genehmigungsunterlagen eine Vorprüfung vorzulegen, inwieweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers möglich ist. Kann eine derartige Verschmutzung nicht ausgeschlossen werden, ist ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen.

Die Einhaltung der Anforderungen an die immissionsschutzrechtlichen Regelwerke sowie den Pflichten nach dem BImSchG sind im vorliegenden Bebauungsplan und den der Umweltprüfung zu Grunde liegenden Gutachten zu berücksichtigen. Die dieser Umweltprüfung zu Grunde liegenden immissionsschutzfachlichen Gutachten können dem Kapitel 15.1.1 entnommen werden.

Die Emissionen sollen zukünftig durch den Einsatz moderner Technik sowie organisatorischer Maßnahmen auf ein geringes Maß vermindert werden, um einen umweltschonenden Betrieb zu realisieren. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die bestehenden und geplanten Anlagen, die für die nachfolgende immissionsschutzrechtliche Zulassung des Vorhabens zu erfüllen sind. Diese Maßnahmen entsprechen der bestverfügbaren Technik (BVT).

13.6.2 Störfall-VO

Im Betrieb wird Biogas erzeugt. Dabei handelt es sich um ein störfallrelevantes entzündbares Gas, für das ab einer Mengenschwelle von 10.000 kg die Anforderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV – Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) gelten. Die vorliegende Biogasanlage unterliegt den Grundpflichten Störfall-Verordnung, da eine Gesamtmasse von >10.000 kg hochentzündlichen Biogases vorliegt.

In der vorliegenden Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass derartige Betriebe gemäß § 50 BImSchG einen ausreichenden Abstand zu empfindlichen Nutzungen, insbesondere

Wohnnutzung halten sollen. Diese Abstände werden nach der von der Kommission für Anlagensicherheit herausgegebenen Empfehlungen (KAS 18) ermittelt. Hierzu liegt eine Arbeitshilfe „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“ (KAS 32, November 2015) vor. Hier wird für Biogasanlagen als Konvention ein Achtungsabstand von 250 m empfohlen. Hinsichtlich des im Vorhabenplan enthaltenen Standortes der Biogasanlage kann festgestellt werden, dass sich in 250 m Entfernung davon keine externe gemäß § 50 Satz 1 BImSchG („ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiet und öffentlich genutzte Gebäude“) befinden. Bei den für den Naturschutz wichtigen Gebieten werden durch den § 50 BImSchG nur FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sowie Schutzwaldgebiete und Wasserschutzgebiete erfasst. Nicht geschützt ist die freie Landschaft (Komm. BImSchG Jarass §50 RdNr. 14). Gebiete, für die im wirksamen Flächennutzungsplan eine derartige Nutzung vorgesehen ist, befinden sich nicht in diesem Abstandsbereich. Insofern liegen zunächst keine Anhaltspunkte dafür vor, dass für das geplante Sondergebiet besondere Vorkehrungen hinsichtlich der Vermeidung von schweren Unfällen i. S. d. KAS 18 zu treffen sind.



Abb. 4 Achtungsabstand gem. KAS 32 (orange schraffiert)

13.7 Kulturdenkmale gem. Denkmalschutzgesetz

Nach Informationen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Schreiben vom 14.01.2019) befinden sich im Bereich des Plangeltungsbereiches archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkSchG LSA. Es handelt sich um eine Siedlung der vorrömischen Eisenzeit und um eine bislang nicht näher datierte Siedlung. Daneben bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Bauvorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Das Landesamt für Denkmalpflege legt dar, dass die Durchführung der o. g. Baumaßnahme zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals führt. Gemäß § 1 und § 9 DenkSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Dem Vorhaben kann dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltungspflicht). Es muss ein erster archäologischer Dokumentationsabschnitt zur Qualifizierung, Quantifizierung und Evidenz des Kulturdenkmals erfolgen. Sollte durch die archäologische Befundlage eine weiterführende Dokumentation erforderlich sein, ist aus fachlicher Sicht eine Vereinbarung über einen zweiten Dokumentationsabschnitt notwendig. Es empfiehlt sich, so frühzeitig wie möglich zur Klärung der archäologischen Notwendigkeiten Kontakt mit dem LDA aufzunehmen. Ein entsprechender Hinweis für die Durchführung der Planung wurde in den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen. Nach Abstimmung mit der LDA erfolgt in der Planzeichnung keine Kennzeichnung des Bereiches.

13.8 Bodenschutz gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz

Im Plangebiet befindet sich die Altlastenverdachtsfläche Nr. 33523 „Stallanlage Gladau“. Es liegt derzeit keine Gefährdung vor. Die Fläche ist im zugrunde liegenden Flächennutzungsplan der Stadt Genthin entsprechend nachrichtlich gekennzeichnet. In den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird eine entsprechende Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB übernommen. Hinsichtlich der Altlasten erfolgt in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land eine regelmäßige Überwachung der Grundwasserqualität (Grundwasser-Monitoring). Hinsichtlich der Durchführung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen nach derzeitiger Kenntnislage keine Hindernisse vor. Die am Vorhabenstandort vorhandenen Altlastenverdachtsflächen sind bereits weitgehend überbaut. Eine Neu-Überbauung erfolgt lediglich im Bereich der neu geplanten Versickerungsbecken und im Havarieschutzraum

sowie im Bereich der Futterzentrale. In diesem Rahmen sind Tiefbauarbeiten ingenieurtechnisch zu begleiten. In den Bebauungsplan wurde daher ein entsprechender Hinweis auf die zu treffenden Maßnahmen aufgenommen, um Auswirkungen zu vermeiden.

13.9 Berücksichtigung allgemeiner Ziele der Fachgesetze

Die für die Belange des Umweltschutzes relevanten Ziele der Fachgesetze sind in der nachfolgenden Tabelle bezogen auf die Schutzgüter aufgelistet.

Tab. 17 Fachgesetzliche Ziele/ Berücksichtigung in der Umweltprüfung

Schutzgut	Rechtsgrundlage	Ziel	Berücksichtigung in der vorliegenden Planung
Tiere und Pflanzen	§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB u. § 1a Abs. 3 BauGB	die Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete berücksichtigen, Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiet bei möglicher Beeinträchtigung	Vgl. Kapitel 14.12. Vorprüfung in die Umweltverträglichkeitsprüfung integriert, Berücksichtigung stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen und Lebensräume in einer Fachprognose [1]
	§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope	Vgl. Kapitel 13.5, 14.3. Berücksichtigung der Ergebnisse einer artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG in der Umweltprüfung und den Festsetzungen des B-Planes geplant für den Entwurf.
	§ 1, 2 und 2a Tierschutzgesetz	Schutz der Tiere aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden, Anforderungen an die Tierhaltung, Erlass von Verordnungen	Festsetzung der max. Tierplatzzahl gem. der Vorgaben der derzeit aktuellen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Eine darüber gehende Tierplatzzahl ist nicht möglich. In der nachfolgenden Vorhabenplanung/-genehmigung sind die Anforderungen der aktuellen TierSchNutzV umzusetzen.
Fläche	§ 1 Abs. 5 BNatSchG	Bewahrung großflächiger, unzerschnittener Landschaftsräume vor Zerschneidung	ist berücksichtigt; Die Planung greift nicht in unzerschnittene Landschaftsräume ein.
	§ 1 Abs. 6 BNatSchG	Erhalt und Neuschaffung von Freiräumen	ist berücksichtigt; Die Planung bezieht sich nicht auf Freiräume.
	§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden/Innenentwicklung	ist berücksichtigt; Die Planung stellt eine Nachverdichtung eines bereits baulich genutzten Betriebsgeländes dar und trägt somit zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei.

Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet
Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau“ I Vorentwurf
Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Schutzgut	Rechtsgrundlage	Ziel	Berücksichtigung in der vorliegenden Planung
Boden	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB	Berücksichtigung der Darstellungen von Plänen des Abfallrechtes	vgl. Kapitel 13.8 Kennzeichnung der Altlastenverdachtsfläche
	§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Berücksichtigung der Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie sowie technischen Vermeidung von Emissionen, vgl. Kapitel 14.13
	§ 1 BBodSchG	nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens auch hinsichtlich der Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, Sanierung von Altlasten und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen	vgl. Kapitel 13.8. Kennzeichnung der Altlastenverdachtsfläche; Am Standort werden bereits heute Maßnahmen zur Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen gem. BBodSchV-Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung getroffen.
	§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG	Erhalt von Böden und ihren Funktionen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auch durch Renaturierung oder Entsiegelung	vgl. Kapitel 14.4. Berücksichtigung eines bodengerechten Ausgleichs soweit möglich
Wasser	§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB	der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Die Abwasserentsorgung sowie die Ableitung des Niederschlagswassers sind gesichert (vgl. Kapitel 13.11).
	§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes, insbesondere der Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	Es erfolgt der Rückhalt des Niederschlagswassers auf dem Betriebsgelände gem. Entwässerungskonzept (vgl. Kap. 13.11 u. 14.6.).
	§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB	Berücksichtigung der Darstellungen von Plänen des Wasserrechtes	Keine Lage im Hochwasserschutzgebiet oder hochwassergefährdeten Gebiet
Luft	§ 1 WHG	Erhalt der der Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer, Grundwasser) durch nachhaltige Gewässerbewirtschaftung	Oberflächengewässer sind nicht direkt betroffen (vgl. Kap. 14.6.).
	§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG	Bewahrung von Meeres- und Binnengewässern, insbesondere naturnahe Gewässer vor Beeinträchtigungen, Hochwasserschutz durch natürliche und naturnahe Maßnahmen, vorsorgender Grundwasserschutz sowie ausgeglichener Niederschlags-Abflusshaushalt auch durch Maßnahmen des Naturschutzes	Nicht zutreffend
Klima	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen europäisch festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	keine Lage in einem Ballungsraum oder verkehrsdichtem Gebiet, für das Luftreinhaltepläne vorliegen [41]
Klima	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB	die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Der Plan begründet die Nutzung von erneuerbaren Energien (hier nachwachsende Rohstoffe und Solarenergie auf Dachflächen).
	§ 1a Abs. 5 BauGB	Berücksichtigung des Klimaschutzes	Die Ziele des Klimaschutzes werden vorwiegend bei der Durchführung des Vorhabenplanes berücksichtigt: z. B. emissi-

Schutzgut	Rechtsgrundlage	Ziel	Berücksichtigung in der vorliegenden Planung
Klima/Luft	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Schutz von Luft und Klima, insbesondere von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung	onsarmer Betrieb (Festsetzung des Einsatzes einer Abluftreinigungsanlage), angepasste Fütterung, angepasste Abluftführung, Nutzung erneuerbarer Energien bei der Klimatisierung, Treibhausgas-Reduzierung durch Abdeckung von Gülle- und Gärrestlagern.
	übergreifend § 1 LWaldG	Schutz und nachhaltige Sicherung des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, Agrar- und Infrastruktur, Erholung der Bevölkerung	Über die bei Durchführung der Planung geplante Verringerung der Ammoniakemissionen werden Verbesserungen an den nächst gelegenen Wäldern bewirkt (vgl. Kap. 14.3.2.4).
Landschaft	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB	Berücksichtigung der Darstellungen von Landschaftsplänen und Plänen des Immissionsschutzrechts	nicht zutreffend
	§ 1 BImSchG, § 50 BImSchG	Schutz der Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen	Schädliche Umweltauswirkungen auch hinsichtlich des Immissionsschutzes werden über die bei Durchführung der Planung zu treffenden technisch-organisatorischen Maßnahmen vermieden.
	§ 1a Abs. 3 BauGB	Eingriffsregelung für Eingriffe durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen o. Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können	Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf internen und externen Flächen ausgeglichen. Dabei werden auch nicht genehmigte Eingriffe nachträglich berücksichtigt (vgl. Kap. 13.4).
	§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	Berücksichtigt werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, Begrenzung der Gebäudehöhe sowie zur Eingrünung und Einbindung der Anlage in die Landschaft.
	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	Der aktuelle Wert der Landschaft sowie der Erholungswert werden berücksichtigt.
	§ 1 Abs. 4 BNatSchG	Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Beeinträchtigungen, zugänglich machen der freien Landschaft zur Erholung	Eine Naturlandschaft oder historisch gewachsene typische Kulturlandschaft ist nicht betroffen. Keine besondere Berücksichtigung.
	§ 1 Abs. 5 BNatSchG	Bewahrung großflächiger, unzerschnittener Landschaftsräume von Zerschneidung	keine Zerschneidung von Landschaftsräumen, keine Berücksichtigung

Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet
Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau“ I Vorentwurf
Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Schutzgut	Rechtsgrundlage	Ziel	Berücksichtigung in der vorliegenden Planung
Biologische Vielfalt	§ 1 Abs. & Nr. 7 a BauGB	Berücksichtigung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt	vgl. Kap. 14.11, keine besondere Berücksichtigung erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf besonders bedeutsame Flächen vermieden werden
	§ 1 Abs. 1 und 2 BNatSchG	Sicherung der biologischen Vielfalt	Die für die Sicherung der biologischen Vielfalt zu treffenden Maßnahmen können auch nach Durchführung der Planung verwirklicht werden.
Kultur- und Sachgüter	§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	vgl. Kap. 13.7, Berücksichtigung möglicher archäologischer Kulturdenkmale, Hinweis in Festsetzungen des B-Planes
	§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG	Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen	
	§ 1 Abs. 1 u. 3 DenkmalschutzG LSA	Schutz, Erhalt und Pflege der Kulturdenkmale, Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes bei öffentlichen Planungen	
Mensch	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können sowohl außerhalb als auch innerhalb des Plangebietes gesichert werden. Hierzu werden fachgutachterliche Nachweise vorgelegt (vgl. Kap. 14.2).
	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt	emissionsarmer Betrieb durch den Einsatz von zertifizierten Abluftreinigungsanlagen in der Schweinezuchtanlage sowie Abdeckung emittierender Anlagenteile (vgl. Kap. 14.2)
	§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB	Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung	nicht zutreffend
	§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB	Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	nicht zutreffend
	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Schutz von Natur und Landschaft aufgrund des Wertes für Leben und Gesundheit des Menschen/ Erholung	Eingrünung und landschaftliche Einbindung der Anlage (vgl. Kapitel 14.8)

13.10 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Die im Sondergebiet geplanten Anlagen können der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPGs (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) zugeordnet werden:

Tab. 18 Einstufung gem. Anlage 1 UVPG

Nr.	Vorhaben	Sp.1 (UVP-pflichtig)	Sp. 2 (Vorprüfung)
Biogasanlagen (kumuliert)			
1.2.2.2	Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsmotoranlage einschl. des jeweils zugehörigen Dampfkessels, durch den Einsatz von Biogas, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW	-	S
8.4.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag	-	A
9.1.1.3	Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen dient, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t	-	S
Schweinezuchtanlage			
7.8.1	Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel mit 900 oder mehr Plätzen	X	
Futterzentrale			
-	(keine Einstufung)	-	-

Die Zulässigkeit der vorliegenden Vorhaben wird erst mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung begründet.

Gem. § 50 Abs. 3 UVPG gilt dass die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden kann.

13.11 Wasserhaushaltsgesetz/Wassergesetz

Die Niederschlagsentwässerung der versiegelten Wege und Plätze sowie der Dächer am Vorhabenstandort soll in drei Versickerungsbecken erfolgen. Diese Becken werden im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Maßnahmen zur Niederschlagsentwässerung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Am Standort bestehen bereits das Versickerungsbecken 1 sowie ein Betonbecken östlich der Fienerstraße. Diese Becken werden für die jetzt geplante Entwässerung vergrößert und zu unbefestigten, begrünten Versickerungsbecken umgebaut.

Das Niederschlagswasser einzelner Gebäudedächer wird in kleinere Grabenmulden eingeleitet. Diese Grabenmulden sind als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO allgemein zulässig, sodass keine gesonderte Festsetzung erfolgt.

Die in den Fahrsilokammern 1 a, 1 b und 2 anfallenden Sickersäfte sowie das verunreinigte Niederschlagswasser des Gülleentnahmeplatzes werden getrennt aufgefangen und in Sammelgruben bis zur Verwertung zurückgehalten.

Bei geleerten Silokammern wird das unverschmutzte Niederschlagswasser einem Absetzbecken zugeleitet. Dieses Becken wird als Maßnahme zur Niederschlagsentwässerung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Zur Verhinderung von Kontaminationen des Niederschlagswassers durch Kontakt mit dem verunreinigten Boden wird der Tankplatz der Betriebstankstelle überdacht. Das dann anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird dem Versickerungsbecken 3 zugeleitet.

Für die Erschließung des Vorhabens soll ein Wirtschaftsweg, Flurstück 101, ertüchtigt werden. Die hierfür erforderliche Straßenentwässerung ist noch offen und soll zusammen mit der Straßenausbauplanung für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgelegt werden.

Belastetes Oberflächenwasser soll aufgefangen und der Verwertung als Wirtschaftsdünger zugeführt werden.

Im Rahmen der Vorhabengenehmigung ist für die vorgesehene Oberflächenentwässerung (Regenrückhaltebecken) eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß Wassergesetz (WG) zu beantragen. Diese Genehmigung ist nicht von der Konzentrationswirkung der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfasst und wird auch nicht durch die Bauleitplanung verfahrensfrei.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Für die Biogasanlagen ist zukünftig eine Umwallung (Havarieschutzwall oder -einrichtung) erforderlich. Diese Anlage dient dazu, bei einer Havarie der Behälter das auslaufende Gärsubstrat auf dem Betriebsgelände zurückzuhalten. Somit wird den Anforderungen des § 37 der

AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, in Kraft getreten am 1.08.2017) entsprochen „Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberfläche auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhalten kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindesten aber das Volumen des größten Behälters (...)“.

Der Rückhalteraum der Umwallung ist derart bemessen, dass das Volumen des größten, im Havarieraum vorhandenen Behälters über Erdoberkante zurückgehalten wird [9]. Die für die Nebenanlage erforderliche Fläche wird in die Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Planes übernommen.

14 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

14.1 Wirkungen der Planung und Untersuchungsraum

Die Wirkungen der Durchführung der Planung (Basisszenario) beziehen sich im Wesentlichen auf:

- Baubedingt:
 - An- und Umbauten an bestehenden Gebäuden
 - Bodenabtrag für Geländemulden und Versickerungsbecken
 - Bodenauftrag/Neumodellierung für Änderung bestehender Regenrückhaltebecken/Verringerung der Beckentiefe
 - Umbau eines Betonbeckens/Herausnahme von Betonteilen, Entsiegelung
 - Ablagerung von Boden aus Bodenabtrag zu einem Wall/Bodenausgleich auf Freiflächen
- Anlagebedingt:
 - Bodenversiegelung/Überbauung: zusätzliche und nachträglich zu genehmigende Gebäude und Anlagen, Havarieschutzwall/-raum, Straßenausbau, Versickerungsbecken und -mulden
 - Sichtbarkeit in der Landschaft
 - Versickerungsbecken und -mulden
 - Verlust von Gehölzbeständen im Straßenraum Kreuzweg

- Betriebsbedingt:
 - Geruch
 - Staub
 - Bioaerosole
 - Ammoniakimmissionen
 - Stickstoffoxide
 - Stickstoffdepositionen
 - Geräuschimmissionen
 - Schadstoffeinträge (boden- und wassergefährdende Stoffe), hier: Gülle und Gärrest, Dieselkraftstoff, verschmutztes Niederschlagswasser
 - Störfälle

Die diesbezüglich zu betrachtenden Betroffenheiten der einzelnen Schutzgüter sowie der im Einzelnen berücksichtigte Untersuchungsraum kann der nachfolgenden Kapiteln entnommen werden.

Tab. 19 Wirkungen der Planung, Methode, Untersuchungsraum

Schutzgut	Mögliche Betroffenheit	Wirkung durch	Ermittlung der Auswirkungen	Untersuchungsraum
Mensch	Wohnen, Gesundheit	Geruch Staub Bioaerosole Geräusche Stickstoffoxide Störfälle/Anlagensicherheit	Fachgutachten/Prognose Konvention nach KAS-32	Relevante Immissionsorte, Einzelhäuser im Außenbereich, Ortschaften Dretzel und Gladau
Tiere und Pflanzen, einschließlich biologische Vielfalt	Lebensraumverlust	bau- und anlagenbedingte Eingriffe	Abschätzung und multifunktionale Bilanzierung gem. „Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt“ Artenschutzrechtliche Beurteilung	Standort, Baufeld
	Beeinträchtigung/Störung von Lebensräumen	Ammoniakemission, Stickstoffoxide, Stickstoffdeposition Geräusche	Ammoniakimmissionsprognose Artenschutzrechtliche Beurteilung	1-km-Radius
Boden	möglicher Funktionsverlust	baubedingter Bodenab- und -auftrag	verbal-argumentativ, multifunktionale Bilanzierung	Standort

Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau“ I Vorentwurf
Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Schutzgut	Mögliche Betroffenheit	Wirkung durch	Ermittlung der Auswirkungen	Untersuchungsraum
	Veränderung der Bodenstruktur	Bodenversiegelung, sonst. Überbauung,	gem. „Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt“ sowie Artenerfassungen	
	Nährstoffeintrag	N-Deposition	Ammoniakimmissionsprognose	siehe Schutzgut Tiere und Pflanzen
	Vorhandensein von Altlasten	Bodenverunreinigungen	BBodSchV	Baufeld
Fläche	Landwirtschaftlich genutzte Flächen, unbebaute Flächen	Versiegelung, Innenentwicklung, Flächennutzungseffizienz	verbal-argumentativ	Plangeltungsbe- reich
Wasser/Oberflächenge- wässer	Funktionsbeeinträchtigung, Veränderung der Wasserbeschaffenheit	Nährstoffeinträge	Entwässerungskonzept, Bemessung des Havarier- raums	Tuheim-Parche- ner Bach
	Funktionsbeeinträchtigung durch morphologische Veränderungen	heranrückende Bebauung	verbal-argumentativ, Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (Gewässerrandstreifen)	
Grundwasser	Funktionsbeeinträchtigung	Stoffeintrag in das Grundwasser	Entwässerungskonzept	Standort
Luft/Klima	Flächen- und Funktionsverlust	Versperrung, Versiegelung	Verbal-argumentativ, Beschreibung der Funktion	1-km-Radius/Wirk- raum
	Luftverunreinigungen	Geruchsemission, NH ₃ -Emission, Staubemission (PM ₁₀), Bioaerosolemission, Stickoxidemission	siehe Schutzgut Mensch	siehe Schutzgut Mensch
Landschaft/ Landschaftsbild	Sichtbarkeit, optische Störung	Hochbauten, Verkehrswege	verbal-argumentativ	Sichtraum
Kultur- und sonstige Sachgüter	Verlust von Kulturdenkmälern	Bautätigkeiten	verbal-argumentativ	Standort
Natura 2000-Gebiete	Funktionsverlust	NH ₃ -Immission N-Deposition	Ammoniakimmissionsprognose	Wirkraum für Abschneidekriterium gem. BAST (2013) [18]

14.2 Schutzgut Mensch

14.2.1 Bestand

Der Plangeltungsbereich bezieht sich auf eine gewerblich genutzte Tierhaltungsanlage mit Biogasanlage und Futteraufbereitung sowie auf die umliegenden Gemeindewege. Am Standort ist ein Gebäude vorhanden, in dem externe Mitarbeiter zeitweise wohnen. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Nutzungen als gewerbliche Bauflächen und landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Die Änderung soll ein Sondergebiet für Schweinezucht, Biogasanlagen und eine Futterzentrale darstellen. Es handelt sich somit nicht um ein primär dem Wohnen dienendes Gebiet. Das Gebiet hat auch keine Bedeutung für die Erholung oder eine besondere Freizeitfunktion. Daneben sind auch die Zufahrtswege keine regional oder überregional bedeutsamen Erholungs- oder Wanderwege.

Umgeben wird der Vorhabenstandort von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wald. Auch hier befinden sich keine für die Erholung oder die Freizeitnutzung bedeutsamen Bereiche.

Die maßgeblichen Immissionsorte zur Beurteilung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen in der Umgebung des Vorhabenstandortes entsprechen den nächsten Wohnbauungen der benachbarten Ortschaften Gladau und Dretzel.

Im Bereich der Lindenstraße sind diese nach der Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet einzustufen. Im Bereich der Fienerstraße liegen gewerblich genutzte Flächen vor. Die Flächen im Bereich Dretzeler Straße und Straße der Freundschaft (Dretzel) sind gemischte Bauflächen.

In Einzellage zwischen Gladau und Dretzel an der L 54 befinden sich zwei Wohnhäuser ca. 430 m südöstlich des Vorhabenstandortes und ca. 150 m südlich des Anschlusses des zu erüchtigenden Kreuzweges. Die tatsächliche Art der baulichen Nutzung kann als Siedlungen bzw. Einzelhäuser im Außenbereich eingestuft werden.

Für die o. g. Ortslagen sowie die Einzelhäuser im Außenbereich bestehen Vorbelastungen aus Gerüchen, Geräuschen, Staub und Bioaerosolen der vorhandenen Tierhaltungsanlage. Im Bereich der Dretzeler Straße – L54 (Einzelhäuser im Außenbereich) bestehen Vorbelastungen aus Geräuschen des Verkehrs.

Im Bereich der Ortschaft Gladau existieren außerdem Vorbelastungen aus Gerüchen und Geräuschen anderer landwirtschaftlicher Betriebe. Hierzu zählen die Milchviehanlage Agrargenossenschaft Gladau sowie eine Siloanlage nördlich von Gladau.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind im Untersuchungsgebiet (Radius 1 km nach TA Luft Nr. 4.6.2.5) nicht vorhanden.

14.2.2 Auswirkungen und Bewertung

14.2.2.1 Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Tierhaltungsanlage mit Biogasanlage und Fut-
teraufbereitung auf Basis des bestehenden festgesetzten Bestandes weiter betrieben werden.
Dabei würden drei Ställe ohne Abluftreinigung mit Schweinen besetzt. Laut Feststellungsbe-
scheid können dann 2.839 Großvieheinheiten am Standort gehalten werden (Summe gemäß
Tabelle 3 Geruchs- Immissionsprognose [6], nachfolgend IST-Zustand.

Allein durch die Schweinezuchtanlage würden im IST-Zustand 112.215 GE/s (Geruchseinhei-
ten pro Sekunde) emittiert, die in der Umgebung als Geruch (Zusatzbelastung) wirken (vgl.
Tabelle 7 und 14 der Geruchs-Immissionsprognose [6]. Die daraus resultierende Zusatzbelas-
tung im IST-Zustand kann der Tab. 20 (verkürzt aus: [6]) entnommen werden.

Tab. 20 Emissionsdaten für Geruch (Bestand/Nichtdurchführung der Planung)

Quelle/Anlage	Emission [GE/s]	Geruchsstundenhäufigkeiten am Beispiel Immissionsort Straße der Freundschaft 61 Zusatzbelastung (IST-Zustand)	[%/a]
Zusatzbelastung (IST-Zustand)			
Schweinezuchtanlage	112.215		5
Biogasanlagen	8.903		
Summe	121.118		
Vorbelastung (extern)			
Siloanlage nördlich Gladau	840		
Milchviehanlage Agrargenossen- schaft Gladau	8.539		

Weitere Vorbelastungen der Ortslage Gladau sind durch die Milchviehanlage Agrargenossen-
schaft Gladau sowie durch eine Siloanlage nördlich von Gladau vorhanden.

Weiterhin bestehen Vorbelastungen aus betriebs- und verkehrsbedingten Geräuschen. Dabei
erfolgt die Zufahrt zum Betriebsgelände über die Fienerstraße, direkt in bzw. vom innerörtli-
chen Bereich der Ortschaft Gladau aus, sodass auch hier Belastungen aus verkehrlichen Ge-
räuschen vorliegen.

Darüber hinaus liegen Belastungen aus Staub und Bioaerosolen vor. Dabei wird durch die
Staub-Immissionsprognose [7] eine Gesamtstaubmenge von 0,904 kg/h und ein Anteil der

PM10-Fraktion (Feinstaub, Schwebstaub) von 0,361 kg/h ermittelt. Das Untersuchungsgebiet ist gering durch Schwebstaub vorbelastet.

Die vorliegenden Biogasanlagen unterliegen bereits dem Bestand der Störfall-Verordnung, da eine Gesamtmasse von >10.000 kg hochentzündliches Biogas vorliegt.

14.2.2.2 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: Geräusche

Durch den Betrieb der Biogasanlage, der Schweinezuchtanlage und der Futterzentrale im Sondergebiet wird es am Standort zu Geräuschemissionen kommen. Zusätzlich sind Verkehrsemissionen auf dem Anlagengelände sowie den öffentlichen Zufahrtswegen zu erwarten.

Für die Durchführung des Vorhabens wurde eine Geräuschprognose [3] auf Basis der TA Lärm angefertigt, um die Belastung im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte zu ermitteln.

Berücksichtigt werden die Immissionsrichtwerte für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht nach TA Lärm Nr. 6.1. für „Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete“ und "Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete". Die Prognose wurde hinsichtlich der Emissionsdaten (Emissionspegel, Fahrfrequenzen, Einwirkzeiten, Dämmwerte) konservativ, d. h. mit dem jeweiligen Pessimum gerechnet, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die prognostizierten Beurteilungspegel auch unter Berücksichtigung möglicher Ungenauigkeiten nicht überschritten werden.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der betriebsbedingte Lärm sowohl nachts als auch tags nicht zu Überschreitungen der Beurteilungspegel gemäß TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten in den Ortschaften Gladau und Dretzel und an den im Außenbereich gelegenen Wohnhäusern führen wird.

Die Berechnung der maximalen Emissionen tieffrequenter Geräusche aus den Abgaskaminen der BHKW-Module erfolgte anhand der Berechnungsvorschriften des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern und stellt sicher, dass bei Einhaltung der ermittelten Emissionspegel keine Beeinträchtigungen durch tieffrequente Geräusche in der Nachbarschaft zu erwarten sind.

Die Untersuchung der kurzzeitigen Geräuschspitzen kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte für die Beurteilungszeiträume Tag nach TA Lärm Nr. 6.1 an allen Immissionsorten unterschritten werden.

Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der L54 bedingt keine organisatorischen Maßnahmen nach Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm, da relevante Erhöhungen des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche nicht zu erwarten sind. Verkehrsbedingte Geräusche durch den Anlagenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb der Grenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden in der Ausbreitungsrechnung (Beurteilungspegel gem. TA Lärm) berücksichtigt.

14.2.2.3 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: Geruch

Durch den Betrieb der Schweinehaltungsanlage und der Biogasanlagen im Sondergebiet kommt es am Standort zu Geruchsemissionen, welche in einer Geruchs-Immissionsprognose [6] beurteilt werden.

Der geplante Tierbestand entspricht 4.921 GV (Großvieheinheiten).

Die Geruchsstoffströme (angegeben in GE/s = Geruchseinheit pro Sekunde) der gesamten Anlage können aus Tab. 21 (verkürzt aus: [6]) entnommen werden.

Tab. 21 Emissionsdaten für Geruch (Plan) und Ergebnisse der Immissionsprognose

Quelle/Anlage	Emission [GE/s]	Geruchsstundenhäufigkeiten [%/a] am Beispiel Immissionsort Straße der Freundschaft 61	
		Zusatzbelastung (PLAN-Zustand)	Gesamtbelastung (PLAN-Zustand)
Zusatzbelastung (PLAN-Zustand)		5	7
Schweinezuchtanlage	21.770		
Biogasanlagen	8.903		
Summe	30.673		
Vorbelastung			
Siloanlage nördlich Gladau	840		
Milchviehanlage Agrargenossenschaft Gladau	8.539		

Ergebnis der Ausbreitungsrechnung für den Geruch ist, dass bei Berücksichtigung des Gesamtvorhabens der Immissionswert (IW) der GIRL für Wohngebiete in Höhe von 0,10 (10 % Geruchsstundenhäufigkeiten) und der Immissionswert für Dorfgebiete in Höhe von 0,15 (15 % Geruchsstundenhäufigkeiten) auf den Beurteilungsflächen der nächsten Immissionsorten mit der jeweiligen Gebietseinstufung unterschritten wird.

Damit sind keine erheblichen Belästigungen durch Gerüche zu erwarten.

14.2.2.4 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: Staub

Durch den Betrieb der Schweinehaltungsanlage im Sondergebiet kommt es am Standort zu Staubemissionen, welche in einer Staub-Immissionsprognose [7] mittels Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 TA Luft ausführlich untersucht, dargestellt und beurteilt wird.

Dabei wird eine Gesamtstaubmenge von 0,301 kg/h und ein Anteil der PM10-Fraktion (Feinstaub, Schwebstaub) von 0,12 kg/h ermittelt.

Grundlage für die Beurteilung der prognostizierten Immissionssituation für Schwebstaub und Staubniederschlag stellt die TA Luft 2002 dar.

Die prognostizierte Immissionssituation für Schwebstaub (PM10) zeigt, dass auf allen Beurteilungsflächen mit maßgeblichen Immissionsorten die Belastung durch Schwebstaub im Jahresmittel $0,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$ beträgt. Der in der TA Luft Nr. 4.2.2 genannte Irrelevanzwert für die Zusatzbelastung durch eine Schwebstaubkonzentration von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird an den maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschritten. Damit ist die anlagenbezogene Zusatzbelastung durch Schwebstaub an allen maßgeblichen Immissionsorten irrelevant und der Schutz der menschlichen Gesundheit gewährleistet.

Die prognostizierte Immissionssituation für Staubniederschlag zeigt, dass der Irrelevanzwert gemäß 4.6.2.1 TA Luft in Höhe von $10,5 \text{ mg}/\text{m}^2\cdot\text{d}$ bzw. $0,105 \text{ g}/\text{m}^2\cdot\text{d}$ an nächstliegenden fremden Wohnhäusern deutlich unterschritten wird. Die Zusatzbelastung beträgt an den nächsten Wohnhäusern max. $0,0001 \text{ g}/\text{m}^2\cdot\text{d}$ bzw. $0,1 \text{ mg}/\text{m}^2\cdot\text{d}$.

Somit sind der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Luft gegeben. Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Immissionsorte durch Staubimmissionen kann daher ausgeschlossen werden.

14.2.2.5 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: Stickstoffoxide

Die drei BHKWs im Sondergebiet (SO-Gebiet) emittieren durch den Verbrennungsprozess des Biogases unter anderem Stickstoffoxide. Detaillierte Untersuchungen der Immissionen wurden nicht durchgeführt, da die Emissionsmassenströme unterhalb des Bagatellmassenstroms der Tabelle 7 TA Luft Nr. 4.6.1.1 liegen.

14.2.2.6 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: Bioaerosole

Über die Abluft der Ställe werden Bioaerosole emittiert. Die daraus resultierenden Immissionen werden fachgutachterlich untersucht (vgl. [5]). Ergebnis ist, dass nach den Kriterien des „Leitfaden(s) zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ (Stand 31.01.2014) aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Irrelevanzkriteriums für Schwebstaub (PM10) davon ausgegangen werden kann, dass an den nächsten Wohnhäusern keine relevante Bioaerosolbelastung zu erwarten ist.

14.2.2.7 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: Anlagensicherheit

Die vorliegende Biogasanlage unterliegt bereits dem Bestand der Störfall-Verordnung, da eine Gesamtmasse von >10.000 kg hochentzündliches Biogas vorliegt. Die Durchführung der Planung ist nicht mit einer Erweiterung der Gaslagerkapazität verbunden, sodass sich die Einstufung nach der Störfall-Verordnung nicht ändert.

Für weitere für die Anlagensicherheit hinsichtlich der Gesundheit und das Wohlbefinden relevante gefährliche Stoffe ist nicht bekannt, dass sie vorhabenbedingt zum Einsatz kommen.

Auswirkungen aus schweren Unfällen oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

14.2.3 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Auswirkungen

14.2.3.1 Geräusche

Das Gesamtvorhaben befindet sich in einem ausreichenden Abstand zu den maßgeblichen Immissionsorten in den umliegenden Ortschaften und Wohnnutzungen. Technische Geräuschemissionen sowie Geräusche aus der Tierhaltung werden über die Gebäude und Einhausungen gedämpft. In der vorliegenden Geräuschprognose [3] werden darüber hinaus keine Angaben über sonstige geplante Schallschutzmaßnahmen gemacht.

Da die hierdurch reduzierten Geräusche i. d .R. nicht derart weit reichen, sind keine schädlichen Einwirkungen zu erwarten. Festsetzungen zum Lärmschutz werden daher nicht getroffen. Die konkret erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden in der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgelegt.

14.2.3.2 Geruch

In der Schweinezuchtanlage sowie der Biogasanlage werden geruchsemitterende Anlagenteile geruchshemmend abgedeckt. Die Abluftführung der Schweinezuchtanlage erfolgt über eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage. Durch diese Anlage wird eine Reinigungsleistung von mindestens 300 GE (Geruchseinheiten) erzielt, so dass kein Rohgasgeruch nach Schwein im Reingas gewährleistet ist.

Weiterhin weisen die maßgeblichen Immissionsorte einen Abstand von mehr als 500 m zur vorliegenden Gesamtanlage auf, sodass sich aus der Entfernung eine weitere Verringerung des Geruchs an den nächsten Wohnbebauungen der Ortschaften Gladau und Drezel ergibt.

Geruchsemissionen sind im Wesentlichen von der in der Schweinezuchtanlage zulässigen Tierzahl und der Abluftführung abhängig. Beide Parameter werden in die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übernommen. Die Abdeckung von Anlagen oder aber Modalitäten der Fütterung sind betriebsorganisatorische Maßnahmen und können nicht festgesetzt werden.

Die konkret erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden in der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß der besten verfügbaren Technik zusätzlich festgelegt.

14.2.3.3 Staub- und Bioaerosole

Durch die überwiegend einstreulose Haltungsform in der Schweinezuchtanlage sowie die Abdeckung emittierender sonstiger Anlagenteile kommt es zur Vermeidung von Staubemissionen. Insbesondere kommen in der Schweinezuchtanlage zertifizierte Abluftreinigungsanlagen zum Einsatz, über die eine Reinigungsleistung von mindestens 80 % für Gesamtstaub (80 % Schwebstaub, PM10) gewährleistet wird. Erhebliche Staub- und damit getragene Bioaerosolimmissionen werden somit vermieden. Da die Abluftreinigungsanlagen wesentlich für einen umweltschonenden Betrieb sind, erfolgt die textliche Festsetzung im vorliegenden Bebauungsplan.

Die konkret erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden in der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich festgelegt.

14.2.3.4 Anlagensicherheit

Die Biogasanlage befindet sich in einem Abstand von > 250 m zu der nächsten empfindlichen Nutzung. Hiermit wird der Achtungsabstand nach der „Arbeitshilfe Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18 – KAS 32“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) (November 2015) überschritten. Im Zuge der Vorhabengenehmigung ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan gemäß § 10 der Störfall-Verordnung vorzulegen, der der gesetzlich geregelten Notfallplanung zum Schutz der Mitarbeiter, Anlieger und der Technik und auch der Umwelt dient. Konkrete Festsetzungen können im vorliegenden vorhabenbezogenen B-Plan nicht getroffen werden.

14.3 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

14.3.1 Bestand

Am Vorhabenstandort wurden mehrere Ortstermine durchgeführt, zuletzt am 08.10.2018. Im Zuge der Termine wurden der Standort und die Umgebung begangen bzw. abgefahren und eine Fotodokumentation erstellt. Es fand eine Inaugenscheinnahme der vom Vorhaben betroffenen Flächen statt. Die Biotoptypen wurden vor Ort erfasst. Im Rahmen der Vor-Ort-Begabung wurden im Jahr 2018 die in Tab. 22 genannten Biotoptypen erfasst. Ein Eindruck über den Bestand kann der Abb. 5 entnommen werden (Auszug aus GOP [2], Anlage 2).

Tab. 22 Biotoptypen Bestand 2018 (nur SO-Gebiet)

Code	Biotoptyp	FFH-Lebensraumtyp	Gesch. Biotop	RL-Status (ST)	Lebensraum /Habitat
GSB	Scherrasen/Freifläche	-	-	*	Grünland
VWB/BDC/VPZ/ VPE/VWC	bebaute Fläche/Vollversiegelte und befestigte Wege sowie Plätze/Lagerflächen	-	-	*	Siedlungen
BDC/SEC	lw. Großbetrieb, betoniertes Becken	-	-	*	Siedlungen
HHB (Anpflanzung)/GSA	Ansaatgrünland/Anpflanzungen von Baum- und Strauchhecken	-	-	nur HHB: 2	Grünland, Gehölze
URA/ZOB	Ruderalflur auf Bodenaufschüttung	-	-	*	Brachen/Ruderalfluren
URA/UDB	Ruderalflur und Landreitgras-Dominanzbestand	-	-	*	Brachen/Ruderalfluren
HEC	Baumbestand, heimisch	-	-	3	Gehölze
HFA, BDC/SEC	nährstoffreiches Staugewässer, anthropogen mit Weidengebüsch	-	-	Nur HFA: 3	Stillgewässer, Gehölze
HYB	Gebüsch nährstoffreicher Standorte	-	-	*	Gehölze
AIA	intensiv genutzter Acker auf Sandboden	-	-	*	Acker

Erläuterungen:

FFH-Lebensraumtyp: Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Gesch. Biotop: Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG u. § 22 NatSchG LSA

RL-Status/Status in der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen: * = ungefährdet, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet

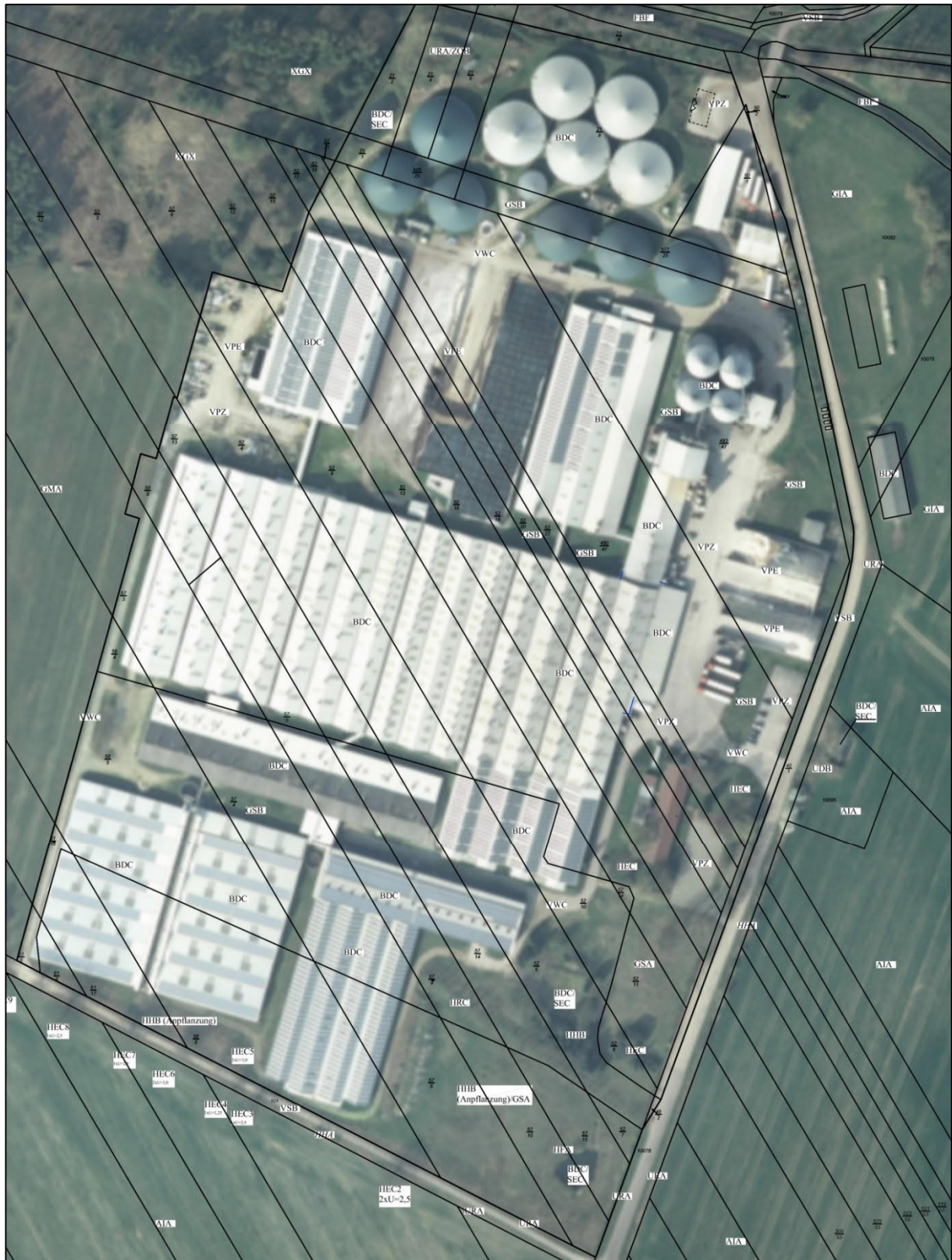


Abb. 5 Biotypen Bestand 2018, ohne Maßstab (aus [2], Anlage 2)

Im Sondergebiet sind somit Biotoptypen vorhanden, die siedlungsstrukturell überprägt sind und eine geringe bis allgemeine Bedeutung als Lebensraum von Tieren und Pflanzen haben. Die im Gebiet vorhandenen Gewässer können Lebensraum von Amphibien sein. Die Freiflächen können Reptilien wie der Zauneidechse potenzielle Lebensräume bieten. Gebäudebrütende Vogelarten können ebenfalls vorkommen. Biotoptypen, für die Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten zu erwarten sind, sind nicht vorhanden.

Für den Wegeausbau auf einem Teil des Flurstückes 147/5, Flur 4 und 10, Gemarkung Gladau, werden Biotoptypen überbaut, um den vorhandenen Weg zu verbreitern und ggf. Ausweichspuren zu schaffen. Konkrete Planungen liegen noch nicht vor. Der derzeit vorliegende Vorhaben- und Erschließungsplan stellt einen möglichen, vorläufigen Wegeverlauf bei Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände dar. Die im Bereich des betroffenen Wegeabschnitts vorhandenen Biotoptypen können der Tab. 23 entnommen werden.

Tab. 23 Biotoptypen Bestand 2018 (Flst. 147/5, Flur 10 und östl. Teilabschnitt Flst. 101, Flur 4)

Code	Biotoptyp	FFH-Lebensraumtyp	Gesch. Biotop	RL-Status (ST)	Lebensraum / Habitat
AIA	intensiv genutzter Acker	-	-	*/*	Äcker
URA	Ruderalflur/Saum, aus nitrophilen Pflanzenarten	-	-	*	Brachen/Ruderalfluren
HHB	Strauch-Baumhecke, heimische Arten	-	ja	2	Gehölze
HHA	Strauchhecke, heimische Arten	-	ja	2	Gehölze
HEC	Einzelbaum/Allee, heimische Arten	-	ja (gesch. Allee)	3	Gehölze
VSB	ein- und zweispurige Straße	-	-	*	Siedlungen

Erläuterungen:

FFH-Lebensraumtyp: Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Gesch. Biotop: Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG u. § 22 NatSchG LSA

RL-Status / Status in der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen: * = ungefährdet, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet

Ein Auszug aus dem Biotoptypenplan des Grünordnungsplanes kann der Abb. 6 entnommen werden.

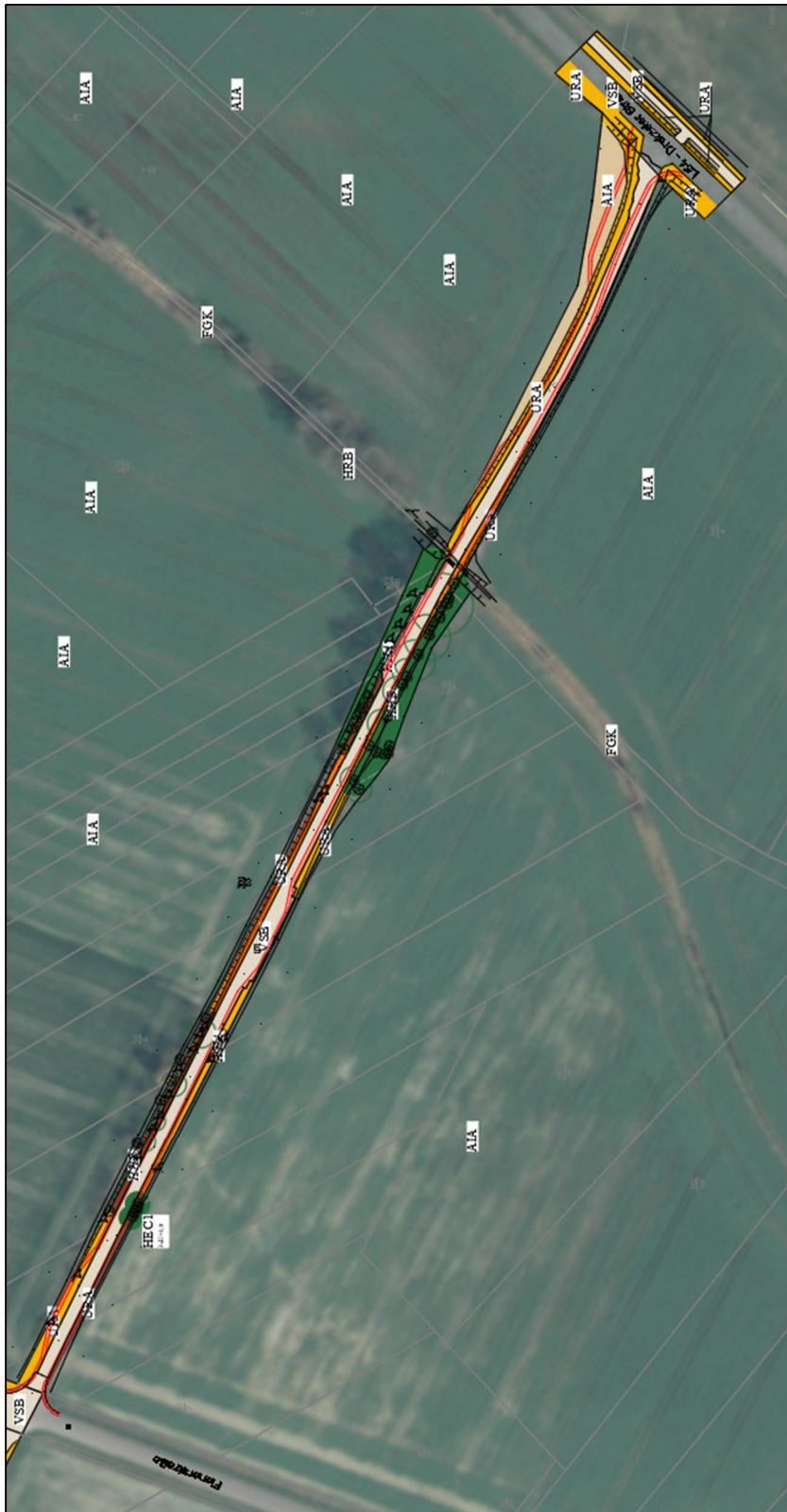


Abb. 6 Biotoptypen im Bereich des geplanten Wegeausbaus, ohne Maßstab (aus: [2], Anlage 1)

Im Bereich des auszubauenden Weges befinden sich Feldhecken, welche gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA besonders geschützt sind. Sie können Lebensräume gehölzbrütender Vogelarten sein.

Für das Vorhabengebiet sind faunistische Erfassungen nur vereinzelt dokumentiert (aus [19]), vgl. Tab. 24.

Tab. 24 Zusammenstellung der faunistischen Erfassungen

Art	Quelle m. Jahr	Schutzstatus	Gefährdung (D / ST)	Fundort	Status, Lebensraum /Habitat
Säugetiere					
Fischotter (Lutra lutra)	[19], 2011	§§ (FFH-II FFH-IV)	3/1	Tuheim-Parchener Bach	Fließgewässer
Amphibien					
Kammolch (Triturus cristatus)	[19], 2010	§§ (FFH-II FFH-IV)	V/3	Schlossteich Dretzel	Stillgewässer fischfrei
Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)	[19], 2010	§§ (FFH-IV)	G/D	Schlossteich Dretzel	Stillgewässer, Grünland, Wald, Acker
Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)	[19], 2009	§§ (FFH-IV)	3/-	Schlossteich Dretzel	Stillgewässer gut besonnt, Acker, Brachen mit lockeren, warmen Böden
Moorfrosch (Rana arvalis)	[19], 2013	§§ (FFH-IV)	3/3	Raster MTB, Erlenbruch N THA	Stillgewässer, Grünland, Wald
Grasfrosch (Rana temporaria)	[19], 2010	§	*/V	Schlossteich Dretzel, Kleingew. nördlich Dretzel, Raster MTB, Erlenbruch N THA	Stillgewässer, Wald, Grünland, Acker
Teichfrosch (Pelophylax esculentus)	[19], 2010	§	*/-	Schlossteich Dretzel	Stillgewässer, Wald, Grünland, Acker
Erdkröte (Bufo bufo)	[19], 2010	§	*/V	Schlossteich Dretzel, Raster MTB, Erlenbruch N THA	Stillgewässer, Siedlungen
Reptilien					
Zauneidechse (Lacerta agilis)	[19], 1989	§§ (FFH-IV)	V/3	Raster MTB, ehem. Bahnstrecke Gladau	Vegetationsarme Brach- u. Ruderalflächen, Gärten, Äcker
Waldeidechse (Zootoca vivipara)	[19], 1989	§	*/-	Raster MTB	Nasse Wiesen, sumpfige Bereiche, Waldrand, Seeufer, Bach-u. Flussauen, Hoch- u.

Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet
Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau“ I Vorentwurf
Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Art	Quelle m. Jahr	Schutz- status	Gefährdung (D / ST)	Fundort	Status, Lebensraum /Habitat
					Niedermoore, Rand- streifen
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	[19], 2010	§	*/-	Schlossteich Dretzel Raster MTB	Feuchte Wälder, Ge- hölze, Mauern
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	[19], 1989	§	V/3	Schlosspark Dretzel, Raster MTB	Stillgewässer, Auwäl- der, Feuchtgrünland, Sümpfe
Fische					
Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	[19], 1997	-	*/*	Tuheim-Parchener Bach	Fließgewässer, Stillge- wässer
Mollusken					
Weinbergschnecke (<i>Helix pomatia</i>)	[19], 2016	§	k. A.	Dretzel, zw. Dretzel u. Gladau	Wälder, Staudenfluren, Gebüsch, gute Basen- versorgung
Vögel					
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	[19], 2016	V, §§, Anh. I	3/*	Dretzel Gladau	B, Siedlungen
Erläuterungen:					
Schutzstatus: §§ = streng geschützt (§7(2)Nr.14BNatSchG) § = besonders geschützt (§7(2)Nr.13BNatSchG) V = europäische Vogelarten V, Anh. I = EU-VogelSchRL Anh. I		Gefährdung: G = Gefährdung unbekanntem Aus- maßes D = Daten defizitär * = ungefährdet 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste		Status: B = Brutvogel	

Die vorliegenden Erfassungen bekräftigen, dass auch der Vorhabenstandort Lebensraum der Zauneidechse sein kann, da diese Art in der Umgebung verbreitet ist. Im Bereich der vorhandenen Versickerungsbecken sowie für die Freiflächen können die Amphibienarten Kamm-
molch, Kleiner Wasserfrosch, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte nicht ausgeschlossen
werden.

Derzeit werden Artenerfassungen für den Anlagenstandort und seine direkte Umgebung
durchgeführt, um den konkret vorhandenen Artenbestand zu ermitteln.

FFH-Lebensraumtypen wurden im Plangebiet nicht erfasst.

14.3.2 Auswirkungen und Bewertung

14.3.2.1 Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Tierhaltungsanlage mit Biogasanlage und Fut-
teraufbereitung auf Basis des bestehenden festgesetzten Bestandes weiter betrieben werden.
Dabei würden drei Ställe ohne Abluftreinigung mit Schweinen besetzt und es würden fünf mit
Zeltdach abgedeckte Güllebehälter zur Güllelagerung genutzt. Laut Feststellungsbescheid
(vgl. Kapitel 12.2.2.1.1) können dann 2.839 Großvieheinheiten am Standort gehalten werden
(Summe gemäß Tabelle 2 Ammoniak- Immissionsprognose [1]).

Weitere Entwicklungen hinsichtlich bislang nicht genehmigter Gebäude und Anlagen sowie
der Erschließung können nicht gesichert abgeschätzt werden, da keine abschließenden ge-
richtlichen Entscheidungen vorliegen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass am Standort
noch unausgeglichene Eingriffe in Lebensräume vorliegen, die nachträglich auszugleichen
sind. Konkrete und behördlich abgestimmte Planungen liegen hierfür jedoch nicht vor.

Die bestehende Anlage emittiert Ammoniak. In einer Ammoniakimmissionsprognose wurde
ermittelt, dass die bestehenden Ställe und fünf Güllebehälter insgesamt 6,236 kgNH₃/h emit-
tieren.

Betriebsbedingt sind Wechselwirkungen des von der bestehenden Anlage ausgehenden, in
die Luft emittierten Ammoniaks auf die in der Umgebung befindlichen empfindlichen Lebens-
räume und Ökosysteme zu beurteilen. Ammoniak entsteht in den Ställen sowie bei der Lage-
rung der Gülle. Der Stoff wird mit der Luft verfrachtet und lagert sich in Ökosystemen ab, wo
es auf Pflanzen bzw. das Nährstoffgefüge des Bodens negative Wirkungen ausüben kann oder
in die Stickstoffkaskade (reaktiver Stickstoff) eintritt.

Im Umfeld des Vorhabenstandortes gibt es gesetzlich geschützte Biotope sowie Vegetations-
bestände, die als empfindlich gegen luftgetragene Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepo-
sitionen anzusehen sind. (Zur Beurteilung der im Umfeld vorhandenen Natura-2000 Gebiete
vgl. Kapitel 14.12.)

In einer Ammoniak-Immissionsprognose wurden die im Bestand vorliegenden Belastungen auf
diese Biotope untersucht. Es wird festgestellt, dass der gemäß TA Luft einzuhaltende Mindest-
abstand gegenüber empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen für den IST-Zustand 1.495 m
beträgt. Innerhalb dieses Abstandes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope sowie emp-
findliche Pflanzen und Ökosysteme. Für diese Biotope wurde die vorhandene Ammoniakkon-
zentration durch eine Ausbreitungsrechnung ermittelt.

Als Beispiel können der Tab. 25 die Werte für den direkt nördlich angrenzenden Erlenbruch-
wald nährstoffreicher Standorte (WAA) entnommen werden.

Tab. 25 Ammoniakkonzentration und Immission der Stickstoffdeposition aus reduziertem Stickstoff (Bestand)

Zusatzbelastung (IST-Zustand) am Beispiel: Biotop Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte (WAA, direkt nördlich des Vorhabenstandortes)	
Ammoniakkonzentration [µg/m ³ max.]	Stickstoffdeposition [kg/ha*a]
52	8 - 6

Im Fall des vorliegenden Beispiels kann für den Bestand davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Ammoniak als auch durch Stickstoffdeposition möglich sind.

Es kann festgestellt werden, dass im Bestand/Nichtdurchführung der Planung im Sondergebiet sowie auf der Fienerstraße bereits erhebliche Beeinträchtigungen aus Stickstoffdepositionen und Geräuschen vorhanden sind.

14.3.2.2 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: Baubedingte Eingriffe

Baubedingte Eingriffe aus der bereits erfolgten und naturschutzrechtlich bislang nicht genehmigten Erweiterung der Schweinezuchtanlage und Nachverdichtung des Betriebsgeländes können nicht mehr plausibel nachvollzogen werden.

Baubedingte Wirkungen können zu Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen im Bereich des Sondergebietes und des zu ertüchtigenden Kreuzweges führen.

Für kritische Tier- und Pflanzenartenvorkommen liegen keine Hinweise vor. Diese sind auch in Anbetracht der Vorbelastung der Lebensräume durch Betriebsgeräusche, Frequentierung sowie Verkehr nicht zu erwarten.

Die baubedingten Eingriffe sind daher als erheblich aber nicht als kritisch zu bewerten. Im Rahmen bzw. vor Durchführung der Planung sind Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich, die Lebensräume wiederherstellen und ersetzen können.

14.3.2.3 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: anlagebedingte Eingriffe

Im Bereich des Sondergebietes resultiert der erhebliche Eingriff insbesondere aus der bereits realisierten, ungenehmigten Erweiterung und Nachverdichtung des Betriebsgeländes. Damit waren insbesondere Lebensraumverluste eines Teilabschnitts einer markanten, nicht heimischen Gehölzreihe (HRC) sowie einer Intensivgrünlandfläche (GIA) verbunden.

Für die Erweiterung eines Regenrückhaltebeckens östlich der Fienerstraße wird eine Intensivackerfläche (AIA) kleinflächig überbaut. Da das Becken begrünt und nicht befestigt wird, resultieren hieraus keine Qualitätsverluste. Auch kann wegen der Kleinflächigkeit eine nachhaltige und erhebliche Betroffenheit ackertypischer bodenbrütender Vogelarten ausgeschlossen werden.

Aus diesen anlagenbedingten Auswirkungen resultieren erhebliche Beeinträchtigungen. Biototypen hoher Bedeutung sind bzw. waren nicht betroffen, sodass die Beeinträchtigungen als allgemein bis gering zu bewerten sind.

14.3.2.4 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: betriebsbedingte Ammoniakemissionen/Stickstoffdepositionen

Aus dem Betrieb der geplanten erweiterten Schweinezuchtanlage, Güllebehälter und Biogasanlage resultieren Ammoniakemissionen.

Die geplante Anlage wird Ammoniak in die Luft emittieren. In einer Ammoniakimmissionsprognose wurde ermittelt, dass die Gesamtanlage 2,334 kgNH₃/h für die Schweinezuchtanlage mit Güllebehältern und 0,006 kgNH₃/h für die Biogasanlage ausstoßen wird. In der Futterzentrale entstehen keine Ammoniakemissionen.

Wie bereits für die Nichtdurchführung der Planung im vorigen Kapitel 14.3.2.1 beschrieben, sind hierdurch Wirkungen durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen an empfindlichen Biotopen und Ökosystemen im Umfeld der Anlagen zu erwarten.

In näherer Umgebung des Vorhabenstandortes gibt es gesetzlich geschützte Biotope sowie Vegetationsbestände, die als empfindlich gegen luftgetragene Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen anzusehen sind. (Zur Beurteilung der im Umfeld vorhandenen Natura-2000 Gebiete vgl. Kapitel 14.12).

In einer Ammoniakimmissionsprognose wurde die zu erwartende Belastung untersucht. Es wird festgestellt, dass der gemäß TA Luft hinsichtlich Ammoniakkonzentrationen einzuhalten Mindestabstand gegenüber empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen für den PLAN-Zustand 901 m beträgt.

Für Stickstoffdepositionen gilt gemäß LAI Arbeitspapier [17], dass eine Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich ist, wenn die Zusatzbelastung (Gesamtanlage) am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen terrestrischen Ökosystems 5 kgN/ha*a nicht überschreitet (Abschneidekriterium). Gemäß der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 08.06.2018 – 2L 11/16, ist dieses Abschneidekriterium jedoch naturschutzfachlich nicht hinreichend begründet, sodass es für gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope nicht in Betracht kommt. Als Einwirkungsbereich wird daher die Isolinie der Zusatzbelastung von mehr als 0,3 kgN/ha*a herangezogen. Dies ist ein wissenschaftlich an-

erkannter Wert, bei dessen Unterschreitung Belastungen nicht mehr auf ein konkretes Vorhaben bezogen werden können. Zusätzlich ist die jeweilige Belastungsgrenze des Biotops durch das Konzept der Critical Loads zu bestimmen.

Innerhalb dieser Abstände befinden sich gesetzlich geschützte Biotope sowie empfindliche Pflanzen und Ökosysteme. Für diesen Bestand wurde die zu erwartende Ammoniakkonzentration und die zu erwartende Stickstoffdeposition durch eine Ausbreitungsrechnung ermittelt.

Als Beispiel können der Tab. 26 die Werte für den direkt nördlich angrenzenden Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte (WAA) entnommen werden.

Tab. 26 Ammoniakkonzentration und Immission der Stickstoffdeposition aus reduziertem Stickstoff (Planung)

Zusatzbelastung (PLAN-Zustand) am Beispiel: Biotop Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte (WAA, direkt nördlich des Vorhabenstandortes)	
Ammoniakkonzentration [µg/m ³ max.]	Stickstoffdeposition [kg/ha*a]
17	3-2

In der vorliegenden Immissionsprognose zu Ammoniak und Stickstoffdepositionen wird festgestellt, dass die Immissionen von Ammoniak an allen Beurteilungspunkten um mindestens 30 % im Vergleich zum Bestand reduziert werden. Mit der Planung kommt es außerdem an allen Beurteilungspunkten zu einer deutlichen Reduzierung der vorhandenen Stickstoffdeposition um mindestens 27 %, teilweise bis zu 79 %. Für die umliegenden Offenlandbiotope kann unter Betrachtung des Critical Loads von einer überwiegenden Einhaltung bzw. geringfügigen Überschreitung ausgegangen werden. Für die sich im Nahbereich befindlichen, insbesondere die unmittelbar westlich und nördlich angrenzende Waldbereiche, kann auch ohne konkrete Bestimmung der Critical Load-Werte davon ausgegangen werden, dass der Wert auch nach der Änderung noch überschritten wird.

Hinsichtlich der Bewertung heißt es in der Immissionsprognose: „Mit der Immissionsprognose gilt es zu prüfen, ob der Schutzanspruch empfindlicher Vegetationsstrukturen auch nach der Änderung der Anlage gewährleistet werden kann. Dabei wird auf Nr. 3.5.4 TA Luft – Verbesserungsmaßnahmen abgestellt. Darin heißt es, dass eine beantragte Änderungsgenehmigung auch dann nicht versagt werden darf, wenn zwar nach ihrer Durchführung nicht alle Immissionswerte eingehalten werden, wenn aber a) die Änderung ausschließlich oder weitgehend überwiegend der Verminderung der Immissionen dient, b) eine spätere Einhaltung der Immissionswerte nicht verhindert wird und c) die konkreten Umstände einen Widerruf der Genehmigung nicht erfordern.“

Eine eindeutige Verbesserung kann angenommen werden, wenn die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung im genehmigten Ist-Zustand um mindestens 20-25% reduziert wird (telefonische Rücksprache mit dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Erlass des Landes Brandenburg, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 03/2010).

(...) Die derzeitige Änderung der Schweinezuchtanlage wurde mit einer Abluftreinigungsanlage mit einem Abscheidegrad für Ammoniak von mindestens 70 % geplant. Es zeichnen sich technische Entwicklungen dahingehend ab, dass bei den vorgesehenen Abluftreinigungssystemen zukünftig deutlich höhere Ammoniakabscheidungen möglich sein werden (80-90 %). Damit kann zukünftig eine weitere Reduzierung der Stickstoffeinträge im Nahbereich der Anlage erreicht werden.“

Gemäß der Nr. 3.5.4 der TA Luft darf die Änderungsgenehmigung nicht versagt werden, da es sich um eine eindeutige Verbesserung handelt.

14.3.2.5 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: betriebsbedingte Stickstoffoxide

Die drei BHKWs der Biogasanlage im Sondergebiet (SO-Gebiet) emittieren durch den Verbrennungsprozess des Biogases unter anderem Stickstoffoxide. Detaillierte Untersuchungen der Immissionen wurden nicht durchgeführt, da die Emissionsmassenströme unterhalb des Bagatellmassenstroms der Tabelle 7 TA Luft Nr. 4.6.1.1 liegen.

14.3.2.6 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: betriebsbedingte Geräusche

Aus der Erweiterung des Futterhauses zu einer Futterzentrale sowie die Veränderung der Zufahrt ergeben sich betriebsbedingte Veränderungen der Geräusche.

Um im weiteren Verfahren betriebsbedingte Störungen aus Geräuschen im Bereich des Betriebsgeländes sowie des neu zu ertüchtigenden Kreuzweges beurteilen zu können, werden die konkret vorhandenen Vogelarten im Plangebiet erfasst. Die spezielle Artenschutzprüfung wird dann entsprechend fortgeschrieben und in die Umweltprüfung eingebracht.

14.3.3 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

14.3.3.1 Vermeidung und Ausgleich baubedingter Eingriffe

Eingriffe in Brutstätten von Vögeln sind gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verboten. Es werden daher über eine Bauzeitenregelung Vorkehrungen getroffen und festgesetzt, um Eingriffe in die Brutstätten bei der Baufeldfreimachung zu vermeiden (vgl. Kapitel 13.5).

Die gesetzlich geschützten Feldhecken sollen bei Baumaßnahmen gemäß der Vorgaben der DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und ZTV-Baumpfleger „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger“ und Verzicht auf Baustellenflächen in direkter Nähe geschützt werden. Nach der derzeit vorliegenden Straßenausbauplanung für den Kreuzweg ist absehbar, dass ein Teil der Gehölzbestände am Kreuzweg verloren gehen. Für den Ausgleich sollen die gemeindeeigenen Flächen der ehemaligen Badeanstalt Gladau genutzt werden (Flst. 10040, Flur 10, Gemarkung Gladau). Dort soll über die Maßnahmen A7 eine neue Feldhecke gepflanzt werden.

14.3.3.2 Vermeidung anlagenbedingter Eingriffe

Die anlagenbedingten sowie noch nicht ausgeglichen Qualitäts- und Wertverluste von Lebensräumen werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung über die Verbesserung der Lebensraumstrukturen von Tieren und Pflanzen auf im Plangebiet gelegenen und externen Flächen erzielt. Die Eingriffsregelung wird im Detail in Kapitel 13.4 dargelegt. Es erfolgen entsprechende textliche und zeichnerische Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Zusätzlich wird auf die extern zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen. Diese werden im Durchführungsvertrag vereinbart.

14.3.3.3 Vermeidung betriebsbedingter Ammoniakemissionen/Stickstoffdepositionen

Ammoniak emittierende Anlagen werden, soweit möglich, abgedeckt. Die Ablufführung der Schweinezuchtanlage erfolgt über zertifizierte Abluftreinigungsanlagen. Durch diese Anlagen wird eine Reinigungsleistung von mindestens 70 % für Ammoniak erzielt. Dies ist eine für die Umweltverträglichkeit der Gesamtanlage wesentliche Maßnahme, sodass die Abluftreinigungsanlage im vorhabenbezogenen B-Plan textlich festgesetzt wird.

Zusätzlich soll zukünftig zur primärseitigen Reduzierung der Ammoniakemissionen eine proteinangepasste, mehrphasige Fütterung der Schweine vorgenommen werden, wodurch eine

zusätzliche Ammoniak-Emissionsminderung um ca. 20 % erzielt wird (gemäß Ammoniak-Immissionsprognose [1]). Da es sich um betriebsorganisatorische Maßnahmen handelt, erfolgt keine konkrete Festsetzung im Bebauungsplan.

Die zusätzlich erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden in der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgelegt.

14.3.3.4 Vermeidung betriebsbedingter Geräusche

Technische Geräuschemissionen sowie Geräusche aus der Tierhaltung werden über die Gebäude und Einhausungen gedämpft.

Festsetzungen zum Lärmschutz werden nicht getroffen. Die konkret erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden in der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgelegt.

14.4 Schutzgut Boden

14.4.1 Bestand

Die geologische Situation am Vorhabenstandort ist geprägt durch oberflächennah anstehende Grundmoränen (gQS) im südlichen und glazifluviale Bildungen (gfQS) im nördlichen Plangebiet (gem. Geologische Übersichtskarte GÜK 400d). Nach Mitteilung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung zur 2. Änderung des FNP vom 21.01.2019) sind keine geologisch bedingten Beeinträchtigungen der Geländeoberflächen bekannt.

Gemäß vorläufiger Bodenkarte 1:50.000 (vorläufige Bodenkarten im Maßstab 1:50.000, Regionalbodenkarte Halle und Umgebung) steht im östlichen Bereich als Bodentyp Gley mit sandigen Substrattypen, im südwestlichen Bereich Braunerde mit sandigen Substrattypen an. Diese Böden weisen ein geringes Ertragspotenzial auf.

Für einen Teil des Sondergebietes wurde ein Gutachten über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse [8] erstellt. Diesem sind nachfolgende Informationen zum Baugrund bzw. Grund- und Schichtenwasser entnommen. „...der Baugrund ist meist sandig, durchzogen von Lehm-, Mergel- und sandigen Schluffschichten. Bei RKS01 bis RKS13 ist dem gewachsenen Baugrund eine anthropogene Aufschüttung aufgelagert. Diese besteht vorwiegend aus z. T. kiesigen und schwach schluffigen Sanden, ist meist aber nur locker gelagert. Bei RKS11 und

RKS12 besteht die Auffüllung aus Bauschutt. Die bestehenden Einzelfundamente der Abmessung $l \times b \times t = 0,80 \times 0,80 \times 1,00$ m sind auf gewachsenem Boden gegründet. Im Bereich von RKS14 und RKS15 wurde eine 0,10 m dicke Betonschicht angetroffen; unter einer 0,60 m...0,75 m mächtigen Mutterbodenschicht schließen bis zur Endteufe enggestufte Sande an.“

Dies zeigt, dass die Böden im Sondergebiet durch die bestehende Versiegelung und Überbauung und durch Bodenaufschüttungen überprägt sind. Im Plangeltungsbereich stehen keine Böden an, die besonders zu erhalten sind oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen könnten. Auch sind keine Böden vorhanden, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet sind. Im Plangebiet befindet sich die Altlastenverdachtsfläche Nr. 33523 „Stallanlage Gladau“. Es liegt derzeit keine Gefährdung durch diese Fläche vor (vgl. Kapitel 13.8).

Im Bereich des Kreuzweges wurden ebenfalls Bodenerkundungen durchgeführt (vgl. [10]). Dort wird festgestellt, dass die Betonplatten des Weges auf Auffüllungen aus Mineralgemisch und Feinsand gebettet sind. Darunter stehen Sande und gemischtkörnige Böden an.

14.4.2 Auswirkungen und Bewertung

14.4.2.1 Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Biogasanlage die Errichtung einer Havarieschutzmauer gemäß AwSV erforderlich. Für die ordnungsgemäße Entwässerung muss die Errichtung zusätzlicher Versickerungsbecken erfolgen. Diese Maßnahmen werden mit Bodenarbeiten verbunden sein, bei denen Altlastenaufschlüsse nicht vollständig auszuschließen sind.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine weiteren Veränderungen des oben beschriebenen Bestandes ergeben.

Für den Vorhabenstandort sind keine gesicherten Planungen bekannt, die zu Veränderungen des Bodens führen werden.

14.4.2.2 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: baubedingter Bodenabtrag und -auftrag

Der baubedingte Eingriff besteht aus dem Bodenabtrag und -auftrag, der Neumodellierung für Geländemulden und Versickerungsbecken sowie dem Umbau eines Betonbeckens/Entsiegelung. Bei den betroffenen Bodenbereichen des Betriebsgeländes handelt es sich um bereits

durch Bodenaufschüttungen/Beton beeinträchtigte Böden. Hinsichtlich der bestehenden Beeinträchtigung der Böden ist der Eingriff als gering und unerheblich zu bewerten. Sollten dabei Altlasten aufgefunden werden, sind besondere Vorkehrungen bei der Wiederverwendung und Entsorgung dieser Böden zu treffen.

Von den Anbauten an bestehende Gebäude bzw. vom Umbau dieser sind bereits überbaute und entsprechend beeinträchtigte Bodenbereiche betroffen. Weitere Beeinträchtigungen bzw. erhebliche Eingriffe sind nicht zu erwarten.

14.4.2.3 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: Bodenversiegelung und -überbauung

Für das Schutzgut Boden sind als anlagenbedingter Eingriff (nachträglich) die Bodenversiegelungen als erheblich zu bewerten. Insbesondere die Errichtung von zusätzlichen Ställen bedeutete einen Eingriff in bislang unbeeinträchtigte Bodenbereiche, der wegen des damit verbundenen dauerhaften Verlusts der Bodenfunktionen als erheblich zu bewerten ist. Auch der weitere Straßenausbau sowie die im Sondergebiet zusätzlich möglichen Überbauungen führen zu einer weiteren, auf bislang unversiegelte Bodenbereiche reichende und somit als erheblicher Eingriff zu bewertende Versiegelung, für die ein Ausgleich erforderlich ist.

Die Böden im Bereich der für den Ausgleich festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden in ihrer Bodennutzung extensiviert bzw. bleiben ungenutzt, so dass Verbesserungen erzielt werden.

14.4.2.4 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: Bodenverunreinigungen

Die Anlagen im Sondergebiet, in denen wasser- und bodengefährdende Stoffe verwendet werden, werden ordnungsgemäß betrieben und sind gegen das unkontrollierte Austreten dieser Stoffe geschützt.

Im Bereich der Straßenverkehrsflächen kommen keine wasser- und bodengefährdenden Stoffe zum Einsatz oder zur Lagerung.

14.4.3 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Für die Überbauung mit Gebäuden, Nebenanlagen und Zufahrten wird im B-Plan eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Darüber hinausgehende Überbauungen und somit Beeinträchtigungen des Bodens werden über diese Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung vermieden.

Tiefbau- und Bodenarbeiten sollen ingenieurtechnisch begleitet werden, um hinsichtlich kontaminierter Böden Maßnahmen gemäß der Bundes-Bodenschutzverordnung zu treffen und Verunreinigungen von Böden zu vermeiden. In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden entsprechende Hinweise aufgenommen.

Der Ausgleich der aus der zusätzlichen und bereits realisierten und nicht ausgeglichenen Überbauung resultierenden Eingriffe erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Kapitel 13.4) über die extensive Nutzung von Bodenflächen innerhalb des Sondergebietes, sowie auf externen Flächen. Zusätzliche Versiegelungen, die aus dem geplanten Straßenausbau resultieren sollen durch Entsiegelungen im Bereich der ehemaligen Badeanstalt Gladau ausgeglichen werden. Die Maßnahmen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt bzw. im Durchführungsvertrag festgelegt. Weitere alternative und bodenfunktionsbezogene Maßnahmen sind derzeit nicht bekannt.

14.5 Schutzgut Fläche

14.5.1 Bestand

Das geplante Sondergebiet bezieht sich auf eine industrielle Tierhaltungsanlage, welche bereits seit DDR-Zeiten durchgehend für die Schweinehaltung genutzt wird (Altanlage). Die Flächen werden bereits zu einem hohen Anteil baulich genutzt. Im geplanten Sondergebiet kann davon ausgegangen werden, dass bauliche Anlagen auf > 60 % der Fläche vorhanden sind. Dabei liegt der Schwerpunkt der Freiflächen im südöstlichen und südlichen Teil des Sondergebietes, während im Norden und der Mitte hohe bauliche Dichten erreicht werden.

Für die Tierhaltungsanlage liegt der Sonderfall einer bereits realisierten aber nicht genehmigten Bebauung vor (vgl. Kapitel 12.2.3.2). Die Bebauung befindet sich auf Flächen, die vormals landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt wurden.

Das Sondergebiet ist hinsichtlich seiner schutzgutbezogenen Flächennutzungsqualität bereits vorbelastet (vgl. hierzu Bestand Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und Kultur- und Sachgüter).

Die Straßenverkehrsflächen sind bereits mit asphaltierten Wegen zu einem Anteil von ca. 50 % überbaut. Dabei wird die Fienerstraße für die Abwicklung des auf die Schweinezuchtanlage bezogenen Verkehrs genutzt. Der Kreuzweg in Richtung Dretzeler Straße/L54 ist nur mit Betonplatten ausgebaut und wird daher nur untergeordnet für den landwirtschaftlichen Verkehr und einzelne Pkw-Fahrten genutzt.

14.5.2 Auswirkungen und Bewertung

14.5.2.1 Nichtdurchführung der Planung

Hinsichtlich der Flächenneuanspruchnahme und der Flächennutzungseffizienz sowie der schutzgutbezogenen Flächennutzungsqualität liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Nichtdurchführung der Planung über den Planungszeitraum zu wesentlichen Veränderungen des Bestandes führen würde. Insbesondere liegen keine Informationen für Rückbauanordnungen der nicht genehmigten Gebäude vor.

14.5.2.2 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: Flächeninanspruchnahme

Mit der Durchführung der Planung im Sondergebiet (SO-Gebiet) wird nachträglich die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche legitimiert. Es handelt sich faktisch um eine Erweiterung der Schweinezuchtanlage um weitere Ställe und die Biogasanlage.

Die Ausweisung als Sondergebiet für eine Schweinezuchtanlage, Biogasanlagen und eine Futterzentrale konkretisiert die vorhandene Art der Nutzung. Im Bebauungsplan werden über die Baufenster baulich verdichtete Bereiche entsprechend dem Bestand festgesetzt. Eine darüberhinausgehende und sich auf bislang unbebaute Bereiche beziehende Festsetzung erfolgt nicht. Über die festgesetzte Grundfläche wird eine Überbauung bis zu der für Gewerbegebiete gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO festgelegten Obergrenze und somit eine angemessene Nachverdichtung ermöglicht. Die Bebauung hat sich auf die überbaubaren Bereiche zu beziehen. Die bislang schwerpunktmäßig im Süden und Südosten gelegenen Freiflächen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und stehen auch weiterhin der Überbauung nicht zur Verfügung. Für das Sondergebiet ergeben sich hinsichtlich der Flächenneuanspruchnahme und der Flächennutzungseffizienz keine erheblichen Auswirkungen.

Im Bereich der Straßenflächen erfolgt die Umwidmung und die Ertüchtigung des Kreuzweges, um ihn intensiver als Zufahrtsstraße für das Sondergebiet nutzen zu können. Dafür werden nur die für die Verbreiterung der Spur und für Ausweichstellen erforderlichen Flächen neu beansprucht. Flächen, die vorher nicht durch die verkehrliche Nutzung geprägt waren, werden nicht neu ausgewiesen. Aus dem Ausbau ergeben sich insofern nur irrelevante Auswirkungen hinsichtlich der Flächenneuanspruchnahme und Flächennutzungseffizienz.

Die sich aus der Nachverdichtung und dem Straßenausbau sowie auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie Wasser ergebenden erheblichen Eingriffe werden minimiert oder

über entsprechend festgesetzte Maßnahmen ausgeglichen (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft – siehe die schutzgutbezogenen Kapitel).

14.5.3 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Erhebliche Eingriffe werden über die Nachverdichtung und Weiternutzung bereits vorhandener Siedlungs- und Straßenflächen minimiert.

Eine in der Vergangenheit bereits durchgeführte, nicht genehmigte Erweiterung des Betriebsgeländes auf im Süden gelegene bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen soll nachträglich ausgeglichen werden. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Kapitel 13.4) werden diese Eingriffe nachträglich bilanziert und über die Verbesserung der auf die Schutzgüter Boden und Tiere und Pflanzen sowie Landschaft bezogenen, intern festgesetzten Maßnahmenflächen teilweise ausgeglichen. Der darüber hinaus erforderliche Ausgleich wird über externe und auf den durch Offenland geprägten Landschaftsraum angepasste Maßnahmen ausgeglichen. Hierzu erfolgt die Entwicklung von zeitweise brachliegenden Ackerstreifen/Blühstreifen in den Gemarkungen Gladau und Hohenseeden. Diese externen Maßnahmen werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und im Durchführungsvertrag vereinbart.

Der Ausgleich der auf die Neuertüchtigung und Neuwidmung des Kreuzweges verbundenen, naturschutzrechtlichen Eingriffe sowie Eingriffe aus den Wechselwirkungen Fläche mit den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser erfolgt über die Nutzungsrücknahme und Entsiegelung im Bereich der ehemaligen Badeanstalt Gladau sowie über die Neupflanzung von Feldhecken. Die Sicherung der Maßnahme erfolgt über den Durchführungsvertrag.

14.6 Schutzgut Wasser

14.6.1 Bestand

Nördlich des Sondergebietes befindet sich das Gewässer I. Ordnung mit Überschwemmungsgebiet (HQ 100) gem. § 76 Abs. 2 WHG „Tuheim-Parchener Bach“ (vgl. Abb. 7). Das Gebiet reicht nicht bis in den Plangeltungsbereich hinein. Der Plangeltungsbereich befindet sich im Einzugsgebiet des Gewässers.

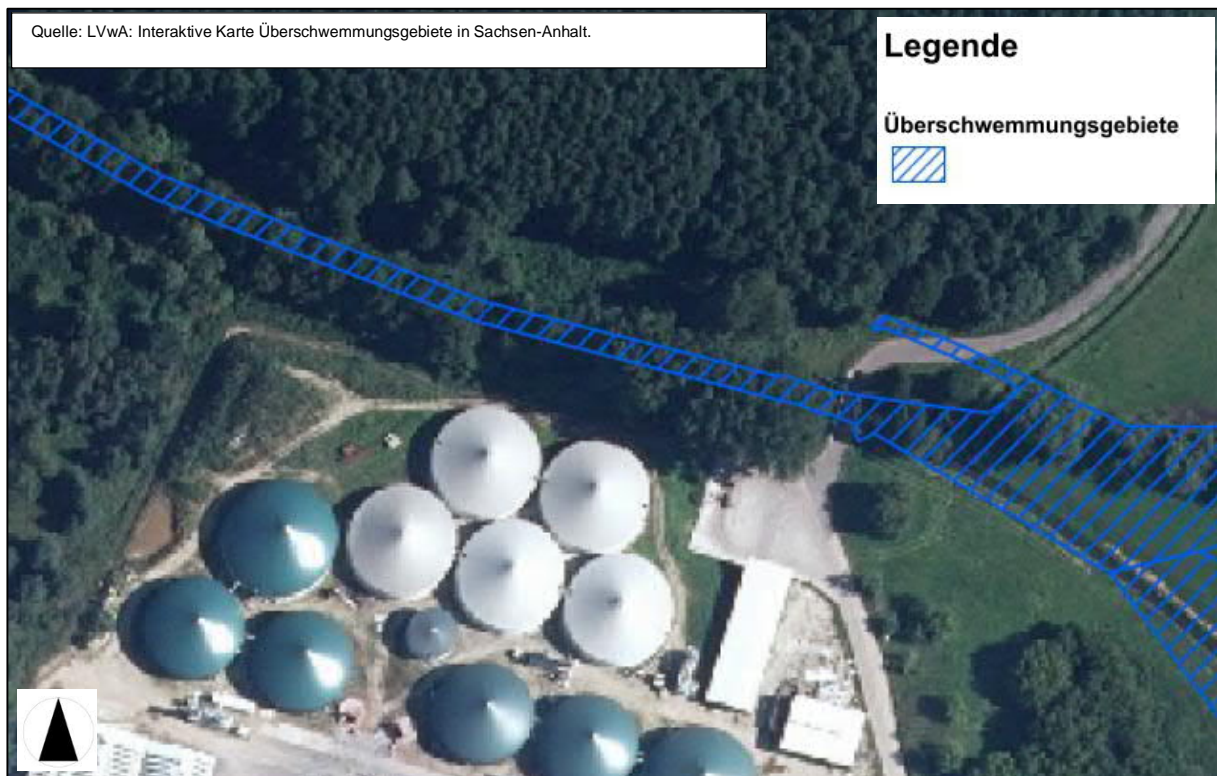


Abb. 7 Abgrenzung Überschwemmungsgebiet „Tuchein-Parchener Bach“

Der Plangeltungsbereich liegt nicht in einem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet. Er liegt weiterhin nicht in einem Hochwasserentstehungsgebiet, so dass besonders bedeutsame Strukturen nicht vorliegen.

Am südöstlichen Rand des Sondergebietes ist ein Versickerungsbecken vorhanden, in welches Wasser aus der Kleinkläranlage eingeleitet wird. Das Becken ist ganzjährig wasserführend.

Das Entwässerungskonzept [4] geht gem. einer Erfassung der Hydroisohypsen für das Versickerungsbecken 1 von einem Grundwasserstand (HGW) bei 37,9 m NN und für die übrigen Teile der Bauflächen für Versickerungsanlage von einem mittleren Grundwasserstand (MHGW) bei 37,3 m NN aus. Besondere Wert- und Funktionselemente für den Grundwasserhaushalt oder das Oberflächengewässernetz liegen am Anlagenstandort nicht vor.

14.6.2 Auswirkungen und Bewertung

14.6.2.1 Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Errichtung einer Havarieschutzmauer gem. AwSV zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Biogasanlage und des Schutzes anliegender Flächen bzw. des Tuheim-Parchener Baches erforderlich. Für die ordnungsgemäße Entwässerung wird die Errichtung zusätzlicher Versickerungsbecken gemäß dem vorliegenden Entwässerungskonzept (vgl. [4]) erforderlich. Weitere das Schutzgut Wasser betreffende Maßnahmen sind nicht absehbar. Die oben genannten Maßnahmen tragen zu einer Verbesserung der Niederschlagsentwässerung bei. Über den Havarieschutz werden im Havariefall Einträge von Gärsubstrat in das Gewässer vermieden. Die Maßnahmen sind somit als positiv zu bewerten.

14.6.2.2 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: Baubedingter Eingriff

Baubedingte Eingriffe in Grund- und Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten, da Grundwasser baubedingt nicht angeschnitten wird und keine Bautätigkeiten innerhalb des Gewässerrandstreifens des Tuheim-Parchener Baches erfolgen.

Der Kreuzweg quert einen Graben. Für die Ertüchtigung des Weges ist der Durchlass nicht zu verändern. Bauliche Eingriffe sind nur durch die Beräumung des Durchlasses zu erwarten und beziehen sich nicht auf das Gewässer.

14.6.2.3 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: Anlagenbedingter Eingriff

Aus der bereits erfolgten Überbauung/Versiegelung resultierte eine verringerte Versickerung in das Grundwasser und somit eine erhebliche Veränderung des Grundwasserhaushalts im Bereich der betroffenen Flächen. Dies ist als erheblicher Eingriff zu bewerten.

Die Versickerungsbecken werden derart bemessen, dass anlagebedingt nicht in das Grundwasser eingegriffen wird. In Bereiche mit besonderen Wert- und Funktionsverbindungen für den Grundwasserhaushalt sowie in Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete wird nicht eingegriffen.

14.6.2.4 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: betriebsbedingter Eingriff

Das auf den Gebäuden und Anlagen anfallende unbelastete Oberflächenwasser soll vor Ort über die belebte Bodenschicht über Versickerungsbecken in das Grundwasser versickert werden. Schädliche Einträge in das Grundwasser sowie Eingriffe aus einem erhöhten Abfluss in die Vorflut werden vermieden. In einem Entwässerungskonzept (vgl. [4]) wird die für die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers erforderliche Bemessung der Becken gem. der aktuellen Normen und Richtlinien nachgewiesen. Für die Entwässerung sind die vorhandenen Versickerungsbecken 1 und 2 umzubauen und zu vergrößern. Zusätzlich ist im Nordwesten des Sondergebietes ein weiteres Versickerungsbecken zu errichten. Am Nordoststrand werden Versickerungsmulden errichtet, in die das Dachwasser der Lagergebäude und Lkw-Waschanlage eingeleitet wird. In den Mulden und Becken wird das unverschmutzte Niederschlagswasser der Dach- und Fahrflächen zurückgehalten und versickert, sodass eine Ableitung in die Vorflut vermieden wird.

Der Silagesickersaft aus den Fahrsilokammern wird in kombinierte Sickersaft- bzw. Regenwasserauffangschächte bzw. in Silosickersaftgruben geleitet. Der Sickersaft wird einem Güllebehälter zugeführt. Bei geleerten Silokammern wird das unverschmutzte Niederschlagswasser dem Absetzbecken zugeleitet.

Das Niederschlagswasser direkt am Gülleentnahmeplatz fließt in einen Sammelbehälter und wird im Bedarfsfall direkt von den Güllefahrzeugen abgepumpt und als Wirtschaftsdünger verwendet. Alle Gruben für verschmutztes Niederschlagswasser werden flüssigkeitsdicht ausgeführt.

Als anlagenspezifische Abwässer fallen das Reinigungsabwasser der Ställe sowie die sanitären Abwässer des Sozialbereiches an. Das Reinigungsabwasser der Ställe wird der Gülle und somit den Güllebehältern zugeführt, von wo es als Wirtschaftsdünger oder als Gärsubstrat in der Biogasanlage verwendet wird.

Die sanitären Abwässer werden einer Kleinkläranlage zugeführt. Somit wird die ordnungsgemäße und umweltschonende Verwertung gewährleistet. Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Umweltauswirkungen aus betriebsbedingten Eingriffen sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

14.6.2.5 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: Anlagensicherheit

Anlage- und betriebsbedingt ist die Lagerung von Gülle und Gärsubstrat vorgesehen. Hierbei handelt es sich um potenziell wassergefährdende Stoffe. Auswirkungen auf das Grundwasser bei Havarien oder Unfällen werden über die Lagerung in flüssigkeitsdichten Behältern und über

Havarieschutzmaßnahmen vermieden. Bei der Durchführung der Planung ist zu gewährleisten, dass die Lagerung gem. den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfolgt.

Die Umweltauswirkungen sind dann als nicht erheblich zu bewerten.

14.6.3 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Die Grundstücksentwässerung hat die geltenden technischen und gesetzlichen Bestimmungen für Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung zu berücksichtigen, sodass Umweltauswirkungen auf Gewässer vermieden werden.

Verunreinigungen von Gewässern aber auch des Grundwassers werden vermieden, indem für die Lagerung wassergefährdender Stoffe der Stand der Technik und die geltenden gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden.

Die für die Niederschlagsentwässerung erforderlichen Versickerungsbecken werden als Maßnahmenflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Die zusätzlichen betrieblichen und technischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Wasserschutzes werden in einer für die Durchführung erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis konkretisiert und beauftragt.

14.7 Schutzgüter Klima und Luft

14.7.1 Bestand

Das Untersuchungsgebiet liegt im Übergangsbereich vom Seeklima zum feucht-warmen Kontinentalklima.

Die mittlere jährliche Lufttemperatur beträgt ca. 8,5 bis 9,0°C (1961-1990). Der durchschnittliche jährliche Niederschlag beläuft sich auf 450 bis 475 mm (ReKis [28]).

Die Windrichtung ist überwiegend West und Südwest.

Es bestehen Vorbelastungen der Luft aus dem Betrieb der seit Jahrzehnten vorhandenen Schweinehaltungsanlage.

Der Plangeltungsbereich befindet sich nicht in Gebieten mit besonderen standortspezifischen Strahlungsverhältnissen und auch nicht in Gebieten, welche als Luftaustauschbahnen bedeutsam sind. Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von Luftkurorten.

14.7.2 Auswirkungen und Bewertung

14.7.2.1 Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine weiteren Veränderungen des oben beschriebenen Bestands zu erwarten.

14.7.2.2 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: Durchführung

Die Durchführung der Planung führt nicht zu grundlegenden Veränderungen lokalklimatischer Verhältnisse (Verlust oder Einschränkung klimatischer Ausgleichsfunktion). Die Planung hat keine Auswirkungen auf die großräumigen Klimakennzahlen.

Über den geplanten Einsatz von zertifizierten Abluftreinigungsanlagen in der Schweinezuchtanlage werden Ammoniak, Geruch und Staubeinträge in die Luft stark reduziert.

Das am Standort vorliegende Mikroklima wird bau- und anlagebedingt nicht verändert, weil es sich um eine geringe Nachverdichtung eines bereits entsprechend vorbelasteten Standorts handelt. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima und die Luft sind nicht zu erwarten.

14.7.2.3 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft werden vermieden. Die Standortwahl bezieht sich auf einen bereits vorbelasteten Bereich der keinen klimatischen Sonderstandort darstellt oder Kaltluftabflüsse mit Wirkungen auf Wohngebiete bzw. belastete Gebiete aufweist. Über die Nachverdichtungen werden Auswirkungen oder Veränderungen des Mikroklimas vermieden. Der geplante Einsatz von Abluftreinigungsanlagen führt zu einer deutlichen Verbesserung der Luftqualität.

14.8 Schutzgut Landschaft

14.8.1 Bestand

Die Landschaft im Umfeld des Plangebietes wird im Osten und Süden geprägt durch offene Acker- und Grünlandflächen, die nur wenig durch Gehölze strukturiert sind. Westlich des Plangebietes erstrecken sich große, durch Kiefern und wenige Laubbäume gebildete Wald- und Forstflächen, deren Ausläufer im Westen dicht an das Plangebiet heranreichen.

Im Norden grenzt der Plangeltungsbereich direkt an den ausgebauten Gewässerlauf des Tuheim-Parchener Baches, der die Landschaft von Osten nach Westen durchzieht. Nördlich davon beginnt die Niedermoorebene des Fiener Bruchs. Den Übergang zu dieser Einheit bilden ein Erlenbruchwald sowie einzelne Feuchtwiesen, die sich nördlich des Vorhabenstandortes befinden. Der Fiener Bruch ist durch eine weitgehend offene Grünlandlandschaft gekennzeichnet, in die einzelne kleine Feldgehölze eingestreut sind.

Das südliche und östliche Umfeld wird gekennzeichnet durch eine weitläufige Ackerlandschaft, die nur durch einzelne, Wege- und die Grabenverläufe begleitende Baumreihen und Feldhecken gegliedert wird. Diese Landschaft zieht sich bis zu den Ortschaften Dretzel und Gladau.

Den bestehenden Gehölzbeständen kommt eine hohe Bedeutung für die Strukturierung der Landschaft zu.

Der Vorhabenstandort wird bereits seit Jahrzehnten als landwirtschaftlicher Großbetrieb genutzt. Entsprechend wirken die Gebäude und auch schon seit Beginn hohe Siloanlagen in der Landschaft. Der Betriebsstandort wird nach Westen durch das o. g. Waldgebiet, nach Norden in Richtung des Fiener Bruchs durch den Erlenbruch von der übrigen Landschaft abgeschirmt. Auf den südöstlichen Freiflächen des Betriebsgeländes befinden sich Gehölzbestände, die zu einer teilweisen Abschirmung und Einbindung nach Osten und Südosten beitragen.

Besonders charakteristische Landschaftsbilder sind mit dem Fiener Bruch vorhanden. Nach dort ist der Betriebsstandort durch Waldbestände abgeschirmt.

Der Sichtbereich besitzt aufgrund der überwiegend homogenen Ackerflächen sowie geringen Gliederung durch Gehölze sowie der jahrzehntelangen Prägung durch auch am Ortsrand Gladau vorhandene Störungen aus wenig eingebundenen und industriell wirkenden Gebäuden und Anlagen eine geringe bis allgemeine Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Im Umfeld sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung bekannt.

14.8.2 Auswirkungen

14.8.2.1 Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen des oben beschriebenen Bestandes zu erwarten. Pläne oder Projekte mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht bekannt.

14.8.2.2 Auswirkungen des Gesamtvorhabens: bau- und anlagebedingte Eingriffe

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden in einem Grünordnungsplan untersucht und bewertet [2].

Die baubedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, z .B. aus der Aufstellung eines Krans und das Verkehrsaufkommen der Baufahrzeuge sind aufgrund der geringen Zeitdauer als nicht erheblich zu bewerten.

Für das Landschaftsbild und die Erholung sind nur anlagenbedingte Wirkungen aus der bereits vollzogenen aber noch nicht ausgeglichenen Erweiterung des Betriebsgeländes nach Südosten relevant. Die zwei zusätzlichen Stallgebäude fügen sich in die Höhen der bestehenden Stallgebäude ein. Die Erweiterung des Betriebsgeländes hat aber dazu geführt, dass sich neue Sichtbeziehungen durch die Erweiterung des Sichtbereiches ergeben haben. Das erweiterte Betriebsgelände wird derzeit nur wenig durch am Rand des Feld- und Waldweges vorhandene Einzelbäume eingegrünt. Die Stallgebäude sind somit weiter in den Landschaftsraum vorgeückt, wodurch sich eine veränderte Sichtbarkeit ergeben hat.

Auf dem Betriebsgelände wurden mit den neuen Hochsilos sowie der Biogasanlage (hier insbesondere die Behälter) Anlagen errichtet, die sich nach ihrer Höhe in die bereits vorhandene bzw. ursprüngliche Bebauung weitgehend einfügen und insbesondere im Norden und Westen durch die vorhandenen Wälder abgeschirmt werden. Speziell im östlichen Bereich des Anlagengeländes haben sich auch vor der Errichtung der vier neuen Hochsilos ähnliche Silos befunden, so dass keine neuen Eingriffe entstehen. Ein Eindruck über die erweiterte Anlage kann der Abb. 8 und Abb. 9 entnommen werden.



Abb. 8 Ansicht der erweiterten Anlage von Südosten



Abb. 9 Ansicht der erweiterten Anlage von Osten

Aus den jetzt noch durchzuführenden Maßnahmen – Neuregelung der Entwässerung, Versickerungsmulden sowie Erweiterung der Futterzentrale – ergeben sich keine landschaftswirksamen Eingriffe, da die Baukörper sich in den Bestand einfügen bzw. nicht auffällig in der Landschaft in Erscheinung treten.

Auswirkungen auf Bereiche mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen aus der Sichtbarkeit der Gebäude und Anlagen sind als dauerhafte erhebliche Umweltauswirkungen zu bewerten.

14.8.3 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Für die Gebäude und Anlagen der Schweinezuchtanlage, Biogasanlagen und Futterzentrale wird eine landschaftsgerechte Einbindung in die Landschaft über die festgesetzte Begrenzung der Gebäudehöhe auf das vorhandene Maß erzielt. Im Zusammenhang mit dem innerhalb der Maßnahmenflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Erhalt vorhandener und für die Abschirmung bedeutsamer Baumbestände und der geplanten Eingrünung werden Eingriffe auf ein geringes Maß reduziert.

14.9 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

14.9.1 Bestand

Nach Information des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt [13] befinden sich im Bereich des geplanten Sondergebietes archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkSchG LSA. Es handelt sich um eine Siedlung der vorrömischen Eisenzeit und um eine bislang nicht näher datierte Siedlung (vgl. auch Kapitel 13.7).

Aus analogen Fällen ist bekannt, dass Geländeerhebungen am Niederungsgrund, wie sie entlang des Gewässers Bache vorliegen, besonders häufig in ur- und frühgeschichtlichen Zeiten aufgesucht wurden.

Daneben bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Im Plangebiet befinden sich darüber hinaus keine weiteren Kultur- und Sachgüter.

14.9.2 Auswirkungen/Bewertung

14.9.2.1 Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wären im Rahmen der erforderlichen Änderung der Niederschlagsentwässerung und Errichtung von Havarieschutzanlagen Bodenarbeiten zu erwarten, die zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals führen können.

14.9.2.2 Auswirkungen des Gesamtvorhabens

Das Vorhaben bedingt keine wesentlich veränderte Nutzung des Plangebietes und steht nicht in Konflikt mit den in der Umgebung vorhandenen Nutzungen/Sachgütern.

Es bestehen keine Hinweise dafür, dass bei Unfällen oder Katastrophen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind.

Die Durchführung der Planung, insbesondere die mit der im Sondergebiet geplanten Veränderung und Neuerrichtung der Versickerungsbecken sowie Neuerrichtung der Havarieschutzanlagen verbundenen Bodenarbeiten, können zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals führen.

14.9.3 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Auf die hinsichtlich des Kulturdenkmals zu treffenden gesetzlich festgelegten Maßnahmen wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan hingewiesen, um Eingriffe in das Kulturdenkmal zu vermeiden (vgl. auch Kapitel 13.7).

14.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maß und stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden überwiegend bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft erfasst.

Es bestehen keine Hinweise auf zusätzliche, gesondert zu betrachtende Wechselwirkungen.

14.11 Biologische Vielfalt

Die Ziele für die biologische Vielfalt sind in der Strategie des Landes Sachsen-Anhalt zur Biologischen Vielfalt festgelegt und durch den Aktionsplan Biologische Vielfalt in Sachsen-Anhalt umgesetzt.

Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt die Anforderungen des Erhalts der biologischen Vielfalt. Der Schutz der Artenvielfalt, insbesondere die Verringerung des Rückgangs der vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeten Arten und die Erholung der Bestände ehemals weit verbreiteter Arten werden berücksichtigt, indem nicht in Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten eingegriffen wird.

Über die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen werden ungenutzte Ackerflächen geschaffen, über die die Strukturvielfalt an Offenlandlebensräumen in der umliegenden Landschaft gefördert wird.

Die aus dem Betrieb des Vorhabens resultierenden Ammoniakimmissionen und den daraus resultierenden Stickstoffdepositionen gefährden bedeutsame Biotope und Natura-2000-Gebiete als Lebensräume und Zielgebiete der Biodiversität nicht. Das Managementsystem der

Natura-2000-Gebiete sowie das Netz der Schutzgebiete bleiben erhalten und kann fortentwickelt werden. Im Vergleich zur Nichtdurchführung der Planung/Bestand werden hierdurch wesentliche Verbesserungen bewirkt.

Das Vorhaben stellt keine Beeinträchtigungen des Biotopverbundes und seiner Fortentwicklung dar, da es nicht zu Zerschneidungen oder Unterbrechungen der Verbundsachsen und durchgängigen Räume führt.

14.12 Natura 2000-Gebiete

14.12.1 Bestand

Der Vorhabenstandort befindet sich nicht in einem NATURA 2000-Gebiet und grenzt auch nicht direkt an ein solches an.

Das nächste linienhafte FFH-Gebiet „Fiener Bruch“ (DE 3639-401) befindet sich in 3,5 km Entfernung östlich des Vorhabenstandortes. Das Gebiet ist auch als europäisches Vogelschutzgebiet „Fiener Bruch“ (DE 3639-401) festgesetzt. Das Vogelschutzgebiet besitzt eine Fläche von 3.667 ha und setzt sich im Land Brandenburg fort. Es dient der Erhaltung der weiträumigen Niederung aus frischen bis nassen Grünländern durchzogen von kleinen Gehölzen und Gräben, insbesondere als Jahreslebensaum für die Großtrappe und als Rastgebiet für Goldregenpfeifer und Kranich. Auf den Wiesen- und Ackerflächen brüten auch weitere gefährdete und maßgeblich geschützte Offenland- und Halboffenlandvogelarten. Das FFH-Gebiet „Fiener Bruch“ umfasst die Gräben und Stilgewässer in fünf Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 1,5 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 159 km. Es dient der Erhaltung des Grabensystems und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen. Maßgebliche Gebietsbestandteile sind die Lebensraumtypen 3260- Flüsse der planaren bis montanen Stufe und 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren mit ihrem jeweiligen charakteristischen Arten. Maßgebliche Art ist der Fischotter (*Lutra lutra*).

Ca. 4,3 km nordwestlich befindet sich das FFH-Gebiet „Güsener Niederwald“ (DE 3638-301). Das Gebiet hat eine Größe von ca. 448 ha und umfasst die Wälder und Wiesen sowie einen Abschnitt des Lehmkuhlengrabens östlich von Güsen. Der Schutzzweck ist die Erhaltung eines Ausschnittes einer Auenrandsenke des Tangermünder Elbtals im Übergang zur Niederterrasse südöstlich von Güsen mit einem vielfältigen Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der reich strukturierten, störungsarmen, alt- und totholzreichen Laubwälder im Kontakt zu naturnahen Fließ- und Stillgewässer sowie extensiv genutzten Nass- und Frisch-

wiesen innerhalb des Feuchtwaldgebietes. Maßgebliche Gebietsbestandteile sind die Lebensraumtypen 91E0* - Auen-Wälder und 3150 – Natürliche eutrophe Seen, maßgebliche Arten sind der Fischotter (*Lutra lutra*) und die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

14.12.2 Auswirkungen und Bewertung

14.12.2.1 Nichtdurchführung der Planung

Aufgrund der Entfernung der Gebiete zum Vorhabenstandort sind nur Auswirkungen aus luftgetragenen, über den Vorhabenstandort hinausreichenden Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen relevant.

Mit dem vorhandenen Betrieb der Schweinezuchtanlage sind Stickstoffdepositionen verbunden, welche weit über den Vorhabenstandort hinausreichen. Relevante Stickstoffdepositionen (Abschneidekriterium von 0,3kg/ha*a) reichen im IST-Zustand gemäß der Anlage 5 der Ammoniak-Immissionsprognose bis in das FFH- und SPA-Gebiet „Fiener Bruch“ hinein. Somit können vorhandene, nachteilige Wirkungen auf die nächsten Lebensraumtypen und Arthabitate nicht ausgeschlossen werden.

14.12.2.2 Auswirkungen der Gesamtplanung: Betriebsbedingte Ammoniakemissionen / Stickstoffdepositionen

Betriebsbedingt wird in der Schweinezuchtanlage mit der Abluft der Ställe Ammoniak emittiert. Weitere Emissionsquellen sind die Güllelager. Über den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen sowie die Abdeckung der Güllelager werden diese Emissionen auf ein geringes, verbleibendes Maß minimiert.

Aufgrund der Entfernung der Gebiete zum Vorhabenstandort sind nur Auswirkungen aus luftgetragenen, über den Vorhabenstandort hinausreichenden Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen relevant.

Für die Gebiete wurde in einer Ammoniakimmissionsprognose [1] untersucht, ob relevante Wirkungen auf die empfindlichen Lebensraumtypen aus Stickstoffdepositionen möglich sind. Es wird festgestellt, dass die o. g. FFH-Gebiete und das SPA-Gebiet außerhalb des für relevante Stickstoffdepositionen zu betrachtenden Wirkraumes (Abschneidekriterium von 0,3kg/ha*a) liegen. Somit können mit hinreichender Sicherheit projektbezogene Wirkungen auf die nächsten FFH-Gebiete und deren Lebensraumtypen und Arthabitate ausgeschlossen werden. Nach fachwissenschaftlichem Konsens und der allgemeinen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25.12) sind Vorhaben bei Unterschreitung des o. g. absoluten Abschneidekriteriums unproblematisch und genehmigungsfähig. Diesem Ansatz liegt die

Überlegung zu Grunde, dass sehr geringe zusätzliche Mengen Stickstoffeintrag nicht als ursächlich für eine negative Veränderung angesehen werden können (vgl. auch [22]).

Weitere Auswirkungen des Vorhabens auf die nächsten NATURA 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten.

Auch Auswirkungen aus schweren Unfällen sind nicht zu erwarten, da in der Anlage keine Stoffe zur Verwendung kommen, die bei einem Unfall derart weitreichende Wirkungen hätten.

14.12.2.3 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Ammoniak emittierende Anlagen der Schweinezuchtanlage und der Biogasanlagen werden, soweit möglich, abgedeckt. Hierzu zählen insbesondere die Güllelagerbehälter und die Behälter der Biogasanlage. Die Ablufführung der Schweinezuchtanlage erfolgt über zertifizierte Abluftreinigungsanlagen. Durch diese Anlagen wird eine Reinigungsleistung von mindestens 70 % für Ammoniak erzielt. Zusätzlich soll zukünftig zur primärseitigen Reduzierung der Ammoniakemissionen eine proteinangepasste, mehrphasige Fütterung der Schweine vorgenommen werden, wodurch eine zusätzliche Ammoniak-Emissionsminderung um 20 % erzielt wird [1]. Die Reduzierung führt zu einer deutlichen Verminderung der Stickstoffdepositionen, sodass in den nächst gelegenen Natura 2000-Gebieten keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Ammoniakemissionen sind im Wesentlichen von der in der Schweinezuchtanlage zulässigen Tierzahl und der Ablufführung über die Abluftreinigungsanlagen abhängig. Beide Parameter werden in die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übernommen. Die Abdeckung von Anlagen oder aber Modalitäten der Fütterung sind betriebsorganisatorische Maßnahmen und können nicht festgesetzt werden.

Die konkret erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden in der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich festgelegt.

14.13 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen

14.13.1 Bestand

Im Bereich des geplanten Sondergebietes wird der betriebsbedingt anfallende Abfall ordnungsgemäß entsorgt. Abfälle, für die keine Entsorgungs- oder Verwertungswege vorliegen, fallen nicht an.

Die bestehende Anlage emittiert Geruch, Ammoniak, Staub, Bioaerosole sowie Gewerbe- und Verkehrslärm. Für die Menge der bestehenden Emissionen wird auf die Bestandsdarstellungen der vorn genannten Schutzgüter Mensch sowie Tiere und Pflanzen verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Verkehrsbedingte Geräusche, die mit den auf das Betriebsgelände bezogenen An- und Abfahrten verbunden sind, treten dabei auch in der Ortslage Gladau, Bereich Einmündung Fiener Straße auf die Dretzeler Straße auf, da die Zufahrt derzeit überwiegend von dort erfolgt.

Am Standort werden derzeit laut Feststellungsbescheid 2.839 Großvieheinheiten Schweine gehalten. Die Haltung erfolgt in Ställen, deren Abluft über Kamine ohne Abluftreinigung abgeleitet wird. Die Hauptemissionen sind Geruch, Staub und Ammoniak. Weiterhin emittiert die Biogasanlage hauptsächlich Stickstoffoxide, Geruch und Ammoniak. Gewerbliche Geräusche werden von allen Anlagen inkl. der bestehenden Futteraufbereitung emittiert.

14.13.2 Auswirkungen und Bewertung

14.13.2.1 Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine Veränderung des Bestandes zu erwarten. Gesetzliche oder landesrechtliche Vorgaben zur verbindlichen Nachrüstung der bestehenden Schweinezuchtanlage mit Abluftreinigungsanlagen sind mit der Novellierung der TA Luft zu erwarten, liegen konkret aber noch nicht vor.

Hinsichtlich der vorliegenden Immissionen kann festgestellt werden, dass insbesondere erhebliche Auswirkungen auf im Umfeld vorhandene und gegen Ammoniak und Stickstoffdepositionen empfindliche Ökosysteme vorliegen.

14.13.2.2 Emissionsminderung

Für die Schweinezuchtanlage, Biogasanlagen und Futterzentrale sollen die Emissionen zukünftig durch den Einsatz moderner Technik sowie organisatorische Maßnahmen auf ein geringes Maß reduziert werden, um einen umweltschonenden Betrieb zu realisieren. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die bestehenden und geplanten Anlagen, die für die nachfolgende immissionsschutzrechtliche Zulassung des Vorhabens zu erfüllen sind. Diese Maßnahmen entsprechen der bestverfügbaren Technik (BVT).

Insbesondere sollen erhebliche Immissionen der Schweinezuchtanlage über den Einsatz leistungsfähiger, zertifizierter Abluftreinigungsanlagen vermieden werden. Durch diese Abluftreinigungsanlagen wird eine Reinigungsleistung von mindestens:

- 70 % für Ammoniak,
- 80 % für Gesamtstaub und
- max. 300 GE/m³ und „kein Rohgas im Reingas“

gewährleistet. Im vorliegenden Bebauungsplan wird daher textlich festgesetzt, dass der Betrieb der Schweinezuchtanlage nur unter Einsatz dieser Abluftreinigungsanlagen zulässig ist. Zusätzlich wird die maximale Tierplatzzahl festgesetzt.

Wie oben für die schutzgutbezogenen Auswirkungen bereits dargelegt, können dadurch bei Durchführung der Planung erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der im Umfeld wohnenden Menschen, Auswirkungen auf im Umfeld bestehende und gegen Ammoniak und Stickstoffdepositionen empfindliche Ökosysteme sowie auf die im Umfeld befindlichen NATURA 2000-Gebiete vermieden werden.

Aus der Durchführung der Planung resultieren keine Abfälle oder Abwässer für die keine bestehenden Entsorgungswege vorliegen. Somit sind im vorliegenden Bebauungsplan keine Festsetzungen für Versorgungsanlagen oder ähnliches zu treffen.

14.14 Nutzung erneuerbarer Energien und effiziente Nutzung von Energie

14.14.1 Bestand

Im Bereich des geplanten Sondergebietes wird die in der Schweinezucht anfallende Gülle, zusammen mit nachwachsenden Rohstoffen, in zwei Biogasanlagen für die Gewinnung von Strom und Wärme verwertet.

Darüber hinaus sind Dachflächen-Photovoltaikanlagen vorhanden, über die Strom erzeugt wird.

Die Wärmeversorgung der Schweinezuchtanlage, des Futterhauses sowie der weiteren Gebäude erfolgt in erster Linie über die Abwärme der BHKWs der Biogasanlagen. Der bei der Biogasnutzung und über Dachphotovoltaikanlagen anfallende Strom wird in das Stromnetz eingespeist.

14.14.2 Auswirkungen und Bewertung

14.14.2.1 Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung bedingt keine, im Vergleich zum Bestand, veränderte Nutzung erneuerbarer Energien und effiziente Nutzung von Energie.

14.14.2.2 Nutzung erneuerbarer Energien, Standortalternativenprüfung

Bei Durchführung der Planung wird die Nutzung erneuerbarer Energien sowie effiziente Nutzung von Energie weiter fortgeführt. Auf Basis der dann möglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung können weitere technisch-organisatorische Maßnahmen an den Gebäuden und Anlagen getroffen werden, die zu einer weiteren Verbesserung, z. B. hinsichtlich der Wärmedämmung der Gebäude oder Gebäudetechnik, führen.

Nach Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 25.10.2013 zu der Frage der Darstellung von Versorgungsflächen und Anlagen für erneuerbare Energien in der Bauleitplanung ist bei der Darstellung/Festsetzung einer rein gewerblichen großflächigen Anlage zur Energieerzeugung als Sondergebiet mit der entsprechenden Zweckbestimmung im Planverfahren eine Standortalternativenprüfung vorzulegen.

Es wird ein vorhandener Standort der Tierhaltungsanlage genutzt, erweitert und nachverdichtet. Für die vorliegende Anlage sind alternative Standorte innerhalb von Siedlungsbereichen auszuschließen, da es sich um eine Anlage handelt, für die wegen der zu erwartenden, mit dem Wohnen nicht verträglichen Immissionen ein Abstand zu Siedlungsbereichen erforderlich ist.

Die vorliegende Planung dient der Sicherung von bestehenden Biogasanlagen, die nur im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der örtlich bestehenden Schweinezuchtanlage betrieben werden können. Aufgrund der hiermit vorhandenen Zusammenhänge bestehen keine anderweitigen, ernsthaft zu betrachtenden Standortalternativen.

14.15 Planalternativen

14.15.1 Vorhabenstandort

Die Planung bezieht sich auf Erweiterung eines bestehenden Standortes einer Schweinezuchtanlage um einen bislang nicht legitimierten Bestand. Zusätzlich soll der vorhandene Kreuzweg für die Neuordnung der verkehrlichen Erschließung ertüchtigt werden.

Standortalternativen im Sinne einer Neuausweisung entsprechender Nutzungen anderenorts ergeben sich somit nicht.

Die Zuwegung zum geplanten Sondergebiet erfolgt derzeit alternativ über die Fienerstraße und führt in den östlichen Ortsbereich von Gladau. Hierfür besteht ein Erschließungsvertrag mit der Stadt Genthin. Der erforderliche Ausbau der Strecke wurde bereits projektiert, ist aber nicht durchführbar, so dass diese Zuwegung auch hinsichtlich der aus der Anlagenerweiterung zu erwartenden zusätzlichen verkehrlichen Belastung der Ortslage keine Alternative darstellt.

Alternativen für den Anlagenstandort bzw. den Plangeltungsbereich ergeben sich somit nicht.

14.15.2 Festsetzungen/Nutzungen

Für die im Plangebiet geplante Festsetzung eines Sondergebietes ergeben sich keine alternativen Festsetzungsmöglichkeiten. Die vorliegende Nutzung unterscheidet sich von den Baugebietstypen gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich, da hier das nur Baurecht nur für die vorliegende, spezielle Nutzungsart Schweinezucht, Biogasanlagen und Futterzentrale geschaffen werden soll.

Die Baugrenzen beziehen sich auf die vorhandenen Anlagenteile. Die Positionierung emittierender Anlagenteile ergibt sich aus dem Vorhabenplan, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist.

Alternativen für die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe, insbesondere die Festsetzung einer geringeren Höhe ergeben sich nicht, da die im Plangeltungsbereich vorhandenen Gebäude- und Anlagenhöhen technisch bedingt sind. Die Festsetzung bildet somit die typische maximale Anlagenhöhe ab. Ein landschaftsgerechtes Einfügen in die baulichen Strukturen wird über die festgesetzte Eingrünung gewährleistet.

Die Beschränkung der einzelnen Nutzungen auf einzelne Bereiche des Sondergebietes bietet sich als Alternative nicht an, da sie teilweise uneinheitlich auf dem organisch gewachsenen Anlagengelände verteilt sind.

15 Zusätzliche Angaben

15.1 Grundlagen/Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

15.1.1 Schutzgutbezogene Gutachten

Für den Umweltbericht wurden die folgenden Prognosen und Prüfungen vorgelegt und nach den genannten technischen Verfahren bearbeitet:

- [1] ECO-CERT (15.08.2019): Ammoniak-Immissionsprognose
 - Es werden die unter Punkt 8 Literaturverzeichnis des o. g. Gutachtens aufgeführten Quellen herangezogen.
- [2] seecon Ingenieure (08.10.2019): Grünordnungsplan
 - Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2): Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.
 - Es werden ferner die unter Punkt 8 „Quellen“ des o.g. Gutachtens aufgeführten Quellen herangezogen.
- [3] Lücking & Härtel GmbH (29.08.2019): Geräuschprognose
 - Es werden die unter Kapitel 3 des Gutachtens aufgeführten Quellen, Normen und Richtlinien herangezogen.
- [4] Müller Ingenieure für Gebäudetechnik: Entwässerungskonzept
 - DWA-A 138 (04/2005): Planung, Bau und Betrieb von Anlagen von Versickerung von Niederschlagswasser
 - DWA-A 117 (02/2014): Bemessung von Regenrückhalteräumen
 - DIN 1986-100 (12/2016): Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056
 - DWA-M 153 (08/2012): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser
 - DIN 1989-1: Regenwassernutzungsanlagen – Teil 1: Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung

- [5] ECO-CERT (14.08.2019): Untersuchung gemäß LAI-Leitfaden „Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen“
- Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Stand 31.01.2014)
- [6] ECO-CERT (14.08.2019): Geruchs-Immissionsprognose
- Es werden die unter Kapitel 8 des Gutachtens aufgeführten Quellen, Normen und Richtlinien herangezogen.
- [7] ECO-CERT (14.08.2019): Staub-Immissionsprognose
- Es werden die unter Kapitel 9 des Gutachtens aufgeführten Quellen, Normen und Richtlinien herangezogen.
- [8] Ingenieurbüro Rütz GmbH (30.03.2001): Gutachten über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse Nr.. IBR/089/01
- Es werden die unter Kapitel 1 des Gutachtens aufgeführten Quellen, Normen und Richtlinien herangezogen.
- [9] AreaPlan GmbH Gero Hoppe (26.04.2019): Wall/Wand zum Schutz des angrenzenden Fließgewässers im Havariefall (Nachweis der Anforderung an Rückhaltung § 18 und § 37 AwSV)
- [10] planum® Planungsgesellschaft für Umwelttechnik mbH & Ingenieurbüro Lehmann (10.07.2019): Geotechnischer Bericht zu den Baugrundverhältnissen
- [11] Planungsgruppe Müller (06.04.2013): Biototypenkartierung und sfi GmbH (2017): Überprüfung Biototypenkartierung
- [12] BAUPROJEKT K. Schmidt GmbH (10.09.2019): Verkehrstechnische Erschließung über den „Kreuzweg“

15.1.2 Umweltrelevante Stellungnahmen

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden aus dem vorhergehenden Verfahren der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin folgende umweltrelevante Stellungnahmen berücksichtigt:

Kultur- und Sachgüter hinsichtlich des Vorhandenseins archäologischer Kulturdenkmale:

- [13] Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 14.01.2019

Zu Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wurden berücksichtigt:

- [14] Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Schreiben vom 01.02.2019
- [15] Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 31.01.2019

15.2 Monitoring

15.2.1 Technische Einrichtungen, Anlagenbetrieb

Da es sich um ein gemäß BImSchG genehmigungspflichtiges Vorhaben handelt, erfolgt das Monitoring überwiegend im Rahmen der behördlichen Überwachung durch das Landesverwaltungsamt (LSA). Weiterhin betroffen sind insbesondere die Berichts- und Prüfpflichten gemäß Industriemissions-Richtlinie IED (Richtlinie 2010/75/EU), sodass die Vorhabenträger den Fachbehörden entsprechende Berichte über den Ausgangszustand von Boden und Wasser und über den Umgang mit Boden- und wassergefährdenden Stoffen vorzulegen haben. Hinsichtlich der bestehenden Bodenkontaminationen findet bereits ein fachbehördlich festgelegtes Monitoring statt.

Die hinsichtlich des Wasserschutzes, des Abwassers sowie der Entwässerung zu treffenden Maßnahmen sind ebenfalls gesondert zu genehmigen. Die erforderlichen Nachweise sowie die Durchführung werden von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land geprüft und überwacht.

Hinsichtlich des Anlagenbetriebes im geplanten Sondergebiet und der technischen Ausstattung besteht für die Gemeinde kein zusätzlicher Überwachungsbedarf. Die Überwachung wird in Amtshilfe von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit übernommen.

15.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

Für den gesamten Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gilt: Die Baufeldfreimachung soll vom 01.10.-28.02. außerhalb des Brutzeitraumes erfolgen. Ausnahmsweise kann mit der Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraumes begonnen werden, wenn über ein fachlich fundiertes Monitoring mit Negativnachweis oder ein auf eine Bestandserfassung basierendes Schutzkonzept nachgewiesen wird, dass Brutvögel nicht betroffen sind.

Die für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmen sollen durch die Gemeinde wie folgt überwacht werden:

- Die Durchführung der Maßnahmen soll der Gemeinde schriftlich angezeigt werden. Erfolgt dies nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so sind die Maßnahmen anzumahnen.
- Direkt nach der Anzeige auf Durchführung sowie zwischen dem 5. und 10. Jahr sollen Erfolgskontrollen durch Sichtkontrolle durchgeführt werden.
- Die Durchführung der extern festgelegten Ausgleichsmaßnahmen wird in Amtshilfe von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land überwacht. Falls erforderlich, werden hierfür gesonderte vertragliche Vereinbarungen getroffen.
- Nachteilige Umweltauswirkungen aus zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen werden nach Hinweisen durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land überwacht.

15.2.3 Kulturdenkmale

Für die im Bereich des Sondergebietes zu erwartenden Kulturdenkmale greifen die gesetzlich festgelegten Überwachungs-, Sicherungs- und Aufklärungsaufgaben der Denkmalschutzbehörden, sodass für die Gemeinde keine zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen erforderlich werden.

15.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Am Vorhabenstandort betreiben die GLAVA GmbH und die FZV Ferkelaufzucht und -vertrieb GmbH eine Schweinezuchtanlage, zwei Biogasanlagen sowie eine Futteraufbereitung. Der Vorhabenstandort befindet sich nördlich der Ortschaft Gladau und westlich der Ortschaft Dretzel. Das Vorhaben bezieht sich auf eine industrielle Tierhaltungsanlage, welche bereits seit DDR-Zeiten durchgehend für die Schweinehaltung genutzt wird (Altanlage). Der Gebäude- und Anlagenbestand wurde seit der Wende gemäß den aktuellen Produktionsbedingungen kontinuierlich erneuert und ergänzt. Nunmehr liegen auf der Fläche des Sondergebietes mehrere hallenartige, miteinander verbundene Stallgebäude vor, von denen nur einzelne für die Schweinezucht belegt sind. Die anfallende Gülle wird in einem Güllelager aus mehreren Behältern gelagert sowie in zwei Biogasanlagen verwertet, in denen Strom und Wärme erzeugt wird. Der Standort verfügt über eine zentrale Futteraufbereitung. Die zentrale Zufahrt erfolgt von Osten über die Fienerstraße. Freiflächen sind im Osten sowie Südosten vorhanden. In diese Flächen sind Wasserbecken eingebettet, die dem Rückhalt des Niederschlagswassers oder zur Löschwasserversorgung dienen.

Im Süden und Osten ist das Betriebsgelände von befestigten landwirtschaftlichen Wegen umgeben. Im Osten ist dies die Fienerstraße, die nach Norden in das Fiener Bruch und nach Süden in den Ortsbereich Gladau führt. Im Süden befindet sich der Kreuzweg, welcher die westlichen Forstflächen erschließt und im Osten auf die L 54 – Dretzeler Straße einmündet. Teilweise werden die Wege von Bäumen und Hecken gesäumt. Die zukünftige Zuwegung über den Kreuzweg ist in den Plangeltungsbereich einbezogen.

Im Süden und Westen befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen. Im Norden liegen der Verlauf des Tuheim-Parchener Baches und Waldflächen vor. Im Westen befinden sich Grünlandflächen und forstlich genutzter Wald. Dem Wald vorgelagert, befindet sich auch der externe Trinkwasserbrunnen der Anlage (Wasserwerk).

Die Vorhabenträger planen, die bestehenden Anlagen zukünftig zu modernisieren. Die Anlagen sind nach ihrer Auslegung und nach dem gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführenden Verfahren nicht gem. § 35 Abs. 4 und 6 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig. Über die vorliegende Bauleitplanung sollen daher die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die nachfolgende und gesondert zu beantragende immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Anlagen geschaffen werden.

Die Schweinezuchtanlage soll mit maximal 9.750 Plätzen für Sauen, 570 Plätzen für Zuchtläufer/Mastschweine und 42.784 Ferkelplätze betrieben werden. Dabei sollen auch die weiteren, am Standort vorhandenen neuen Ställe genutzt werden, für die bislang keine wirksame immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Bei Durchführung der Planung sollen dann insgesamt acht Ställe betrieben und mit zertifizierten Abluftreinigungsanlagen ausgestattet werden.

Die vorhandene Futteraufbereitung soll zu einer Futterzentrale umgebaut werden. Geplant ist, die Kapazität zukünftig zu erhöhen, um über diese Futterzentrale auch weitere Standorte mit Futter zu versorgen. Hierzu sollen die vorhandenen Gebäude und Anlagen sinnvoll nachgenutzt und technisch ergänzt werden.

Der Betrieb der vorhandenen zwei Biogasanlagen soll unverändert fortgesetzt werden. Bei den Anlagen handelt es sich um einen Betrieb, der der Störfallverordnung unterliegt. Die Anwendbarkeit der Störfallverordnung ergibt sich aus der Menge des vorhandenen Biogases. Zusätzlich sollen die Anforderungen des § 37 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 an eine Umwallung (Havarieschutzwahl) umgesetzt werden.

Die Zuwegung der Anlage soll aufgrund der zu erwartenden Erhöhung der Verkehrsmengen geändert und über die Umwidmung und Ertüchtigung des Kreuzweges zwischen der Kreuzung Fienierstraße und der Anbindung in die Drezeler Straße realisiert werden.

Die Stadt Genthin stellt auf Antrag der Vorhabenträger GLAVA GmbH und der FZV Ferkelzucht und -vertrieb GmbH den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau“ auf. In diesem Plan ist für den bestehenden Betriebsstandort die Festsetzung der baulichen Nutzung Sondergebiet „Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen, Futterzentrale“ vorgesehen. Die geplante Zuwegung wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan über entsprechende Festsetzungen umgesetzt. Dies sind insbesondere die Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz, für die Maßnahmenflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch im Sondergebiet festgesetzt sind und externe Ausgleichsmaßnahmen im Durchführungsvertrag festgelegt werden sollen. Der spezielle Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz wird umgesetzt, indem plangebietsübergreifende sowie das Sondergebiet betreffende Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch festgesetzt werden. Auswirkungen auf im Umfeld vorhandene Schutzgebiete und -objekte gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind nicht zu erwarten. Der Plan berücksichtigt folgende gesetzlich festgelegte, umweltrelevante, auf das Vorhaben zutreffende Vorgaben: gesetzlich geschützte Biotope gemäß Bundesnaturschutzgesetz, Kulturdenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz, Altlasten und Bodenschutz gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz, die Erlaubnispflicht gemäß Wasserhaushaltsgesetz und die Genehmigungspflicht gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden berücksichtigt. In festgelegte Vorrang- oder Vorsorgegebiete wird nicht eingegriffen. Bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen kann die Anforderung, festgelegte Vorrangstandorte für den Naturschutz zu berücksichtigen, nicht vollständig umgesetzt werden.

Die aus der Durchführung und Nichtdurchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden überprüft. Der Betrieb der im Plangeltungsbereich geplanten Schweinezuchtanlage, zwei Biogasanlagen und Futterzentrale sowie

die Veränderung der Straßenführung sind mit den nachfolgend genannten Emissionen verbunden: Geruch, Ammoniak, Staub, Bioaerosole, Stickstoffoxide, Gewerbelärm, Verkehrslärm. Darüber hinaus sind die geplante sowie bislang ungenehmigte Überbauung im Sinne umweltrelevant.

Die vorliegende Umweltprüfung greift auf umweltbezogene Gutachten zur Grünordnung/Eingriffsregelung, Geruchs-, Staub-, Ammoniak- und Bioaerosoluntersuchungen sowie Geräusch zurück, die sich auf die Durchführung der Planung beziehen.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der Durchführung der Planung werden für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und die Wechselwirkungen unter ihnen sowie biologische Vielfalt untersucht. Zusätzlich werden NATURA 2000-Gebiete, die Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen, die Nutzung erneuerbarer Energien und effiziente Nutzung von Energie sowie Planalternativen untersucht.

Hinsichtlich des im Vorhabenplan enthaltenen Standortes der Biogasanlagen kann festgestellt werden, dass sich in 250 m Entfernung davon keine externen gemäß § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete und öffentlich genutzten Gebäude befinden, so dass den Anforderungen der Störfall-Verordnung entsprochen wird.

Erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Klima und Luft sowie die Biologische Vielfalt, NATURA 2000-Gebiete und empfindliche Ökosysteme der Umgebung (hier: Wälder und gesetzlich geschützte Biotope) werden vermieden. Hierzu sind erforderlich bzw. festgesetzt: Festsetzung der maximalen Tierzahl für die Schweinezuchtanlage, Betrieb der Schweinezuchtanlage mit zertifizierten Abluftreinigungsanlagen, nährstoffangepasste Fütterung der Schweine, Abdecken emittierender Anlagenteile der Schweinezucht- und Biogasanlagen, Nachverdichtung von bereits baulich genutzten Flächen. Hinsichtlich des Bestandes bzw. der Nichtdurchführung wird festgestellt, dass die Planung zu wesentlichen Verbesserungen führen wird.

Erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser werden minimiert und können ausgeglichen werden. Erhebliche Eingriffe in die Landschaft verbleiben dauerhaft auf der Fläche und können nicht vollständig vermieden oder ausgeglichen werden. Für die Schutzgüter werden in der Planung berücksichtigt: Begrenzung der überbaubaren Fläche/Festsetzung einer Grundfläche, Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen, Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Sondergebiet zur Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie der naturnahen Niederschlagsentwässerung und des naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs sowie der Abschirmung zur freien Landschaft, Festlegung externer multifunktionaler Ausgleichsmaßnahmen im Durchführungsvertrag, Entsiegelung von Bodenflächen im Bereich

der ehemaligen Badeanstalt Gladau, Kennzeichnung besonders geschützter Biotope im Straßenraum, Errichtung eines Havarieschutzwalls/ bzw. -mauer zum Schutz des Tuheim-Par-chener Baches.

Es bestehen keine Hinweise auf zusätzliche, gesondert zu betrachtende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Emissionen sollen zukünftig durch den Einsatz moderner Technik sowie organisatorische Maßnahmen auf ein geringes Maß reduziert werden, um einen umweltschonenden Betrieb zu realisieren. Im Plan wird dazu insbesondere festgesetzt, dass die Abluftführung der Ställe über Abluftreinigungsanlagen zu erfolgen hat. Danach ist ein umweltschonender Gesamtbetrieb möglich, dessen Immissionen an den nächsten Immissionsorten nicht als nachteilig und im-missionsschutzrechtlich genehmigungsfähig zu bewerten sind.

Aus der Durchführung der Planung resultieren keine Abfälle oder Abwässer, für die keine be-stehenden Entsorgungswege vorliegen.

Bei Durchführung der Planung werden die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die effiziente Nutzung von Energie weiter fortgeführt. Auf Basis der dann möglichen immissionsschutzrecht-lichen Genehmigung können weitere technisch-organisatorische Maßnahmen an den Gebäu-den und Anlagen getroffen werden, die zu einer weiteren Verbesserung z. B. hinsichtlich der Wärmedämmung der Gebäude oder Gebäudetechnik führen.

Da es sich um die Sicherung eines bereits baulich genutzten Standortes handelt, ergeben sich keine Standortalternativen. Für die im Plan festgesetzte Zufahrtsstraße ist die bisherige Zuwegung über die Fienerstraße in den Ortsbereich Gladau keine Alternative, da sich ein bereits geplanter Ausbau der Strecke als nicht durchführbar erwiesen hat. Die Zuwegung ist auch hinsichtlich der aus der Anlagenerweiterung zu erwartenden zusätzlichen verkehrlichen Be-lastung der Ortslage nicht weiter zu betrachten. Es bestehen hinsichtlich der Festsetzungen auch keine erkennbaren Alternativen.

Das Monitoring der technischen Ausführung erfolgt in Amtshilfe mit der Behörde für Immissi-onsschutz sowie der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde, da es sich um ein nachfolgend immissionsschutzrechtlich sowie wasserrechtlich zu genehmigendes Vorhaben handelt und die Maßnahmen des Naturschutzes durch die Untere Naturschutzbe-hörde gesetzlich überwacht werden.

Als Ergebnis der Umweltprüfung ist die umweltgerechte Durchführung der Planung möglich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, minimiert und ausgeglichen wer-den.

15.4 Referenzliste der Quellen

15.4.1 Sonstige Dokumentationen

- [16] Landesamt für Umweltschutz: Karte der Biotopkartierung in Sachsen-Anhalt
- [17] LAI- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (01.03.2012): Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der
- [18] Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope Bericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen, Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik Band 1099, Bremen, 2013
- [19] Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LfU): Daten zu Artenvorkommen
- [20] Zählraten der manuellen Straßenverkehrszählungen Sachsen Anhalt, Webaufttritt der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/service/manuelle-strassenverkehrszaehlungen-2010>, zuletzt eingesehen am 07.01.2019
- [21] KAS- Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (November 2015): Arbeitshilfe Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18 –KAS 32
- [22] Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)/Balla, Uhl, et al., April 2013: Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope, Kurzbericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen
- [23] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (2010): Biodiversitätsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt
- [24] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (RdErl. des MLU vom 12.03.2009-22.2-22302/2): Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.
- [25] LAI und LANA (19.02.2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen-

15.4.2 Fachinformationssysteme (online)

- [26] Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (online, letzte Aktualisierung: 21.01.2014): Geologische Übersichtskarte (GÜK400d)
- [27] Landesamt für Geologie und Bergwesen (2019): Bodenkundliche Karten von Sachsen-Anhalt- Vorläufige Bodenkarten im Maßstab 1:50.000, Regionalbodenkarte Halle und Umgebung (<https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/geofachinformation/bodendaten/vorlaeufige-bodenkarte/>)
- [28] Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: ReKIS-Regionales Klimainformationssystem für Sachsen-Anhalt (<http://141.30.160.224/fdm/index.jsp?k=rekis>)

15.4.3 Fachgesetze/ Verordnungen

- [29] UVPG-Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 08.09.2017
- [30] BauGB-Baugesetzbuch vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.07.2017
- [31] BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 08.04.2019
- [32] 4. BImSchV-Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 31.05.2017, zuletzt geändert am 08.06.2017
- [33] DSchG – Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991, zuletzt geändert am 20.12.2005
- [34] WHG – Wasserhaushaltsgesetz. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 04.12.2018.
- [35] WG LSA – Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011, zuletzt geändert am 17.02.2017.
- [36] BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 15.09.2017.
- [37] NatSchG LSA – Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010, zuletzt geändert am 18.12.2015.

- [38] Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist
- [39] AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
- [40] Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 21. Dezember 2018

15.4.4 Fachpläne

- [41] Stadt Genthin: Flächennutzungsplan (April 2016)
- [42] Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.03.2011.
- [43] Regionaler Entwicklungsplan für die Region Magdeburg vom 17.05.2006.
- [44] Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, 1. Entwurf (REP 1. Entwurf, 06/2016 und Abwägung RV02/2018, 03/2018).

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Auszug aus der TK 50 Sachsen-Anhalt (ohne Maßstab).....	10
Abb. 2	Übersicht der Nutzungen.....	12
Abb. 3	Gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld von 1 km –aus [11] und [16]....	74
Abb. 4	Achtungsabstand gem. KAS 32 (orange schraffiert).....	84
Abb. 5	Biotoptypen Bestand 2018, ohne Maßstab (aus [2], Anlage 2).....	103
Abb. 6	Biotoptypen im Bereich des geplanten Wegeausbaus, ohne Maßstab (aus: [2], Anlage 1).....	105
Abb. 7	Abgrenzung Überschwemmungsgebiet „Tuheim-Parchener Bach“.....	120
Abb. 8	Ansicht der erweiterten Anlage von Südosten.....	127
Abb. 9	Ansicht der erweiterten Anlage von Osten.....	127

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die Flurstücke.....	11
Tab. 2	Tierplatzkapazität/Großvieheinheiten	25
Tab. 3	Umsetzung des Grünordnungsplanes im vorhabenbezogenen B-Plan.....	30
Tab. 4	Ermittlung der Grundfläche (Bestand und Planung, Ermittlung über CAD)	42
Tab. 5	Merkmale Flächen für Baum- und Strauchhecke	45
Tab. 6	Merkmale Flächen für Gehölzgruppen und Säume.....	46
Tab. 7	Flächenbilanz.....	51
Tab. 8	Verfahrensschritte	53
Tab. 9	Bedarf an Grund und Boden im Plangeltungsbereich	62
Tab. 10	Schutzstatus des Vorhabenstandortes	73
Tab. 11	Merkmale Flächen für Baum- und Strauchhecke.....	77
Tab. 12	Merkmale Flächen für Baum- und Strauchhecke.....	78
Tab. 13:	Übersicht über das Kompensationsdefizit.....	80
Tab. 14:	Übersicht über den Ausgleich (hier: Sondergebiet).....	80
Tab. 15:	Übersicht über den Ausgleich (hier: Straßenverkehrsfläche).....	80
Tab. 16	Vorläufige Einstufung der Vorhaben nach 4. BImSchV.....	82
Tab. 17	Fachgesetzliche Ziele/ Berücksichtigung in der Umweltprüfung	86
Tab. 18	Einstufung gem. Anlage 1 UVPG	90
Tab. 19	Wirkungen der Planung, Methode, Untersuchungsraum.....	93
Tab. 20	Emissionsdaten für Geruch (Bestand/Nichtdurchführung der Planung)	96
Tab. 21	Emissionsdaten für Geruch (Plan) und Ergebnisse der Immissionsprognose	98
Tab. 22	Biotoptypen Bestand 2018 (nur SO-Gebiet)	102
Tab. 23	Biotoptypen Bestand 2018 (Flst. 147/5, Flur 10 und östl. Teilabschnitt Flst. 101, Flur 4).....	104
Tab. 24	Zusammenstellung der faunistischen Erfassungen.....	106
Tab. 25	Ammoniakkonzentration und Immission der Stickstoffdeposition aus reduziertem Stickstoff (Bestand).....	109
Tab. 26	Ammoniakkonzentration und Immission der Stickstoffdeposition aus reduziertem Stickstoff (Planung).....	111